WESENSZÜGE DES FASCHISTISCHEN SYNDIKALISMUS

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ORGANISATION DER INDUSTRIE-ARBEITER

Wissenschaftliche Abhandlung
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswirtschaft

vorgelegt von

Diplom-Volkswirt Heinz Zilcher
aus Duisburg

eingereicht

an der Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig Maximilians-Universität, München

1939

Buch- und Kunstdruckerei Camillus Lehle, München. Theresienstrasse 47

Referent: Professor Dr. Erwin von Beckerath

Tag der mündlichen Prüfung 26. 10. 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Der Zweck der vorliegenden Darstellung ist, die Wesenszüge des faschistischen Syndikalismus und einzelne Probleme seiner Organisation zu erörtern. Sie hat sich nicht eine erschöpfende und bis in alle Einzelheiten gehende Behandlung zum Ziele gesetzt. Es sollte vielmehr darauf ankommen, einen Überblick zu geben über die großen Linien der Entwicklung und am Beispiel eines Verbandes, der faschistischen Konföderation der Industriearbeiter und ihrer Gliederungen, den praktischen Aufbau der Organisation zu schildern. Es sollten dabei vor allem Dinge zur Sprache kommen, die bisher, soweit ich übersehe, im deutschen Schrifttum weniger beachtet worden sind. Es wäre reizvoll gewesen, einen systematischen Vergleich anzustellen mit den deutschen Einrichtungen, im besonderen mit der Deutschen Arbeitsfront, die durch den Nationalsozialismus ins Leben gerufen worden sind. Ich habe mich jedoch auf gelegentliche Hinweise beschränkt.

Es wurde auch davon Abstand genommen, im einzelnen die praktische Tätigkeit der Syndikate in den Korporationen und ihre Zusammenhänge mit der Organisation der faschistischen Partei darzustellen.

Die Würdigung dieser Seite des faschistischen Syndikalismus müßte Gegenstand einer besonderen Untersuchung werden.

Bei der Abfassung der Abhandlung konnte ich mich stützen auf eine langjährige Kenntnis Italiens und der faschistischen Politik, auf persönliche Eindrücke, die ich dank dem Entgegenkommen vieler italienischer Stellen auf sozialpolitischem Gebiete sammeln konnte und auf die persönliche Bekanntschaft und manchen Gedankenaustausch mit führenden faschistischen Persönlichkeiten und in den syndikalen Organisationen tätigen Männern.

München, im Oktober 1939.

Heinz Zilcher.

Wesenszüge des faschistischen Syndikalismus

unter besonderer Berücksichtigung der Organisation der Industrie-Arbeiter

I. TEIL

Die geschichtliche Entwicklung des faschistischen Syndikalismus

1. Die Anfänge 7
2. Vom Marsch auf Rom bis zum Gesetz vom 3. April 1926 . 17
3. Das syndikale Gesetzgebungswerk von 1926 und die Carta del Lavoro 20
4. Das syndikale Organisationswesen bis zur Wirtschaftskrise 28
5. Der Faschismus in der Weltwirtschaftskrise und die Gründung der Korporationen 34
6. Die Entwicklung seit 1934 42

II. TEIL

Der Aufbau des syndikalen Organisationswesen

1. Das Problem der Eingliederung (Inquadramento) . . 46
2. Konföderation, Föderationen, Syndikate 52
3. Die syndikale Führerschaft 67
4. Mitglieder und Vertretene 73
5. Das syndikale Finanzwesen 84
6. Syndikalismus und Betrieb 89

Schrifttums-Verzeichnis 94

I. TEIL

Die geschichtliche Entwicklung des faschistischen Syndikalismus

1. Die Anfänge.

Die Probleme des faschistischen Syndikalismus können nicht betrachtet werden ohne Kenntnis seines Werdens und seines Zusammenhanges mit der allgemeinen Entwicklung des Faschismus. Wenn man über Institutionen und Methoden ein Urteil fällen will, muß man über das „historische Klima" Bescheid wissen, in dem sie gediehen sind.

Der Faschismus ist eine Bewegung, die von der Schöpferkraft einer großen Persönlichkeit ins Leben gerufen wurde. Er fühlt sich als Vollstrecker der nationalen Sendung Italiens und als Erbe der großen Tradition Roms; er erstrebt die Macht der italienischen Nation und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Glieder. Die Keime seines Werdens kann man schon in mancherlei Strömungen und Bewegungen im Italien der Vorkriegszeit suchen. Das entscheidende Erlebnis wurde jedoch der Weltkrieg mit seinen Folgen. Die fasci di combattimento wurden in den trüben Tagen des Jahres 1919 geboren, da für Italien der Krieg gewonnen, der Friede verloren schien. [1])

Der Lebensweg und die Persönlichkeit Benito Mussolinis, der an jenem historischen 23. März 1919 zu der Versammlung an der Piazza San Sepolcro in Mailand aufrief, sind uns hinlänglich vertraut. Der Sohn des Dorfschmiedes, der in der sozial und politisch bewegten Atmosphäre der Romagna aufgewachsen und zu einer der markantesten Führererscheinungen in der sozialistischen Organisation aufgestiegen war, ein Kämpfer, der auf Zeiten der Entbehrung und wechselvoller Auslandserfahrung zurückblicken konnte, war 1914 zum Herold des Krieges geworden. Indem er für die Intervention Italiens an der Seite der Entente stritt, glaubte er nicht die eigene Vergangenheit zu verleugnen, trotzdem ihm seine Haltung den Ausschluß aus der sozialistischen Partei einbrachte. Er fühlte

---

[1]) Siehe Erwin von Beckerath: Wesen und Werden des fascistischen Staates. Berlin 1927, S. 1

sich auch weiterhin den arbeitenden Schichten verbunden, für deren Rechte und sozialen Aufstieg er gekämpft hatte. Der Krieg erschien ihm gerade als einzigartige Chance, diesen Prozeß des Aufstieges und der sozialen Entwicklung zu beschleunigen. Als 1919 die Kriegsteilnehmer zurückströmten, warnte er, daß die Heimat ihnen etwas Neues bieten, ihnen entgegenkommen müsse. Die Frontkämpfer hegten Erwartungen auf Anerkennung und fühlten, daß eine Erneuerung des öffentlichen Lebens nottue. Mussolinis Gedanken kreisten dementsprechend um die Aufwertung und Hochhaltung des Sieges und die Umgestaltung des öffentlichen Lebens in Italien. Nicht als ob er, da er die Schar der alten Interventionisten und Kriegsfreiwilligen in Mailand um sich versammelte, ein festumrissenes Programm, eine ausgeprägte Doktrin im Geiste getragen hätte. Mussolini stellt in der Lehre des Faschismus, die er 1932 niederlegte, selbst fest: „non c'era nessuno specifico piano dottrinale nel mio spirito". [2]) Es ist wohl überhaupt für Mussolini charakteristisch, daß er das Wort vom Nessushemd festumrissener Programme prägte. Man darf diese Feststellungen jedoch nicht so deuten, daß gewisse Leitgedanken und ein Stil der geistigen Haltung dem Faschismus 1919 überhaupt gefehlt hätten. Aus dem Erlebnis der sozialistischen Bewegung, aus den Eindrücken während des Auslandsaufenthaltes und aus der Teilnahme am Kriege hatte sich mit unwiderstehlicher Macht der Gedanke der Nation Bahn gebrochen und war fester Leitstern geworden. Von den Elementen, die schon vor dem Kriege einen Gärstoff des italienischen Lebens darstellten und für den Faschismus von positiver Bedeutung wurden, weist Mussolini selbst auf den revolutionären Syndikalismus hin. Der Zusammenhang wird vom Faschismus trotz allem, was er in der Zwischenzeit gestaltet und verrichtet hat, gern betont. Es ist die Verwandtschaft des Stiles, die empfunden wird. Die Schule der italienischen Syndikalisten betrachtete sich als geistige Gefolgschaft Georges Sorels. Es ist bekannt, wie sich Benito Mussolini hingezogen fühlte zu einer Lehre, die die unmittelbare Tat über die unfruchtbare Diskussion in den Parlamenten stellte, die in dem sozialen Kampf eine heroische Note anschlug, den Gedanken der Produktion betonte und die Stärke des Mythos proklamierte. Sorel war für Mussolini ebenso wie Nietzsche, in schwächerem Maße vielleicht auch Pareto, ein Bildungserlebnis gewesen. Nicht als ob die Theorien dieser Denker unmittelbar verantwortliche Vaterschaft am Werke

---

[2]) Siehe Benito Mussolini: La dottrina del fascismo, Mailand 1934, S. 9

Mussolinis und am Faschismus besäßen. Sie sind ja selbst Niederschlag der urtümlichen Kräfte und der wirklichen Probleme des Lebens, die immer den Primat besitzen.

Für die Verbindung, die der revolutionäre Syndikalismus mit dem nationalen Gedanken während des Krieges eingegangen war, ist die Figur eines Filippo Corridoni, der die Gefühlswelt der italienischen Arbeiterschaft besonders tief zu erfassen wußte, ein Agitator, der 1914 in patriotischer Begeisterung die Trikolore ergriff und 1915 an der Front sein Leben ließ, die ideale Gestalt. Sein Bild ist heute fast in jedem Sitz der faschistischen Arbeiterverbände anzutreffen.

Als die Arbeiter einer norditalienischen Fabrik in Dalmine während des März 1919 einen Streik in bisher ungewohnten Formen durchführten, indem sie die Trikolore hißten und die Arbeitsplätze nicht verließen, sah Mussolini darin ein verheißungsvolles Zeichen. „Avete parlato di popolo italiano, non soltanto della vostra categoria . . . Non potevate negare la Nazione dopo che per essa voi avete lottato, dopo che per essa 500 mila uomini nostri sono morti.“ [3])

Das Jahr 1919 sah jedoch alle Hoffnungen unerfüllt. Die junge faschistische Bewegung war eine verschwindende Minderheit und glich einem verlorenen Haufen, der in der roten und weißen Flut des Marxismus und der Popolari, des italienischen Zentrums, keine Aussichten auf Erfolg zu haben schien.

Während der Marxismus vor allen Dingen mit Hilfe seiner Gewerkschaften, die 1919 und 1920 einen ungeheuren Zuwachs aufwiesen, die Massen hinter sich scharte und das Bild der sozialen Revolution vor ihre Augen gaukelte, fand er nicht den Mut zum entschlossenen Handeln und bewies seine Unfähigkeit zur positiven Gestaltung. Das klägliche Ende der Fabrikbesetzungen im Jahre 1920 offenbarte, wie wenig innere Kraft er besaß. Ende 1920 begann dafür der Faschismus das Gesetz des Handelns an den verschiedensten Stellen an sich zu reißen.

Die Anhänger einer streng materialistischen Geschichtsauffassung führen das Wachsen und den schließlichen Sieg des Faschismus auf rein ökonomisch-soziale Gründe zurück. Die Bewegung sei ein Reflex wirtschaftlicher Zustände und bestimmter Klasseninteressen das Kapitalismus gewesen. Ohne die Bedeutung der sozialen Schichtung und ökonomischer Motive zu leugnen, empfinden wir heute, wie absurd es ist, eine Bewegung von der Gestaltungskraft

---

[3]) Siehe Organizzazione sindacale e ordinamento corporativo, herausgegeben von der fascistischen Organisation der Industriearbeiter, Rom 1934, S. 17

und Tiefenwirkung des Faschismus auf einen bloß ökonomisch-sozialen Nenner zu bringen. Politische Ideen lassen sich sehr wohl als eigenständige Wesenheiten erweisen, die nicht abgeleitete Faktoren sind. Das Wirken Mussolinis bezeugt, wie sehr es eben auf den Menschen und seine Virtù im Sinne Machiavellis ankommt.

Es waren Bezirke der Poebene, in denen sich der Faschismus Ende 1920 und zu Anfang des Jahres 1921 mit besonderer Macht entfaltete. Mussolini hatte selbst zunächst daran geglaubt, daß der Faschismus eine städtische Erscheinung bleiben würde. „Non può diffondersi fuori delle città." [4]) Nun wurden aber gerade die ländlich geprägten Provinzen Ferrara und Bologna in der Emilia Hochburgen des Faschismus.

Hinter diesem Erfolg standen die Persönlichkeiten junger tatkräftiger Führer, wie Italo Balbo in Ferrara und Dino Grandi in Bologna. Hier hatte sich die sozialistische Partei mit den ihr hörigen Gewerkschaften und Genossenschaften besonders sicher gewähnt und Bluttaten angerichtet, die den Stimmungswechsel begünstigten. [5])

In der Poebene besteht ein besonders schwieriges Problem in der sozialen Lage der nicht fest, sondern im Taglohn beschäftigten Landarbeiter, der sog. braccianti. [6]) Der Name besagt, daß sie nicht viel mehr als ihre Arme besitzen. Sie sind Lohnarbeiter ohne Verbindung mit dem Grund und Boden, den sie wechselnd auf großen Gütern oder auf den Anwesen der ihnen gegenüber sozial bessergestellten Kolonen, der Kleinbauern und Teilpächter, bearbeiten. Ihre Siedlungen boten ein Bild großer Not. Sie spürten über sich die Geißel der Arbeitslosigkeit, der man staatlicherseits mittels der Politik der öffentlichen Arbeiten nur zum Teil begegnete. Diese Massen fühlten stark das Bedürfnis nach Zusammenschluß und Organisation. Ihre Gewerkschaften, für die der Name „leghe" populär wurde, bemühten sich darum, daß ihre Mitglieder, wenn auch bei Kurzarbeit, gleichmäßig beschäftigt wurden und erreichten in den Arbeitsverträgen mit den Arbeitgebern die Festsetzung eines bestimmten Arbeitskontingentes (sog. imponibile di mano d'opera) für jedes Gut. In der Nachkriegszeit wuchs sich die Macht der Gewerkschaften zur Tyrannei der „baronie rosse" aus. Man be-

[4]) Siehe Giacchino Volpe: Storia del movimento fascista, Mailand 1934, S. 51

[5]) Über die Lage in Ferrara und Bologna vergleiche Mario Missiroli: Il fascismo e la crisi Italiana, Bologna 1921

[6]) Über die Lage der braccianti der Po-Ebene siehe Aldo Pagani: I braccianti della valle Padana, Mailand 1932

fehdete alles, was national fühlte und das Kriegserlebnis hochhielt. Es war im Ferraresischen, daß der Faschismus zum ersten Male mit dieser Macht der roten Verbände aufräumte. Die Vorgänge in der Ortschaft San Bartolomeo in Bosco, die innerhalb der Gemeinde Ferrara liegt, wo am 27. Februar 1921 das erste faschistische Syndikat entstand, sind in ihrem Verlauf typisch für das, was sich gleichzeitig oder wenig später an vielen Orten der Poebene zutrug: [7])

Ein ehemaliger Frontkämpfer lehnt sich gegen die Schmähung des nationalen Gefühles auf. Er ist eine entschlossene Persönlichkeit und äußert sich offen gegen die rote Herrschaft. Seitens der örtlichen „lega" wird er einem Boykott unterworfen. Anläßlich der Novemberwahlen 1919 sucht er die übrigen Kriegsteilnehmer zu organisieren und wird erneut bedroht. Er gründet darauf eine Vereinigung „Patria e Libertà", die sich „monarchisch" nennt. Diese Bezeichnung entspricht einer vielfach vorhandenen Gefühlsstimmung, für die vaterländischer Gedanke, Monarchismus und die Idee der Freiheit zusammenfallen. Er verkündet offen das Ziel, ein „monarchisches Syndikat" an Stelle der roten Gewerkschaft zu errichten, worauf der Widerstand gegen ihn in schärferen Formen organisiert wird.

Im Herbst 1920 taucht, ohne daß man seine Herkunft genauer ermitteln könnte, der Gedanke des Fascio im Gesichtskreis der kleinen Ortschaft auf. Er ist eine spontane Erscheinung. Bei den Verwaltungswahlen im Oktober 1920 kann man schon in der Gemeinde einen Erfolg buchen. Die Gegner der lega sammeln dieselbe Stimmenzahl wie der rote Verband. Der Fascio des Ortes beteiligt sich an Aufzügen und Versammlungen in der Provinzhauptstadt Ferrara. Bei der Rückkehr von einer solchen Demonstration wird aus dem Hinterhalt ein Anschlag auf den Führer versucht. Man geht nun entschlossen zum Gegenangriff über. Die hauptsächlichsten Anführer der lega entziehen sich der gerichtlichen Strafverfolgung durch die Flucht. In der lega haben sich Kräfte gerührt, die die alte Organisation umzuwandeln gewillt sind und es entsteht im alten unversehrten Hause der lega aus ihrer ehemaligen Mitgliedschaft das erste „sindacato economico" des Faschismus.

Nicht überall ist die Entwicklung in dieser weniger gewalttätigen Form vor sich gegangen. Es ist bekannt, wie schwer die Arbeitskammern, Gewerkschaftshäuser und Parteisitze der Gegner von den bewaffneten Aktionen des Faschismus getroffen wurden. Ohne

---

[7]) Siehe Chiurco: Storia della Rivoluzione Fascista, Band 3, S. 90

Zögern setzte der Faschismus zur Brechung des Widerstandes die physische Gewalt ein. Die Kritik an ihm wird von liberaler und marxistischer Seite mit dem Hinweis gerade auf diese seine Gewalttätigkeiten geführt. Man vergißt in jenem Lager jedoch nur allzu gerne, daß die faschistische Gewalt durch den Terror der ursprünglich die Macht besitzenden Organisationen ausgelöst wurde. Am Terror, den die roten Baronien der Gewerkschaften und an der Diktatur, die oft das Genossenschaftswesen als der Polyp am Staate ausübten, [8]) kann nicht gezweifelt werden. Nach faschistischer Auffassung wirkt dann die Gewalt reinigend und befreiend, wenn sie im Dienste des Heiles des Ganzen steht. Hegel schon sagte, um den Vorwürfen zu begegnen, denen Machiavelli ausgesetzt ist, da er die Gewalt des höheren Zieles der Einigung Italiens wegen bejaht: „Brandige Glieder können nicht mit Lavendelwasser geheilt werden." [9])

Überall dort, wo der Faschismus die gewerkschaftlichen Einrichtungen der Gegner zerschlug, suchte er die Mitglieder in seinen neugegründeten Syndikaten aufzufangen. Er gab zu erkennen, daß die eigentlichen sozialen Bedürfnisse und wirtschaftlichen Probleme, für die das Gewerkschaftswesen ein Ausdruck gewesen war, seine Aufmerksamkeit besaßen. Besonders die Lage der braccianti erforderte Übereinkommen mit den Arbeitgebern und die Durchsetzung der öffentlichen Arbeitsbeschaffung beim Staate. Die faschistische syndikale Bewegung nahm im Ferraresischen einen derartigen Umfang an, daß im Sommer 1921 eine Arbeitskammer als Zusammenschluß aller Syndikate in Ferrara gegründet wurde. Als ihr Sekretär wurde ein Sohn der Provinz, Edmondo Rossoni, berufen, der eine Zeitlang in Amerika geweilt hatte und als erfahrener Organisator gelten konnte, ein Mitstreiter Filippo Corridonis und Verfechter eines nationalen Syndikalismus. Von ihm stammt das Wort: „La Patria non si nega, si conquista."

Rossoni berief im Oktober 1921 einen Kongreß nach Ferrara ein, der auch von den übrigen Teilen des Landes, wo sich an Stelle der alten leghe faschistische Syndikate gebildet hatten, beschickt wurde. Größere Bedeutung hatte ein zweiter Kongreß, der im Januar 1922 in Bologna unter Vorsitz von Achilles Starace, dem damaligen Vize-Sekretär der Partei, abgehalten wurde. [10]) Es ist im übrigen bemer-

8) Siehe Giuseppe Preziosi: Cooperativismo rosso, piovra dello stato, Bari 1932

9) G. W. F. Hegel: Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie: Die Verfassung Deutschlands, Leipzig 1923, S. 113

10) Siehe Organizzazione sindacale e ordinamento corporativo, S. 23.

kenswert, wie viele faschistische Führer, die in der Politik einen Namen besitzen, sich näher mit der praktischen Organisation des Syndikalismus und den korporativen Problemen abgegeben haben. Auf dem Kongreß zu Bologna wurde eine Tagesordnung angenommen, die von Italo Balbo stammte [11]) und folgende fünf Punkte herausstellte:

1) Die Arbeit ist der oberste Rechtstitel, der das volle und nutzbringende Bürgerrecht des Menschen in der Sozialordnung rechtfertigt.

   Damit wurde ein Thema angeschlagen, das immer wieder alle Äußerungen des Faschismus durchklingt, das in der Carta del Lavoro seine Weihe erhalten hat: Die Arbeit, das Produzentenideal, steht im Vordergrund. Sie verleiht dem Leben seinen Sinn und bestimmt den Wert des einzelnen in der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens.

2) Die Arbeit beruht auf dem Gleichklang aller Kräfte, die das materielle, sittliche und geistige Wohlergehen des Menschen begründen, entwickeln und zum Gedeihen bringen.

3) Als Arbeiter werden unterschiedslos alle die betrachtet, die ihre Tätigkeit diesem Ziele widmen und darum muß die syndikale Organisation, wenn auch mit den zweckmäßigen Unterscheidungen und Gruppierungen, sie alle in sich aufnehmen ohne ein demagogisches Scherbengericht (demagogici ostracismi). In Punkt

4) wird die Nation als die höhere Einheit aller materiellen und geistigen Werte der Rasse proklamiert. Die einzelnen, die Kategorien und Klassen sind Werkzeuge, deren sich die Nation bedient, um ihre Größe zu erreichen. In Punkt

5) wird die syndikale Organisation erläutert als das Werkzeug der Arbeit, sich zu verteidigen und Eroberungen zu machen gegen alle Formen des Schmarotzertums.

   Zum Schluß wird der Name und die Gliederung bezeichnet, die sich die neue Organisation geben soll: „Confederazione nazionale delle Corporazioni sindacali." In den letzten Worten werden damit zwei Begriffe zusammengeschlossen, die von nun an in der faschistischen Sprache nicht mehr voneinander zu trennen sind: Korporativismus und Syndikalismus.

Das Wort Syndikat ist für die italienische Sprache eine Neubildung. Es hatte sich nach französischem Brauch als Name für die Arbeitnehmergewerkschaften zu Anfang dieses Jahrhunderts ein-

---

11) Siehe Italo Balbo: Diario 1922, Mailand 1932, S. 25

gebürgert, daneben bestand aber auch der alte, italienischer wirkende Ausdruck „lega" (di resistenza). Der Name lega wurde vom Faschismus verpönt, beim Wort Syndikat und Syndikalismus dagegen konnten die Erinnerungen an den revolutionären Syndikalismus mitschwingen, der sich ja in manchen Ausläufern zur Nation gefunden hatte. Heute ist das Wort Syndikat die Grundbezeichnung für die Organisation der Sozialordnung und Wirtschaftsverfassung. Seine im deutschen geläufige Bedeutung als Bezeichnung für Kartelle höchster Ordnung tritt dagegen in den Hintergrund, wenn sie auch einem kleineren Kreise bekannt ist. Das Wort Syndikat bezeichnet auch die Vereinigungen von Arbeitgebern. Wenn von Syndikaten die Rede ist, so sind also immer die getrennt organisierten Verbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeint. Wenn von Syndikalismus gesprochen wird, so hat man den Aufbau und die Betätigung dieser Organisation im Auge.

Die Eigenart, die der Faschismus dem Organisationswesen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verliehen hat, wird durch das Wort Korporation umschrieben. Das Wort „corporazione" ist in der italienischen Sprache zunächst ganz allgemein der Ausdruck für Körperschaft. Es wird mit ihm aber auch zugleich die Erinnerung an die Gesellschaftsverfassung des Mittelalters wachgerufen. In den italienischen Comunen trugen die Zünfte, Innungen und Gilden den Namen „corporazione". Der Faschismus erstrebt jedoch nicht eine romantische Rückkehr in längst überwundene Gesellschaftsformen und Einrichtungen. Das Wesen der Korporation soll ein durchaus modernes Gepräge aufweisen. Wenn auch nicht von vornherein eine klare Defination möglich war, so wurden zwei Wesensmerkmale des Begriffes im Laufe der Zeit immer deutlicher herausgearbeitet: Zunächst umschließt er den Gedanken einer sozialen Solidarität. Wer Korporation sagt, will den Klassenkampf überwinden. Korporativismus wird eine Leitidee der Sozialpolitik; man scheut sich nicht, ihn als Mythos im Sorel'schen Sinne zu erklären, als Vorstellungskomplex, der die Gemüter in Bann zieht.

Zum zweiten enthält der Begriff der Korporation einen wirtschaftspolitischen Sinn. Er zielt irgendwie ab auf eine geregelte Ordnung der Produktion und der Wirtschaftsbeziehungen; er enthält unausgesprochen eine Absage an die liberale Wirtschaftsauffassung und an die Vorstellung vom ungezügelten freien Wettbewerb und an einen Preismechanismus, dessen Spiel auf der Geltendmachung des rein individualistischen Egoismus beruht. Korporativer Geist und korporative Gesinnung sind nicht unbedingt gebunden an das

Vorhandensein von konkreten Einrichtungen, die den Namen Korporationen tragen. Die Ironie, die mancher ausländische Kritiker des Faschismus an die Tatsache knüpfte, daß eine Zeit lang im korporativen Staat Organismen mit dem Namen „Korporation" nicht existierten, ist fehl am Platze.[12]) Die Tätigkeit des faschistischen Syndikalismus konnte durchaus schon vom korporativen Geiste durchtränkt sein, ohne daß Korporationen sichtbar waren.

Die von Rossoni geleitete Konföderation der syndikalen Korporationen versuchte auch die Arbeitgeber in ihre Organisation einzubeziehen. Am meisten Erfolg hatte man damit verhältnismäßig in der Landwirtschaft, die sich ihrer Natur nach am besten darbot für den Versuch einer engeren Zusammenarbeit zwischen den einzelnen sozialen Schichten. Die Syndikate der braccianti im Ferraresischen z. B. wurden von gemischten Kommissionen geleitet, in denen auch die Arbeitgeber vertreten waren.[13]) Es ist erwähnenswert, daß auch in den späteren Jahren bis 1926 es vornehmlich die Landwirtschaft war, in der man diesen gemischten Syndikalismus (sindacalismo misto) übte. In anderen Bereichen stieß diese Tendenz auf größere Widerstände; überhaupt hatte die syndikale Organisation des Faschismus zunächst nur stärker Fuß gefaßt unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die braccianti der Poebene stellten in den Jahren 1921 und 1922 gleichsam die große Manövriermasse dar, die man bei allen größeren Aktionen eindrucksvoll einzusetzen wußte. Man mag zum Tagebuch Balbos aus dem Jahre 1922 greifen, um zu ersehen, wie man mit den Anhängern in den Syndikaten große Demonstrationen durchzuführen verstand. Die Syndikate flankierten die Aktion der Sturmscharen; Syndikalismus und Squadrismus waren innig miteinander verbunden. Über die Entwicklung des Mitgliedsbestandes sind folgende Zahlen aufschlußreich:

Juni 1922:

Gesamtbestand der Konföderation	433 000
davon in der Landwirtschaft	277 000
Industrie	72 000
Angestellte	31 000
Transport- und Hafenarbeiter	43 000
öffentliche Betriebe	10 000

12) Siehe William Elwin: Fascism at work, London 1934, S. 178.

13) Siehe Missiroli; a. a. O. S, 37.

Für Ende 1922 werden folgende Zahlen genannt:

Konföderation	503 500
davon in der Landwirtschaft	282 000
Industrie	152 000
Handel	10 000
öffentliche Betriebe	11 500
Angestellte und Techniker	40 000
freie Berufe und Künstler	8 000 [14])

Man hat darauf hingewiesen, daß in der Industrie, vor allen Dingen in den großen Siedlungen Norditaliens, die Gewerkschaftsorganisation der Gegner dem Faschismus hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen vermochte. [15]) Es handelte sich um Angehörige bestimmter Berufe, meistens Facharbeiter, die eine besonders große Anhänglichkeit an ihre alten Vereinigungen besaßen. Ihr Gewerkschaftsbewußtsein wird allerdings manchmal zu deuten sein als Berufskastenstolz. Die sozialistische „Allgemeine Konföderation der Arbeit" (confederazione generale del lavoro) wies in der Tat in ihrem Aufbau überwiegend kleine und kleinste Berufsverbände auf. [16]) Der Faschismus betrieb in vielen Fällen seinen Syndikalismus unter Schichten, die wenig oder überhaupt nicht organisiert waren, Randberufen und ungelernten Arbeitern. Immerhin beherrschte der Faschismus im Laufe des Jahres 1922 derartig das Feld der Arbeit und der Betriebe, daß der Proteststreik vom Juli 1922 rasch in sich zusammenbrach und vom Marxismus bei der Machtübernahme am 28. Oktober 1922 kein Gegenstoß zu befürchten war. In ähnlicher Weise hat übrigens auch die vorwiegend politisch ausgerichtete Arbeit der nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation im Laufe des Jahres 1932 und vor allen Dingen, was vielfach zu wenig beachtet wird, in den entscheidenden Monaten des Februar und März 1933 die politische Aktion des Nationalsozialismus gesichert.

14) Siehe Organizzazione sindacale e ordinamento corporativo, S. 25 und 27

15) Siehe M. Hirschberg-Neumeyer: Die italienischen Gewerkschaften, Jena 1928, S. 136 ff.

16) Siehe die Aufstellung der „federazioni di mestieri" bei Hirschberg-Neumeyer, a. a. O., S. 59

2. Vom Marsch auf Rom bis zum Gesetz vom 3. April 1926

Beim historischen Vergleich vom Faschismus und Nationalsozialismus ist ein entscheidender Unterschied im Phasenverlauf festzuhalten. Der Nationalsozialismus mußte sehr lange Zeit kämpfen, bis er zu einer solchen Macht anschwoll, daß der dramatische Endkampf einsetzte. Die Umgestaltung des Reiches im totalen Sinne des Nationalsozialismus dauerte dafür nur verhältnismäßig kurze Zeit. Demgegenüber war der Faschismus rasch zur Macht gekommen; daß der Duce zum Regierungschef berufen worden war, bedeutete aber durchaus noch nicht die Sicherung der Macht. Der Faschismus mußte sein Werk sozusagen einem Systeme aufpfropfen, das sich in wichtigen Institutionen noch erhielt. Wenn es auch gelang, die meisten dieser Einrichtungen abzuschaffen oder umzugestalten, so besitzt dennoch nicht der Faschismus die totale Machtfülle in Italien wie der Nationalsozialismus in Deutschland. Mussolini hatte 1922 eine Regierung unter Einschluß nichtfaschistischer, der Bewegung aber freundlich gegenüberstehender Elemente gebildet. 1923 wurde die Miliz in den Staat eingebaut und man konnte in der Folgezeit auf dem Felde der Legalität und mittels der Verwaltungspraxis die Gegner immer mehr zurückdrängen. 1924 brachte jedoch die Matteotti-Affäre einen Rückschlag. Der Faschismus war dem Ansturm der Opposition ausgesetzt, die in sich allerdings nicht einig und zum entscheidenden Handeln unfähig war. Die Gefolgschaftstreue des faschistischen Kernes und die feste Haltung Mussolinis überwand die Krise. So ging man bald wieder zur Gegenoffensive über. Mussolini entfesselte mit seiner berühmten Rede vom 3. Januar 1925 die zweite Welle (seconda ondata) der faschistischen Revolution. Die Ausmerzung der widerstrebenden Elemente aus dem öffentlichen Leben wurde mit Hilfe einer ganzen Reihe von Gesetzen und Verordnungen und mittels der verschiedensten Verwaltungsmaßnahmen erreicht, so daß um die Wende 1925/26 die Krise vollständig überwunden war.

In dieser Periode hatte die Konföderation der syndikalen Korporationen, die sich schon 1922 auch äußerlich die Bezeichnung „faschistisch" gegeben hatte, das Regime tatkräftig unterstützt. Der Hauptsitz war von Bologna nach Rom verlegt worden. Die Tätigkeit der Konföderation erntete den Dank des faschistischen Großrates, der im Jahre 1923 als das höchste Organ der faschistischen Revolution eingesetzt worden war. Seine Entschließung vom August 1923 stellte mit Befriedigung die Festigung der Organisation fest und billigte besonders die innere Gliederung, die sie sich gegeben hatte.[17]) Die Konföderation Rossonis war jedoch in dieser Zeit auf ihrem Gebiete nicht im Besitz der ausschließlichen Macht. Neben den Widerständen in den Restorganisationen der roten und weißen Gewerkschaften empfand man mangelndes Entgegenkommen von der Arbeitgeberseite. Der Regierungschef mußte sich selbst ins Mittel legen, um eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem mächtigsten Arbeitgeberverband, der „Allgemeinen Konföderation der Industrie" (confederazione generale dell'industria), und der Konföderation der syndikalen Korporationen zustande zu bringen. Am 21. Dezember 1923 legte man gegenseitig bei einer Zusammenkunft im damaligen Amtssitz des Duce, im Palazzo Chigi, fest, daß die beiden Organisationen ihre Arbeit in der Mitgliedererfassung verstärkten mit dem Willen zur Zusammenarbeit. Es wurde beschlossen, einen ständigen Ausschuß von 10 Mitgliedern zu ernennen, der paritätisch besetzt werden, die Ausführung dieses Grundsatzes überwachen und für eine einheitliche Ausrichtung der Anordnungen der beiden Organisationen Sorge tragen sollte, damit so die Richtlinien des Regierungschefs befolgt würden.

Es zeigte sich jedoch, daß auf der Seite der Industriellen die Neigung zu einer engeren Zusammenarbeit mit der faschistischen Konföderation nicht allzu groß war; die Matteotti-Affäre verstärkte diese Einstellung. Man verhandelte weiter mit den roten Gewerkschaften und erkannte sie als Vertragspartner an. Für die faschistische Organisation war es eine Lebensfrage, daß sie sich als Vertragspartner und Vertretungskörperschaft der Arbeitnehmer durchsetzte. Eine Übersicht über die in der damaligen Zeit abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge zeigt, wie hoch verhältnismäßig der Anteil von Verträgen in der Landwirtschaft war, wo an sich gleichförmigere Bedingungen herrschen als in der Industrie, die die größere Möglichkeit zu Vertragsabschlüssen bietet. Eine Entschließung der

17) Siehe Organizzazione sindacale e ordinamento corporativo, S. 30

Organisation im Mai 1924 betonte die Notwendigkeit, vom Recht, Verträge abzuschließen, jene Vereinigungen auszunehmen, die sich zum Klassenkampf und zum Internationalismus bekannten. Man machte den Arbeitgebern ein gewisses Zusammenspiel mit den Kommunisten zum Vorwurf, die sich besonders stark in den Betriebsräten (commissioni interne) betätigten, wie beispielsweise bei den Fiat-Werken in Turin.[18]) Man scheute sich damals auch nicht, die Waffe des Streikes gegen die Arbeitgeber einzusetzen, trotzdem die Problematik des Streikes im allgemeinen, da er produktionsschädlich ist, vom Faschismus erkannt war. In der norditalienischen Metallindustrie setzte im März 1925 die faschistische Organisation einen großen Metallarbeiterstreik an.

Es bedurfte des Einsatzes der politischen Autorität, um die Konflikte zu überbrücken. So kam es im Hauptsitz der Partei, im Palazzo Vidoni, zur Abmachung vom 2. Oktober 1925. Hierin erkannte die Industriellenorganisation an, daß die Konföderation der syndikalen Korporationen die ausschließliche Vertretungsbefugnis der Belegschaft besitze. Alle Vertragsbeziehungen zwischen Industriellen und Belegschaften sollten über die gegenseitig anerkannten Organisationen erfolgen. Die Betriebsräte wurden als abgeschafft erklärt und ihre Funktionen auf die örtlichen Syndikate der Arbeitnehmer übertragen. Damit war faktisch der Organisation Rossonis das Vertretungsmonopol gesichert.

18) Siehe Hirschberg-Neumeyer: a. a. O., S. 166

3. Das syndikale Gesetzgebungswerk von 1926 und die Carta del Lavoro

Nach dieser Vereinbarung empfand man die Notwendigkeit, grundsätzlich und in juristischer Formulierung die Stellung der Organisationen im Staate festzulegen. Die Frage des Syndikalismus wurde als eine Verfassungsangelegenheit angesehen, die Wesen und Bestand von Staat und Gesellschaft tief berührte. Zur Klärung des Problems wurde eine Kommission von 18 Mitgliedern, denen man bezeichnenderweise den Namen „Solonen" beilegte, eingesetzt.[19]) Im Justizministerium wurde unter der Leitung des Ministers Rocco ein Gesetzentwurf ausgearbeitet. Vielerlei Erwägungen und Abänderungen fanden schließlich ihren Niederschlag in dem grundlegenden Gesetz vom 3. April 1927. Dieses Datum ist jedem in der syndikalen Organisation tätigen Menschen ein fester Begriff, ebenso wie ihm die Hauptbestimmungen geläufig sind. Das Gesetz wird als das syndikale Gesetz schlechthin bezeichnet. Man muß immer wieder auf dieses Gesetz und seine Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1926 zurückgreifen, will man die heutige Ordnung verstehen.

Das Gesetz trägt den Titel: „Die rechtliche Disziplin der kollektiven Arbeitsbeziehungen". Es muß betont werden, daß der faschistische Syndikalismus sehr stark von einem juristischen Geist durchtränkt ist, der klare Formvorschriften zu fixieren und, soweit wie möglich, Beziehungen zu definieren liebt. Man ist geneigt, diesen Zug als eine hervorstechende Eigenschaft des Italienertums überhaupt und als Erbe alter römischer juristischer Gesinnung zu empfinden. Immer wieder kann man feststellen, wie groß der juristische Sinn und die „juristische Kultur" bei Italienern ist, die an sich eine Rechtsausbildung nicht genossen haben. Demgegenüber erscheinen manche Einrichtungen und die Entwicklung der Sozialordnung im heutigen Deutschland viel weniger von einem spezifisch juristischen Geiste getragen. Zur Erfassung des Wesens und Werdens der

19) Siehe v. Beckerath: a. a. O., S. 88

Deutschen Arbeitsfront etwa ist die Kenntnis der geschriebenen Rechtsquellen völlig unzulänglich. Zum Verständnis muß darauf verwiesen werden, daß die historische Situation in Deutschland sich anders darbot als in Italien. Im sozialen Bereich war vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus ein starkes Vorherrschen des „Institutionellen" anzutreffen. Demgegenüber bedeutete der Nationalsozialismus eine Auflockerung, die von Fragen der Form hinführte zu den wesentlichen Grundfragen der Gesinnung, der rein menschlichen Beziehungen, der Erziehung.

Wenn man die Begründung des syndikalen Gesetzgebungswerkes ins Auge faßt, die in den Lehrbüchern des syndikalen und korporativen Rechtes und in den Äußerungen der führenden Persönlichkeiten auf diesem Gebiete üblich ist, wird man etwa folgende Gedankenentwicklung festhalten können: Der Faschismus geht aus vom sog. Gruppenphänomen als einer ursprünglichen und grundlegenden Erscheinung des menschlichen Lebens überhaupt, vor allen Dingen gerade der modernen Gesellschaftsentwicklung. Wie der frühere langjährige Korporationenminister, Giuseppe Bottai, es bei einer korporativen Studienzusammenkunft von Italienern und Franzosen im Mai 1935 gleich zu Anfang seines Referates[20]) betonte: „Die grundlegenden Züge der großen Umformung der modernen Gesellschaft sind zweifach: die soziale Arbeitsteilung, d. h. die Besonderung der Funktion und die Gruppenbildung homogener Körperschaften, d. h. der Zusammenschluß derjenigen, die sich ein und derselben Funktion widmen." Man fühlt sich bei dieser Erkenntnis in Antithese zum Gedankengut der französischen Revolution, die die Freiheitsrechte des Individuums verkündete und schließlich auch den Staat anerkannte als Summierung und Beschützer der Einzelinteressen, jedoch von der Gruppenbildung, der Errichtung von Körperschaften und Zusammenschlüssen im Innern der Nation, nicht viel wissen wollte. Von faschistischer Seite aus zitiert man in diesem Zusammenhang gern das bekannte Gesetz, das das Mitglied der französischen Nationalversammlung, Le Chapelier, 1791 einbrachte und das ein absolutes Koalitionsverbot den Staatsbürgern hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessenvertretung auferlegte. Man kann viele syndikale Leiter antreffen, die den Namen Le Chapelier beinahe formelhaft im Munde führen.

Der tatsächliche Verlauf der Entwicklung im 19. Jahrhundert gibt

---

20) Siehe convegno italo — francese di studi corporativi, (als Manuskript gedruckt) Rom 1935. S. 2

der faschistischen Behauptung recht, daß die Vereinigungs- und Gruppentendenz im sozialen und wirtschaftlichen Leben unabdingbar ist. Der liberale „agnostische" Staat läßt freilich diese Gruppenbildung von Unternehmervereinigungen und Arbeitnehmergewerkschaften unkontrolliert. Er hat in seine Zielsetzung die wirtschaftliche Wohlfahrt und die soziale Eintracht seiner Angehörigen nicht einbezogen; so entfaltet sich der Syndikalismus der Arbeitnehmer und das Organisationswesen von Arbeitgebern und Unternehmern in unorganischer Weise. Man bekämpft sich derart, daß das Gesamtgefüge des Staates und der Gesellschaft erschüttert wird. Die Organisationen sind ungeregelte Wildbäche.

Der Faschismus erkennt und löst das Problem, indem er dafür sorgt, daß diese Strömungen in das Ganze eingebettet werden. Er verschafft ihnen legitime Handlungsmöglichkeit; er bejaht ihren Wert, erkennt sie staatlich an und hebt sie damit in eine höhere Sphäre. Es wird als das entscheidende Merkmal der faschistischen Ordnung hervorgehoben, daß nunmehr die soziale Gruppenbildung mit staatlicher Würde ausgestattet ist. Allerdings bedeutet dies zugleich für die Syndikate, daß sie sich einer bestimmten Ordnung und den Normen des Staates zu fügen haben. Es mußten alle überflüssigen und ordnungsfeindlichen Spielarten verschwinden.

Der erste Grundgedanke des Gesetzgebungswerkes von 1926 ist also die Ausschließlichkeit des Syndikates. Der Staat erkennt gebietlich und sachlich für jede Kategorie jeweils nur ein Syndikat für Arbeitgeber und Arbeitnehmer an.

Da das Wort Kategorie in der syndikalen Sprache eine große Rolle spielt, muß seine Bedeutung von vornherein geklärt sein. Bottai [21]) erläutert, daß das Wort „Kategorie" für lange Zeit dem Gebiet der Logik vorbehalten geblieben ist. Von der aristotelischen Kategorie bis zur Kategorie von Kant hat es immer einzig dazu gedient, die universalen Formen zu bezeichnen, auf Grund derer der Verstand notwendigerweise Begriffe und Urteile bilden muß.

Nur in verhältnismäßig kurz zurückliegenden Zeiten wurde das Wort „Kategorie" über das rein spekulative Gebiet hinausgehend gleichzeitig für reale Dinge angewandt und nahm dabei einen mehr oder weniger ausgesprochen sozialen Inhalt an, nämlich die Auswirkung des Triebs individueller Interessen. Im sozialen und Arbeitsleben kann daher die Kategorie definiert werden als der ideale Zu-

---

21) Siehe Giuseppe Bottai: Der korporative Staat in Italien, Köln 1935, S. 19 ff.

sammenschluß aller jener, die in einem bestimmten produktiven Prozeß eine gleichartige Funktion ausüben.

Wie man sieht, ist die Erklärung ziemlich unbestimmt. Es fragt sich, nach welchem Merkmal sich die Gleichheit der Funktion im Produktionsprozeß bestimmt. In der Tat ist die Bezeichnung „Kategorie" ein Allerweltswort, mit dem viele Erscheinungen benannt werden können, je nachdem, wo man die Gleichheit der Funktion sucht. Zunächst findet es Anwendung, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer auseinanderzuhalten. Der Faschismus spricht dann von den gegenüberstehenden Kategorien (categorie opposte oder dirimpettarie). Dann wiederum kann man von Kategorien sprechen, um die verschiedenen Wirtschaftsbetätigungen auf den einzelnen Gebieten, wie Landwirtschaft, Industrie, Handel usw. zu unterscheiden. Dabei können Arbeitgeber und Arbeitnehmer wieder zusammenrücken und eine gemeinsame Kategorie bilden, etwa die Kategorie der Landwirtschaft gegenüber der Kategorie der Industrie. Oder der Begriff Kategorie verengt sich noch weiter innerhalb der einzelnen Gebiete, so daß man z. B. von der Kategorie des Getreidebaues gegenüber der Kategorie der Müllerei spricht. Man muß sich über diesen verschiedenen Sprachgebrauch im klaren sein. Vor allen Dingen aber dürfte es unzweckmäßig sein, das Wort Kategorie einfach mit Beruf oder Berufsstand zu übersetzen.

Es ist ein organisatorisches Problem, in welcher Weise die Kategorien ermittelt, herausgebildet, „individuiert" werden. Das Gesetz gibt darüber einige Richtlinien, überläßt jedoch die Einzelentwicklung der Praxis.

Um juristisch anerkannt werden zu können, sollte das Syndikat bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern erfassen, sich auf dem Gebiete der sozialen Unterstützung, sowie der politischen und moralischen Erziehung betätigen und für seine Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und nationale Einstellung Gewähr leisten.

Dieses somit anerkannte Syndikat hat ein Vertretungsmonopol: Es vertritt alle Angehörigen seiner Kategorie, auch diejenigen, die nicht als Mitglieder eingeschrieben sind. Dieser Unterschied zwischen eingeschriebener Mitgliedschaft und allgemeiner Vertretungsbefugnis ist für den faschistischen Syndikalismus charakteristisch. Er kennt keinen Mitgliedszwang; seine Handlungen sind jedoch verbindlich für die Gesamtheit der Kategorie, die Vertretenen (rappresentati). Vor allen Dingen legt er auch allen, Mitgliedern wie Nichtmitgliedern, eine gemeinsame Beitragspflicht auf (contributi obbligatori), die von

den Mitgliedsbeiträgen im engeren Sinn (contributi suppletivi) zu unterscheiden sind.

Durch diese geschickte Konstruktion wollte der Faschismus das Odium von sich weisen, seine Organisationen auf Zwangsmitgliedschaft aufzubauen. Man betonte im Gegenteil, daß das syndikale Vereinigungswesen frei ist. Außer den juristisch anerkannten Vereinigungen läßt das Gesetz auf syndikalem Gebiete Vereinigungen zu, die als de facto-Vereinigungen gelten. In den Lehrbüchern über syndikales Recht kann man immer wieder langatmige Ausführungen über diese de facto-Vereinigungen lesen und der Faschismus führt ihre Zulässigkeit in Diskussionen mit liberalen Ausländern sehr gern ins Feld. Eines dürfte jedoch sicher sein, daß die Erörterungen über sie müßig ist, daß diese „associazioni di fatto" — de facto nicht existieren.

Die Konstruktion des Gesetzes könnte man also, wenn man mit heutiger Strenge „totalitäre" Maßstäbe anlegte, in gewissem Sinne als kompromißhaft empfinden. Man muß jedoch die damalige Lage bedenken: Der Faschismus war noch nicht lange an der Macht. Er galt noch nicht als völlig undiskutierbare Tatsache im Leben der italienischen Nation. Er wollte zudem Rücksicht nehmen auf internationale Beziehungen. Italien suchte seine Stellung in Genf auszunutzen —, nicht daß es an die internationalen Ziele des Völkerbundes und des Internationalen Arbeitsamtes glaubte. Was jedoch zu seinen eigenen Gunsten im diplomatischen Spiel auf dem Genfer Parkett herausgeholt werden konnte, war willkommen.

Im Inneren trug der Faschismus durchaus dafür Sorge, daß sich nicht in Form irgendwelcher Vereine Nester des Widerstandes bildeten oder bestimmte Kreise sich seinem Einfluß entzogen. Die marxistischen Gewerkschaftsführer hatten so keinerlei Plattform mehr zur Verfügung. Lediglich der ehemalige Vorsitzende des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes, Rigola, konnte um sich einen Studienkreis und eine Zeitschrift zum Studium der Probleme der Arbeit aufrechterhalten, nachdem er eine Loyalitätserklärung für das faschistische Regime abgegeben hatte.[22])

Als den wichtigsten Organisationsgrundsatz legte das Gesetz fest, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nur getrennt organisieren dürfen. Damit wurde eine klare Absage erteilt an die Versuche eines „sindacalismo misto", der nach überwiegender Auffassung auch in

---

22) Siehe Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, Berlin 1932, S. 1344

der Praxis der vorhergehenden Zeit im großen ganzen versagt hatte. Über das Problem wird später noch einiges zu sagen sein.

Das Gesetz zog, wie sein Titel sagte, vornehmlich die Arbeitsverhältnisse in Betracht, aber gliederte in den Organisationsaufbau auch eine Tätigkeit ein, die nicht als Arbeitsverhältnis im juristischen Sinne aufgefaßt werden kann, die freien Berufe. Die weitere Entwicklung vollzog sich von der rein arbeitsrechtlichen Ebene hinweg zur Berücksichtigung aller wesentlichen, sozialen und auch wirtschaftlichen Beziehungen, so daß heute auch beispielsweise die Hausbesitzer in den Gesamtaufbau einbezogen sind.

Eine Bestimmung (Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 1926) gab die Möglichkeit, daß die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich vereinigten „mittels zentraler Verbindungsorgane mit einer gemeinsamen Führerschaft". Eine Bestimmung der Ausführungsverordnung (Art. 42) legte näher fest, daß die Organisationen, die auf diese Weise miteinander verbunden würden, eine Korporation bildeten. Es kam jedoch zunächst nicht zu ihrer Bildung, dagegen erhielt das Ministerium, das den syndikalen Aufbau zu leiten und die Tätigkeit der Organisationen zu lenken und zu überwachen hatte, den Namen Ministerium der Korporationen (R. D. 2 luglio 1926 n. 1131).

Die anerkannten Verbände haben das Recht und die Pflicht, kollektive Arbeitsverträge abzuschließen, die allgemeinverbindlich sind. Im kollektiven Arbeitsvertrag findet das Organisationssystem der Arbeitgeber und Arbeitnehmervereinigungen seinen Mittelpunkt. Soweit die Parteien nicht zur Einigung gelangen, greift der Staat als souveräner Schützer des Gemeininteresses ein und trifft notfalls als Richter mittels der Arbeitsgerichtsbarkeit (Magistratura del Lavoro) eine gerechte Entscheidung.

Das Gesetzgebungswerk von 1926 stellte den Rahmen und die juristischen Kompetenzen klar, die den Syndikaten zu eigen sein sollten. Dem Bedürfnis, die Zielpunkte der syndikalen Tätigkeit und den Inhalt der neuen Ordnung klarer herauszuarbeiten, kam die Carta del Lavoro entgegen. Sie wurde am 21. April 1927 vom faschistischen Großrat erlassen und definierte wirkungsvoll in großen Leitsätzen das Wesen und die Aufgaben der korporativen Ordnung auf syndikalistischer Grundlage.

Über die Rechtsnatur der Carta del Lavoro entspann sich eine bedeutsame Kontroverse, [23]) die auch heute noch nicht als vollständig

23) Siehe Guido Zanobini: Corso di diritto corporativo, 3. Auflage, Mailand 1937, S. 64 ff.

abgeschlossen gelten kann. Zunächst bezog sie sich auf die Tatsache, daß der faschistische Großrat, der sie erließ, damals noch nicht in den verfassungsmäßigen Organismus des Staates eingebaut war. Dies erfolgte jedoch durch das Gesetz vom 9. Dezember 1928.

An der vollen Gültigkeit und Bedeutung der Carta auch für den staatlichen Bereich ist seitdem nicht mehr zu zweifeln.

Strittiger blieb dagegen die Frage, ob der Carta ein gesetzgeberischer Charakter zukäme. Die vorherrschende Meinung weist darauf hin, daß durch ein Gesetz vom 13. Dezember 1928, das die Regierung ermächtigte, Maßnahmen mit Gesetzeskraft zur Verwirklichung der Carta del Lavoro zu erlassen, die Carta „im formellen Sinne rezipiert worden sei". Sie binde den Gesetzgeber und die Regierung in der Ausübung ihrer Funktionen. Gegenüber der Allgemeinheit sei sie obligatorisch hinsichtlich der Teile, die in Gesetzesform gebracht worden sind: Wenn über diese gesetzlichen Bestimmungen Auslegungsstreitigkeiten bestehen, so sei immer der Interpretation zu folgen, die den Prinzipien der Carta am meisten entspricht.

Die Erörterungen über die rechtliche Natur der Carta sind nicht als müßige Bemühungen der Juristen aufzufassen, sondern hinter ihnen stehen konkrete Fragen, wie etwa diejenige, ob bei Einzel-Arbeitsstreitigkeiten man sich darauf berufen kann, daß Bestimmungen der Carta del Lavoro verletzt wären. Nachdem anscheinend die Rechtssprechung zum überwiegenden Teile diese unmittelbare Anwendbarkeit der Carta bejaht hatte, erfolgte am 8. März 1938 ein Urteil des Obersten Gerichtshofes, welches diese Möglichkeit verneinte; dagegen wandte sich bezeichnenderweise das juristische Organ der Industrie-Arbeitnehmer-Organisation. [24])

Der Inhalt der Carta del Lavoro ist wohlbekannt und oft erörtert worden. Im ersten Teile, der vom korporativen Staat und seiner Organisation handelt, werden die Prinzipien niedergelegt, die man als große Leitsätze verfassungsmäßiger Natur empfindet. Durch diese programmatischen Erklärungen erhält die Carta ihre Weihe als feierlichstes Dokument der faschistischen Revolution. In einem zweiten Teile finden sich konkrete Richtlinien über den kollektiven Arbeitsvertrag. Es werden die Bestimmungen angegeben, die sog. „garanzie del lavoro", die ein jeder kollektiver Arbeitsvertrag ent-

24) Siehe Rivista del Lavoro: Supplemento giuridico, Jahrgang 8, Nr. 2, S. 53

halten soll. Gerade diese Erklärungen der Carta del Lavoro besaßen einen höchst praktischen Wert, denn sie gaben der kollektiven Arbeitsvertragstätigkeit eine bestimmte inhaltliche Richtung. Weiter ist von den Arbeitsämtern, der Sozialversicherung, den Unterstützungseinrichtungen und der Erziehung und Berufsschulung die Rede.

In der Folgezeit sind eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen worden, die die Forderungen der Carta del Lavoro verwirklichten.

Es sei nur hingewiesen auf die Verordnung vom 6. Mai 1928, die die Bestimmungen der Carta del Lavoro über den Inhalt von kollektiven Arbeitsverträgen zur gesetzlichen Vorschrift erklärte und die Hinterlegung und Veröffentlichung der kollektiven Arbeitsverträge regelte.

Mit einer Verordnung vom 29. März 1928 wurden die Arbeitsämter errichtet.

4. Das syndikale Organisationswesen bis zur Wirtschaftskrise

Das Gesetzgebungswerk von 1926 hatte für den inneren Aufbau der anerkannten Organisationen eine bestimmte Terminologie festgesetzt, auf die später noch näher eingegangen werden soll. Es ließ den Zusammenschluß der Verbände in großen Organisationen zu, es ermöglichte sogar die Bildung je einer allgemeinen Gesamtkonföderation für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer (confederazione generale). Während man auf der Arbeitgeberseite von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte, sondern sechs Konföderationen begründete: Für die Industrie, Landwirtschaft, Handel, See- und Luftverkehr, Binnenverkehr und Bankwesen, blieb die Organisation der Arbeitnehmerschaft in dem großen Block, den schon die Konföderation der syndikalen Korporationen vor dem Jahre 1926 dargestellt hatte. Sie wies wohl in ihrem Inneren eine Vielfalt von Gruppierungen auf, die Spitze besaß jedoch das Schwergewicht, vor allen Dingen durch die Persönlichkeit ihres Leiters Rossoni. Die Organisation zählte zu Ende des Jahres 1926 2 411 530, zu Ende des Jahres 1927 2 768 730 Mitglieder.[25]) Sie verstand es, vermöge ihrer Mitgliederzahl im öffentlichen Leben eine große Rolle zu spielen. Bei großen politischen Demonstrationen vermochte sie die Massen zu stellen. Trotzdem sie so die Aktion der Partei wirksam flankierte, mag sein, daß sie gerade deswegen von der Parteileitung mit einer gewissen Reserve betrachtet wurde. Auch das neugegründete Ministerium der Korporationen, das danach strebte, eine wirkliche Leitung auf sozialpolitischem Gebiete auszuüben, mag die Rossonische Organisation mit einer gewissen Zurückhaltung betrachtet haben.

In diesem Zeitraum betonte Mussolini mit besonderem Nachdruck den Gedanken des Staates. Er hatte ihn, wie er auch später in seiner „Lehre des Faschismus" begründete, als obersten Wert gesetzt; er hielt nun aber auch darauf, daß sich die Autorität des Staates praktisch, d. h. nicht nur als Idee, sondern auch in Hinsicht

---

25) Organizzazione sindacale e ordinamento corporativo. S 47 und 57,

auf seinen Apparat und sein Beamtentum stärkte. Das allzu selbständige Parteiführertum im Lande, für das in Anklang an das Feudalherrentum in Abessinien der plastische Ausdruck „rasismo" geprägt worden war, wurde gezügelt.

Aus dem Jahre 1927 stammt das berühmte Zirkular Mussolinis an die Präfekten, worin er die Unterordnung der Parteisekretäre in den Provinzen unter die Präfekten betonte — eine Feststellung, die wohl heute nicht mehr in dieser krassen Form wiederholt werden würde. In seiner „Himmelfahrtsrede" vom 26. Mai 1927 wandte er sich gegen die Erscheinung, die damals jedoch nur noch in wenigen Provinzen anzutreffen gewesen wäre, daß der Parteisekretär über den Präfekten gebot, Mussolini nannte es plastisch das Rutschen (slittamento) der Autorität und die Halbpacht (mezzadria) der Macht. [26])

Es kann angenommen werden, daß bei dem Kreis um Rossoni und den alten Syndikalisten wohl sicherlich der Staatsgedanke in faschistischer Disziplin anerkannt wird, aber doch irgendwie nuanciert ist. Vielleicht klingt hierbei noch etwas nach von der Haltung der alten revolutionären Syndikalisten. Es mag dabei eine Rolle spielen, daß den syndikalistischen Organisatoren die lebendige Volkssubstanz besonders nahe vor Augen steht. Die Zeitschrift, die Rossoni nahe stand, trug bezeichnenderweise den Namen La Stirpe, was, wie Rossoni selbst einmal bemerkt hat, mit Rasse übersetzt werden könnte. Eine gewisse Aufgeschlossenheit für eine biologische Betrachtungsweise war jedenfalls gerade in syndikalistischen Kreisen festzustellen, als mit der nationalsozialistischen Revolution in Deutschland die Gedanken der Rassen- und Bevölkerungspolitik auch für die übrige Welt stärker bewußt wurden.

Die Jahre 1926 und 1927 waren für Italien wirtschaftlich durch den Kampf um die Aufwertung und Stabilität der Lira gekennzeichnet. Durch die sog. intersyndikalen Ausschüsse (comitati intersindacali), die 1927 errichtet wurden, schaltete sich die Partei auf wirtschaftlichem Gebiete ein. Es mag sein, daß durch die Erfahrungen in den intersyndikalen Ausschüssen die Parteileitung zu dem Schlusse kam, daß die Einheitskonföderation der Arbeitnehmer zweckmäßigerweise aufgeteilt würde. Man spricht von einer Vereinbarung zwischen dem damaligen Generalsekretär der Partei, Turati, und dem damaligen Unterstaatssekretär im Korporationenministerum, Bottai. Ende 1928 wurde durch eine Verordnung vom 6. Dezember der große

---

26) Siehe Benito Mussolini: Scritti e discorsi, Band 6, S. 64, Mailand 1934

Organismus der Arbeitnehmerverbände „entblockt". Durch entsprechende Dekrete im Jahre 1929 wurden in entsprechender Symmetrie zu den Arbeitgeberverbänden Arbeitnehmerspitzenverbände anerkannt und die Kategorie der frei Berufstätigen und Künstler in einer selbständigen 13. Konföderation zusammengeschlossen. Rossoni trat in den Hintergrund. 1932 erlebte er ein „come back", als er den wichtigen Posten des Staatssekretärs beim Ministerpräsidium erhielt. In der Folge wurde er Landwirtschaftsminister.

Das Jahr 1929 erscheint für die rückblickende Betrachtung als der Abschluß einer Periode, da ein gewisses wirtschaftliches Gleichgewicht erreicht worden war und auch politisch das Gefühl der Entspannung vorherrschte. Es steht im Zeichen der Versöhnung zwischen dem Vatikan und dem italienischen Staat. Der Faschismus hat es für richtig gehalten, mit der römischen Kirche eine Verständigung anzubahnen. Es wurde damit zunächst die „römische Frage" aus der Welt geschaffen. Der Faschismus sieht wohl überhaupt in der römischen Kirche eine Macht, die doch irgendwie mit dem eigenen nationalen Interesse verbunden werden und zur Sicherung der eigenen Stellung dienen kann. Man empfindet in Italien die Papstkirche als ein Gebilde, das eben auf dem geschichtlichen Boden Roms gewachsen ist. „Wenn das Christentum in Palästina geblieben wäre, so hätte es mit größter Wahrscheinlichkeit nur eine der vielen Sekten dargestellt, die damals einem glühenden Boden entsproßten und wahrscheinlich wäre es verschwunden, ohne weitere Spuren von sich zu hinterlassen",[27]) stellte Mussolini selbst bei der Erläuterung der Lateranverträge fest. Der italienische Faschismus empfindet die „Kirchenfrage" weniger als eine Angelegenheit des Dogmas oder der Weltanschauung, sondern bezieht sie auf sozialpsychologische Notwendigkeiten, die der Wesensart des italienischen Volkes, vor allen Dingen seiner unteren Schichten, entspringen. Die institutionelle Bedeutung der Kirche zur Aufrechterhaltung dessen, was man Moral nennt, ist ausschlaggebend, nicht der religiöse Wert der Lehre oder die innere Qualität des Klerus.

Bei dieser Sachlage ist der Faschismus jedoch sehr darauf bedacht, daß sich die Kirche nicht politische Rechte anmaßt. Der Konflikt des Jahres 1931 zeigte klar die Spannung, die latent zwischen den Ansprüchen der Kirche und dem Hoheitsrecht des Faschismus bestehen kann. Der Anlaß dieses Konfliktes war die Tätigkeit der

---

27) Siehe Benito Mussolini: Scritti e discorsi, Band 7. S. 104, Mailand 1934

katholischen Aktion.[28]) Bezeichnenderweise wurde die Polemik eröffnet durch Artikel der Zeitung der Arbeitnehmerkonföderationen, des „Lavoro Fascista". Er wies auf die Versuche der katholischen Aktion hin, sich auf einem Gebiete zu bekräftigen, das der Tätigkeit der anerkannten syndikalen Organisationen vorbehalten sein müsse — übrigens eine Erläuterung, wie wenig ernst es der Faschismus mit der Duldung von associazioni di fatto im sozialen Bereiche meinte! Die Kirche hatte durch die Enzyklika „Quadragesimo anno" in ebendemselben Jahr 1931 zu erkennen gegeben, wie sehr sie die sozialpolitische Ordnung beachtete. In der Enzyklika wurde auf die syndikale Tätigkeit des Faschismus Bezug genommen und merkbare Kritik geübt.[29]) „Um jedoch in einer Sache von solcher Bedeutung nichts zu verabsäumen . . . müssen wir ergänzen, daß es uns nicht entgeht, wie manche die Befürchtung hegen, der Staat setze sich an die Stelle der freien Selbstbetätigung, statt sich auf die notwendige und ausreichende Hilfsstellung und Förderung zu beschränken; sodann, die neue syndikale und korporative Verfassung habe einen übermäßig bureaukratischen und politischen Einschlag; endlich, trotz der angeführten allgemeinen Vorteile, die sie bietet, könne sie politischen Sonderbestrebungen mehr dienstbar sein als der Herbeiführung und Einleitung einer besseren gesellschaftlichen Ordnung."

In der damaligen Polemik wurde durch den Lavoro Fascista darauf hingewiesen, wie bewußt, etwa mittels die Politik der Selig- und Heiligsprechung, die Kirche ihre berufsständischen Ziele verfolgte. Der Konflikt wurde äußerlich beigelegt, indem man sich kirchlicherseits verpflichtete, die Tätigkeit der katholischen Aktion auf das religiöse und moralische Gebiet zu beschränken. Man ist auf faschistischer Seite jedoch auf der Hut, daß nicht auf sozialem Gebiet die katholische Aktion eine Gegentätigkeit gegen den syndikalistischen Faschismus entfalten könnte und ist besonders wachsam in einzelnen Provinzen, die früher Hochburgen der Popolari darstellten, wie Vicenza und Bergamo.

Andererseits nimmt der faschistische Syndikalismus teil an der Stimmung der Versöhnung, wofür etwa die kirchliche Weihe seiner Wimpeln und Fahnen ein Beispiel ist.

Wie schon erwähnt, war die wirtschaftliche Lage zu Anfang 1929 in Italien einigermaßen günstig anzusprechen. Das Jahr 1929 stellte

---

28) Vincenzo Morello: Der Konflikt nach der Versöhnung, 3. Auflage. Als Manuskript gedruckt, Berlin O. J.

29) Pius XI. Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung, Freiburg O. J., S. 73

jedoch den Schnittpunkt zweier Entwicklungslinien dar. Es ist für Mittel-, Westeuropa und Nordamerika der Kulminationspunkt des Konjunkturverlaufes, der nach dem Kriege die wirtschaftliche Tätigkeit wieder in „normale Friedensverfassung" zu bringen schien. 1929 zeitigte dann aber den Absturz aus dieser scheinbaren Prosperität und das Einsetzen der großen Weltwirtschaftskrise. Wenn man die Tätigkeit des faschistischen Syndikalismus und die Wirkungskraft der korporativen Maßnahmen beurteilt, muß man immer den realen wirtschaftlichen Untergrund im Auge haben, auf dem das Leben der italienischen Nation, eines Volkes mit starken Lebenswillen und der vom Faschismus gestützten Tendenz der Bevölkerungsvermehrung, beruht.

Die Bedürfnisse des italienischen Volkes nehmen sich sehr elastisch aus, wenn man an die Genügsamkeit breiter italienischer Schichten und die Kompressionsfähigkeit ihrer Ansprüche denkt. Es ist uns bewußt geworden, daß Italien eben nicht der Garten Gottes ist, wie ihn die oberflächliche Reiseromantik, die nur an die gesegneten Landstriche in Norditalien und an den Küsten denkt, empfindet. Man weiß, wie schmal von Natur aus die wirtschaftliche Basis und wie ungenügend die Bodenschätze der Apeninnenhalbinsel sind. Es bedarf unermüdlicher Arbeit und des Einsatzes der Technik, um dem italienischen Volk sein Auskommen zu sichern. In einem Lande, das in einzelnen Teilen, vor allen Dingen des Südens, eine gewisse Tradition der Mißwirtschaft, der Energielosigkeit und Disziplinwidrigkeit aufzuweisen hatte, kam es darauf an, die Arbeit, den wichtigsten „Rohstoff", über den Italien genügend verfügt, nutzbringend zu organisieren, ihr Antrieb und neue wirtschaftliche Ziele zu verleihen. Daher rührt die Betonung der Notwendigkeit zu „produzieren", sich schaffend zu betätigen. Daher ist auch die Sorge um die Heranbildung eines tüchtigen Wirtschaftsführertums, einer Unternehmerschicht, zu erklären. Gegenüber den parasitären Formen des Absentismus mußte der Wert der verantwortlichen schöpferischen Unternehmertätigkeit und der privaten Initiative hervorgehoben werden.

Mussolini hatte persönlich wohl zuerst daran gedacht, die wirtschaftliche Produktivität durch Förderung sozusagen „liberistischer" Wirtschaftsformen zu ermuntern. Gerade in der ersten Zeit seiner Regierung betonte er besonders scharf die Notwendigkeit eines ungehinderten freien Spieles der Kräfte, scheute sich auch nicht, in durchaus positivem Sinne das Wort Kapitalismus in den Mund zu nehmen. Bekannt sind die Steuerreformen, die de Stefani, sein

Finanzminister, zur Erleichterung der Kapitalbildung 1923 einführte. Der Staat zog sich aus gewissen Bereichen, in denen er eine Unternehmertätigkeit ausgeübt hatte, zurück. In radikaler Weise äußerte sich Mussolini damals auch gegen eine interventionistische Gesetzgebung, die wohl die Demagogie der Linksparteien befriedigen könne, aber zum Schluß für die Interessen und die Entwicklung der Wirtschaft tödlich wirken würde. Man kann in Anlehnung an die bekannte Formel Cavours als Leitidee dieser Auffassungen vielleicht die Worte aussprechen: „Eine freie Wirtschaft im freien starken Staat.“ [30])

30) Siehe Benito Mussolini: Scritti e discorsi, Band 3, Mailand 1934. S. 398

5. Der Faschismus in der Weltwirtschaftskrise und die Gründung der Korporationen

Von 1929 ab war der Faschismus und sein Regime durch die Wirtschaftskrise einer Belastung ausgesetzt, die für andere Regierungsformen tödlich verlief. Von 1929 bis 1934 etwa mußte der Faschismus mit dem italienischen Volk durch wirtschaftliche Schwierigkeiten hindurchsteuern, die Beschränkungen auferlegten. Es mußten große Anstrengungen gemacht werden, um einigermaßen die Positionen zu halten. Es lag auf der Hand, daß die Tätigkeit des Faschismus in dieser Zeit weniger auf Expansion in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht angelegt sein konnte. Es galt, der Not zu steuern.

In diesen Jahren wurde klar, daß der soziale Ton verstärkt werden mußte. Die Bande der Zuammengehörigkeit mußten enger geknüpft werden. „Andare verso il popolo" gab Mussolini als Losung aus. In einer Anweisung über faschistische Haltung ermahnte Mussolini 1933: „Mischt euch unter die jungen Arbeiter und geht nicht nur im geistigen, sondern auch im physischen Sinne unter das Volk, vor allen Dingen in diesen Zeiten der Schwierigkeiten." 1933 sprach er von dem Ideal einer höheren sozialen Gerechtigkeit, die erstrebt werden müsse.

Vor allen Dingen verstärkte die Krise aber auch die Erkenntnis, daß das wirtschaftliche Schicksal nicht dem freien Spiel der Kräfte anvertraut werden kann, sondern daß der Staat einzugreifen habe. Der Begriff des Korporativismus schälte sich in dieser Zeit heraus als der Inbegriff aller lenkenden und leitenden Maßnahmen, um die Wirtschaft zu beeinflussen und unter das Gebot der nationalen Lebenserfordernisse zu stellen, und als die Betonung, im Interesse des Ganzen Selbstdisziplin zu üben. Mussolini hatte in einem Wortspiel die Frage aufgeworfen, ob es sich um eine Krise des kapitalistischen Systems oder bloß um eine Krise im System handle (crisi del sistema o crisi nel sistema?). 1933 gab er die Antwort und hielt in einer bemerkenswerten Rede Abrechnung mit dem Kapitalismus.[31])

---

31) Siehe Benito Mussolini: Scritti e discorsi, Band 8, Rom 1934, S. 275

Die korporative Idee schlug sich nunmehr in festen Einrichtungen nieder, die einen wirtschaftspolitischen Sinn besaßen. Die Carta del Lavoro hatte die Korporationen definiert als „die einheitliche Organisation der Produktionskräfte und die umfassende Vertretung ihrer Interessen". Mit dem Gesetz vom 12. März 1930 wurde der Nationalrat der Korporationen begründet, durch den die programmatischen Erklärungen der Carta del Lavoro einen festen Umriß erhielten. Mussolini bezeichnete bei der Einsetzungsfeierlichkeit auf dem Kapitol den Nationalrat der Korporationen als das, was der Generalstab bei der Wehrmacht ist, das denkende Gehirn, welches vorbereitet und zusammenfaßt. In Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes wurde ihm dann auch die Möglichkeit gegeben, Normen zu erlassen, um die kollektiven Wirtschaftsbeziehungen zwischen den verschiedenen Kategorien der Produktion zu regeln. Dieser Art. 12 Abs. 3 wurde Gegenstand einer umfangreichen Erörterung und ist als umwälzendes Ereignis gefeiert worden. Allerdings drückt sich das Gesetz ziemlich vorsichtig aus und machte die Ausübung dieser gesetzgeberischen Kompetenz abhängig von der Ermächtigung durch die Organisationen, die die betreffenden Kategorien vertreten und von der Zustimmung des Regierungschefs.

Wichtiger als diese normative Fähigkeit sollte sich für die Tätigkeit des Nationalrates die gutachterliche Eigenschaft erweisen. Die Schlichtungsfunktion bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten, die ihm zugedacht war, blieb zwar einstweilen beim Korporationenministerium, das sie ab 1926 ausgeübt hatte.

Das Präsidium des Nationalrates übt der Regierungschef aus. Wie in allen Institutionen, in denen der Duce den Vorsitz übernommen hat, liegt es in seinem freien Ermessen, Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen und den Beratungsergebnissen Zustimmung zu erteilen. Der Nationalrat wies folgende Organe auf: Die Sektionen und Untersektionen, die ständigen Spezialkommissionen, die Generalversammlung, den korporativen Zentralausschuß. In diesen Organen sollten die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation paritätisch vertreten sein. Damit war der Grundsatz anerkannt, daß auch die Arbeitnehmerschaft das Recht hat, in Fragen der Wirtschaftspolitik ihre Stimme geltend zu machen. Der Faschismus pflegt dies als eine Errungenschaft hervorzuheben. Die Arbeit würde damit vom Objekt zum Subjekt der Wirtschaft. Sicherlich haben die Arbeiten im Nationalrat der Korporation den Arbeitnehmerverbänden die Möglichkeit gegeben, stärker vertraut zu werden mit den

Problemen der eigentlichen Wirtschaftspolitik, in das Räderwerk und Gefüge der Produktion einen tieferen, nützlichen Einblick zu gewinnen. Die Erörterungen in der Generalversammlung, die bis November 1933 fünf Sessionen abhielt, stellten so, wenn auch nicht immer höhere Generalstabsarbeit, doch sicherlich nützliche Aussprachen dar. In den Debatten etwa über die Ausfuhr zeigte sich, daß der Horizont geweitet war, die Kategorien sehr wohl in der Lage waren, allgemeine Fragen, die über ihren engeren Rahmen hinausgingen, anzuschneiden.[32])

Als das wichtigste Organ des Nationalrates bewährte sich der korporative Zentralausschuß, der ursprünglich aus verschiedenen Ministern, dem Sekretär der Partei, den Präsidenten der Konföderationen und einigen anderen Persönlichkeiten gebildet war. Seine Zusammensetzung ist in der Zwischenzeit mehrfach verändert worden. Er ist jedoch seit 1930 ununterbrochen das Gremium gewesen, von dem die syndikale und korporative Entwicklung am nachhaltigsten beeinflußt worden ist. Wichtige Entscheidungen kündigen sich immer durch eingehende Beratungen im korporativen Zentralausschuß an.

Die Generalversammlung des Nationalrates setzte sich aus sieben Sektionen mit Untersektionen zusammen, die entsprechend den großen Wirtschaftszweigen, für die ja auch die Konföderationen bestanden, gebildet waren. Durch eine Verordnung des Regierungschefs vom 27. Januar 1931 wurde diesen Sektionen der Charakter von Korporationen im Sinne der im Gesetz von 1926 angedeuteten Befugnisse verliehen. In der Praxis konnte man also von einer Korporation der Landwirtschaft, Korporation der Industrie usw. sprechen, doch bürgerten sich diese Begriffe nicht besonders ins Bewußtsein ein.

Der Nationalrat der Korporationen und seine Einrichtungen hatten zentralen Charakter; er war konstituiert beim Korporationenministerium in Rom, das auch seine Geschäftsführung übernahm.

Der korporative Gedanke fand 1931 nun auch an der Peripherie seine Bekräftigung. Schon 1926 waren die alten Handelskammern, Forstausschüsse und Landwirtschaftsräte zu den Provinzialwirtschaftsräten vereint worden. Durch die paritätische Zulassung von Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1931 wurden diese Einrichtungen umgestaltet zu den Provinzialräten der korporativen Wirtschaft, die nach einer neuer-

---

32) Siehe Anselmo Anselmi: Il consiglio nazionale delle Corporazioni, in: I 10 anni della Carta del Lavoro, Rom 1937

lichen Reform heute den Namen Provinzialräte der Korporationen tragen. Zur Vorbereitung der Tagesordnung und für ihre Geschäftsführung wurden die Provinzialämter der korporativen Wirtschaft eingerichtet, die als Außenorgane des Korporationenministeriums gelten. [33])

Trotz diesen gesetzgeberischen Maßnahmen empfand man, daß eigentliche Korporationen damit noch nicht gebildet seien. Mussolini war sich darüber klar geworden, daß über den allgemeinen Charakter des Nationalrates und seiner Gliederungen hinaus Organe geschaffen werden mußten, die der Vielfalt des wirtschaftlichen Lebens und seinen Aufgaben besonders angepaßt wären. Er legte deshalb der Session des Nationalrates der Korporationen, die im Herbst 1933 stattfand, als Beratungsgegenstand auf, Vorschläge zu machen über die Bildung und das Organisationsprinzip, die Funktion und die Arbeitsweise der Korporationen. Die Erörterung brachte eine Unzahl von Meinungen und Projekten zutage. Was das Organisationsprinzip betraf, so hatte Mussolini selbst schon die Frage aufgeworfen, ob es sich um Kategorie-Korporationen oder Korporationen nach dem Produktionszyklus handeln sollte. [34]) Darunter war folgendes gemeint: Ein Zusammenschluß kann sich ergeben in bezug auf einen bestimmten engeren Wirtschaftszweig innerhalb der großen Gebiete der Industrie oder der Landwirtschaft usw. Dieser Wirtschaftszweig mag für sich ohne seinen Zusammenhang mit der ihm vorgelagerten oder der ihm nachgelagerten Wirtschaftstätigkeit betrachtet werden. Der Ausdruck Kategorie-Korporation zielt auf diesen Tatbestand ab, wonach z. B. eine Kategorie-Korporation der metallverarbeitenden Industrie errichtet werden könnte, ohne Berücksichtigung der Metallgewinnung.

Zum anderen konnte man das Augenmerk richten auf den wirtschaftlichen Kreislauf, in dem sich bestimmte wirtschaftliche Güter (prodotti) oder Gattungen wirtschaftlicher Güter befinden. Unter diesem Gesichtspunkt betont man den Verwendungszweck der Güter und hat die Beziehungen im Auge, die von der Urproduktion bis zur Konsumtion zwischen den einzelnen Wirtschaftsstufen entstehen.

Mussolini, der die Diskussion des Nationalrates zusammenfaßte, stellte fest, daß die Korporationen „für große Wirtschaftszweige"

33) Siehe Giuseppe Bottai: Le Corporazioni, Mailand 1935

34) Siehe Heinz Zilcher: Das korporative Organisationsprinzip, in NS-Monatshefte 1934. Heft 52

errichtet werden sollten. Damit war ein neues Stichwort ausgegeben worden; es hing von der endgültigen Fassung des Gesetzes ab, welche Bedeutung dieser Begriff in der Praxis annehmen sollte. Das Gesetz vom 5. Februar des Jahres 1934 überließ jedoch den Gründungsdekreten, die Merkmale zu bestimmen, nach denen sich die Korporationen bildeten. Im Mai und Juni 1934 rief eine Reihe von Gründungsdekreten die Korporationen in der Anzahl von 22 ins Leben. Ihr Organisationsprinzip ist überwiegend das des wirtschaftlichen Kreislaufes. Man pflegt drei Gruppen zu unterscheiden: 1. Korporationen mit landwirtschaftlich-industriell-händlerischem Zyklus, 2. Korporationen mit industriell-händlerischem Zyklus, 3. eine Restgruppe, die nicht auf Grund des Zyklusbegriffes gebildet werden konnte und für die man die Sammelbezeichnung wählte: Korporationen für Dienstleistungen.

Die Räte der Korporationen setzen sich aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der entsprechenden Kategorien, für die die Korporation gebildet ist, zusammen. Besonders stark betont wird aber auch die Rolle der Partei, die drei Vertreter in den Rat jeder Korporation entsendet, aus denen der Vizepräsident bestimmt wird. Die Parteivertreter erscheinen als diejenigen Elemente, die über den Interessen stehen und für die Beobachtung des Gemeinwohles besonders verantwortlich sind. Wenn der Nationalrat der Korporationen als der Generalstab der Wirtschaft bezeichnet worden ist, so kann man die Korporationen als die Stäbe der taktischen Einheiten auffassen, mit denen die Wirtschaftsschlacht geschlagen wird .

Die Aufgaben der Korporationen sind schlichtend, beratend und normativ.[35]) Die Schlichtungsfunktion übertrug man auf Schlichtungskollegien. Ein weites Feld sollte sich für die Korporationen aus ihrer gutachterlichen Tätigkeit ergeben, die vielfach zu wenig beachtet wird. Die zahlreichen Gutachten, die in gesetzgeberischen Maßnahmen ihren Niederschlag finden, bezeugten, wie sehr die wirtschaftliche Wirklichkeit in ihrer Vielfältigkeit und in ihrer wechselvollen Bewegung durch die Korporationen erfaßt wird; die Korporation beobachtet Entwicklungslinien und Ansätze, macht sich zum Anwalt bestimmter Bedürfnisse, gibt Anregungen, faßt das Material, das nach den verschiedenen Gesichtspunkten hin ausgearbeitet wird, zusammen und unterbreitet es der Regierung.

---

35) Siehe Carmelo Mancetta: Caratteri delle funzioni delle Corporazioni, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang 8, Nr. 3 und 5

Über die gutachterliche Tätigkeit hinaus können die Korporationen in bestimmten Fällen selbst Normen ausarbeiten, die Arbeitsbeziehungen betreffen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen einzelnen Kategorien regeln und schließlich auch die einheitliche Disziplinierung der Produktion bezwecken mögen.

Schon die Bestimmungen des Jahres 1926 hatten die Korporationen als Staatsorgan erklärt. Damit handelt man eigentlich dem Sprachgebrauch entgegen, der Korporation, Körperschaft immer mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet empfindet. Die syndikalen Organisationen besitzen diese eigene Rechtspersönlichkeit, wenn sie selbstverständlich auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts vom Staate kontrolliert werden. Man legt von faschistischer Seite aus großen Wert darauf, die Autonomie der syndikalen Verbände zu unterstreichen. Der Syndikalismus befinde sich aber dann schon in der eigentlich staatlichen Sphäre, wenn er sich in der Beratung und in der Regelung der Produktion und der Wirtschaftsbeziehungen zum Wohle der Gesamtheit betätige: in den Korporationen. Diese Organismen sind aber nicht vom Beamtentum getragene Büroeinrichtungen, sondern sollen den selbstbewußten Kategorien, ihren legitimen Bestrebungen und ihrer Selbstdisziplin Ausdruck geben. Sie stellen die höchste Form des „Autogoverno" der Kategorien dar, auf die sich der faschistische Staat stützen will, durch die er ja erst zum stato corporativo wird. Die Korporationen heben die syndikalen Organisationen nicht auf, sondern beruhen im Gegenteil auf ihnen als auf ihrem Unterbau. Es hat wohl Diskussionen gegeben über einen integralen Korporativismus. Es wurden vereinzelt Stimmen laut, die sich gegen den Syndikalismus wandten. Man darf wohl sagen, daß sie nicht immer von Leuten stammten, die die Wirklichkeit der Organisationspraxis und die konkreten Einzelprobleme des wirtschaftlichen Lebens kannten. Einen gewissen Ruf machte sich beispielsweise Professor Spirito mit seinen Vorstößen auf dem korporativen Studienkongreß von Ferrara 1932. Er ist aus der Schule der idealistischen Philosophie Gentiles hervorgegangen und versuchte die Identitätsthesen, den absoluten Charakter dieser eine Zeitlang in Italien bemerkenswert vorherrschenden philosophischen Denkrichtung, auf das Gebiet der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zu übertragen. Der Angriff auf die Syndikate ging bei Spirito einher mit der Propagierung der Vorstellung, die Korporation müßte Gesamteigentümerin der Produktionsmittel werden.[36]) Diese Leugnung

36) Siehe Atti del secondo convegno di studi sindacali e corporativi, Rom 1932, Band 1, Seite 179

des Privateigentumes trug Spirito den Vorwurf bolschewisierender Tendenzen ein. An verantwortlicher Stelle hat man nie daran gedacht, das syndikale Organisationswesen als solches anzutasten.

Die Begründung der Korporationen konnte nicht ohne Einfluß auf die Struktur und das innere Leben der Syndikate sein. Schon Ende 1933 mußten die Leiter der Konföderationen ihren Rücktritt erklären und es wurden neue Kommissare ernannt, um auch personalpolitisch die Anpassung der syndikalen Organisation an die neuen Aufgaben vorzubereiten. Die Satzungen der syndikalen Verbände wurden einer Revision unterzogen. Im Juli 1934 zog man die juristische Anerkennung der bisherigen Spitzenverbände zurück. Die Organisationen wurden mit ihrem vereinfachten Aufbau im August 1934 neu anerkannt und ihre neuen Statuten festgelegt. Die Zahl von 13 Konföderationen war auf 9 zurückgeführt worden, eine Verringerung, die von manchen Autoren als teilweise Neuverblockung (rimbloccamento) bezeichnet wird.[37])

Die Organisationen haben in dieser Zeit von 1929 bis 1934 die Auswirkungen der Wirtschaftskrise tragen müssen. Man hat das Gefühl, daß sie selbst ihre Lage damals als bedrückend und sehr schwierig empfanden. Die Arbeitnehmersyndikate mußten sich selbst zum Werkzeug der Politik der Lohnherabsetzungen machen. Schon 1927 war eine Lohnverkürzung im Zusammenhang mit dem Feldzug um die Lira notwendig geworden. Im Jahre 1930 wurde durch eine gemeinsame Abmachung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkonföderationen eine Lohnkürzung von grundsätzlich 8% durchgeführt.[38]) Die Krise verursachte weiteren Druck auf die Löhne. Schließlich erfolgte noch einmal im April 1934 eine Gesamtvereinbarung über eine Lohnsenkung, die grundsätzlich 7% ausmachen sollte. Man weist auf die Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex und des Lohnindex hin:

	Lebenshaltungskosten	Stundenlöhne
1929	100	100
1930	96.6	99
1931	87.3	89.5
1932	83.1	86.2
1933	79.6	84.1
1934 (1. Vierteljahr)	78.9	83.2[39])

37) L'organizzazioni fascista dei lavoratori dell'industria 1934-1935, Rom 1936, Seite 20

38) L' attività sindacale e i salari, in; I 10 anni della Carta del Lavoro Rom 1937, Seite 297 ff.

39) Siehe Gino Borgatta: La politica finanziaria e monetaria dello stato fascista, in: I 10 anni della Carta del Lavoro, Rom 1937, Seite 273

Man wird jedoch annehmen können, daß damit nicht erschöpfend die Entwicklung des Reallohnes wiedergegeben wird. Auf das Budget der Arbeiterfamilie, die in Italien in vielleicht stärkerem Maße als in anderen Ländern als sozialökonomische Einheit angesehen werden muß, lasteten Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit schwer; sie beeinträchtigte die Einkommensverhältnisse der breiten Schichten. Die Entwicklung der registrierten Arbeitslosigkeit zeigte folgendes Bild:

1929	335 000
1930	485 000
1931	775 000
1932	1 000 000
1933	1 200 000
1934	1 100 000 [40])

Die Unterstützungsätze der Arbeitslosenversicherung waren bekannterweise sehr niedrig entsprechend den sehr geringen Beitragssätzen, die seit den unmittelbaren Nachkriegsjahren unverringert gelassen worden waren. [41])

40) I 10 anni della Carta del Lavoro, Seite 129

41) Siehe Emanuele Cabibbo: Il riordinamente della previdenza sociale, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang 8 Nr. 7

6. Die Entwicklung seit 1934

Wie der Finanzminister Thaon di Revel einmal ausgeführt hat,[42]) wurde praktisch die Deflationspolitik in Italien 1934 beendet. Italien betrieb nunmehr unter Ausnutzung der Erholungstendenzen auf den Weltmärkten eine aktive Konjunkturpolitik. Es wurde eine Erhöhung des Agrarpreisniveaus angestrebt und von der Rüstungsindustrie ein stimulierender Einfluß ausgelöst. Im Jahre 1934 hatte Mussolini erklärt, daß Italien eine kriegerische Nation werden müsse. Wie wir wissen, hat er schon frühzeitig die äthiopische Unternehmung geplant. Trotzdem das Jahr 1934 das faschistische Italien infolge seiner Donau- und Österreichpolitik in Spannung mit dem nationalsozialistischen Deutschland sah, war klar, daß Italien seine Expansion nicht in Richtung Nord, Nordost treiben konnte. Ein Imperium war in anderer Richtung zu gewinnen. Wie Mussolini selbst erklärt hatte, lagen die Zielpunkte der italienischen Ausdehnung in Asien und Afrika, im Orient und im Süden. Mussolini glaubte wohl zunächst daran, nach seiner Vereinbarung mit Laval bei den römischen Besprechungen im Jahre 1935 die äthiopische Unternehmung unter Duldung der westlichen demokratischen Imperien durchführen zu können. Die politische Entwicklung im Laufe des Jahres 1935 zeigte, daß Großbritannien, das sich der Genfer Liga der Nation bediente, den italienischen Aufstieg zu verhindern gewillt war. Mussolini wagte schweren Einsatz, als er am 2. Oktober 1935 seine Truppen über den Mareb schickte.

Der abessinische Krieg hat nicht nur für die Weltpolitik die Bedeutung einer entscheidenden Wendung, sondern ist auch ein Markstein für die inneritalienische Entwicklung. Es ist vielleicht erlaubt zu sagen, daß, wie Mussolini am 3. Januar 1925 die zweite Welle der Revolution entfesselte, er mit der denkwürdigen Versammlung des 2. Oktober 1935, die dritte Welle, die terza ondata, der faschistischen Revolution hervorrief. Der Feldzug in Äthiopien und die wirtschaftliche Belagerung Italiens durch die Sanktionen von 52 Nationen stellten an das italienische Volk große Anforderungen. Die Opfer wurden willig getragen. Italien erlebte eine Zeit, in der es seiner

42) Siehe Gino Borgatta a. a. O., Seite 275

nationalen Schicksalssolidarität auf das höchste bewußt wurde. Die Disziplinierung und die Ordnung, die der Faschismus dem an alte Traditionen des Individualismus gewohnten italienischen Volk auferlegt hatte, erwiesen sich als sinnbezogen auf das Imperium, auf den alten Mythos Roms. So vermochte Benito Mussolini am 9. Mai 1936 die Wiederkunft des Imperiums auf den schicksalhaften Hügeln zu verkünden.

Aus der Sanktionszeit hat der Faschismus die Erfahrung gewonnen, daß es gilt, Italiens Volkswirtschaft, soweit es möglich ist, autark zu machen. Durch die zielstrebig verfolgte Autarkiepolitik wurde die Wirtschaftslage Italiens allerdings zunächst nicht erleichtert, sondern neu beansprucht. Allen Schwierigkeiten, dem zunächst unabweisbaren Konsumverzicht, konnte nun aber mit einem ganz anderen Ethos begegnet werden als der Wirtschaftsnot der großen Krisenzeit. Der politische Einsatz Italiens, die Eroberung einer imperialen Stellung, führten sichtbar vor Augen, wofür die Opfer gebracht wurden, während in den schweren Krisenjahren die Sinn- und Auswegslosigkeit der allgemeinen Stockung die Gemüter viel mehr hatte lähmen müssen. Zudem kann man immerhin behaupten, daß angesichts der allgemeinen Anspannung der Produktivkräfte manche Produktionsreserven, die in der Krisenzeit dem Nationaleinkommen nicht zugute gekommen waren, nunmehr ausgenutzt wurden.

Wenn somit der Reallohn des einzelnen Arbeitnehmers auch nicht sofort entscheidend erhöht werden konnte, so erschien es möglich und notwendig, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien herbeizuführen im Sinne der höheren sozialen Gerechtigkeit, und für den Ausbau der sozialpolitischen Einrichtungen zu sorgen. In diesem Sinne ist die 1934 getroffene Vereinbarung über die Einführung des 40-Stundentages in der Industrie zu verstehen, die 1936 auch durch eine Verordnung als Normalarbeitszeit festgelegt wurde. In diesem Sinne verstärkte sich die Kontrolle über die Preise, die 1937 von den intersyndikalen Ausschüssen, die eine Parteieinrichtung darstellten, auf die Provinzialräte der Korporationen überging. In diesem Sinne wurden entsprechend der Preisentwicklung Lohnerhöhungen durchgeführt: Die erste im Jahre 1936, im Jahr der „Angleichung" der Lira (allineamento), die zweite im Jahre 1937, die dritte im Jahre 1939. Vor allen Dingen wird die neueste Entwicklung auf sozialpolitischem Gebiete gekennzeichnet durch den Ausbau der Sozialversicherungen und die Verbesserung ihrer Methoden, bei Erhöhung ihrer Beiträge, aber auch einer merklichen Steige-

rung ihrer Leistung. Die bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte, die die gesunde und kinderreiche Familie als die Zelle der Volksordnung ansehen, fanden dabei größte Beachtung. In einem 1939 veröffentlichten Brief an den Leiter des Institutes für soziale Fürsorge (previdenza sociale) sprach Mussolini mit besonderer Betonung ein Wort aus, das er schon früher geprägt hatte: Es käme darauf an, die sozialen Abstände zu vermindern (raccorciare le distanze).

Die Korporationen erlebten in dieser Periode eine immer größere Entfaltungsmöglichkeit. Zunächst standen die jungen Einrichtungen im Schatten des abessinischen Feldzuges, der die unmittelbare staatliche Initiative auf allen Gebieten erforderte. Man sprach damals zuweilen von der Überkorporation (supercorporazione) Staat, der die eigentlichen Korporationen in den Hintergrund dränge. In Wirklichkeit haben die Korporationen auch im ersten Zyklus ihres Bestehens eine nützliche, vor allem gutachterliche, Tätigkeit ausüben können. Nach der Beendigung des Krieges ergab sich aus dem Autarkieprogramm ein weites Arbeitsfeld für die Korporationen, die gerade hier ihre Sachverständigenschaft und ihre Detailkenntnis, ihre Anschmiegsamkeit an die Vielfalt der wirtschaftlichen Aufgaben erweisen konnten. [43])

Die Gesetzgebung sorgte für eine weitere Festigung der korporativen Institutionen. Der Nationalrat der Korporationen, der in seiner alten Konstruktion überholt erschien (aus dem Phasenverlauf geraten war, sfasato, wie ein italienischer Ausdruck lautet), konzentrierte seine Arbeit auf den korporativen Zentralausschuß. Es wurde klar, daß eine Reform des Nationalrates erfolgen mußte. Sein Problem verknüpfte sich mit der Frage der Kammerreform. Das Gesetz vom 19. Januar 1939 errichtete die neue Kammer der Fasci und der Korporationen und wies somit den Diskussionen über die Parlamentsumgestaltung die Richtung.

Durch das Kammerwahlgesetz vom 17. Mai 1928 war die Deputiertenkammer auf eine faschistische Grundlage gestellt worden. Die syndikalen Organisationen traten an die Stelle der früheren Parteien. Sie schlugen die Kandidaten vor, aus denen der faschistische Großrat eine Einheitsliste bildete, um sie einem Plebiszit zu unterbreiten. Auf diese Weise kamen die Kammern von 1929 und 1934 zustande. Man sprach gern von der korporativen Kammer; wie bemerkt worden ist, hätte sie aber richtiger syndikale Kammer heißen müssen. [44]) Die neue Kammer der Fasci und Korporationen wird gebildet aus den

43) Siehe Primo ciclo delle Corporazioni, in: I 10 anni della Carta del Lavoro, Rom 1937, Seite 220

44) Siehe Augusto Venturi: Prospettive sindacali, Rom 1938, Seite 31

Mitgliedern des Nationalrates der faschistischen Partei und den Mitgliedern des Nationalrates der Korporationen. Die Bezeichnung „Nationalrat" (Consigliere Nazionale) tritt an die Stelle des „Onorevole", welcher Titel aus der liberaldemokratischen Epoche bewahrt worden war.

Der Nationalrat der Korporationen wird seinerseits gebildet aus den Mitgliedern des korporativen Zentralausschusses und aus den ordentlichen Mitgliedern der Räte der Korporationen. Man unterscheidet von nun an unter der Mitgliedschaft der Räte der Korporationen ordentliche und beigeordnete Mitglieder. Es sind nach einer neuen Festlegung der Zusammensetzung der Korporationen je 500 ordentliche und 500 beigeordnete Mitglieder. Da die Anzahl der Mitglieder des Nationalrates der Partei viel geringer ist, so herrscht zahlenmäßig in der neuen Kammer das korporative Element vor.

Es wäre jedoch falsch anzunehmen, daß damit dieses wichtige Organ der faschistischen Ordnung den Charakter einer Ständeversammlung erhält. In der Kammer handeln die Nationalräte nicht als Mandatare ihrer Kategorie, sondern sind sich ihrer politischen Pflichten bewußt, die immer auf das Ganze gehen müssen.

Der Faschismus liebt zu betonen, daß die Einrichtungen, die er schafft, niemals Haltepunkte (punti di arrivo) bleiben, sondern immer wieder Ausgangspunkte (punti di partenza) werden. Auch die syndikalen Organisationen, deren innere Ordnung im Jahre 1934 neugestaltet wurde, haben sich in dem verflossenen Zeitraum weiter entwickelt. Sie sind immer mehr hineingewachsen in die korporative Sphäre. Wie Mussolini anläßlich der Umgestaltung des Arbeitsamtswesens im Jahre 1938 in einer Sitzung des korporativen Zentralausschusses feststellte, hat der faschistische Syndikalismus einen befriedigenden Reifegrad erreicht.[45]) Auch der außenstehende Beobachter hat den Eindruck, daß die Arbeit der syndikalen Organisationen seit 1934 um ein großes Stück weiter gekommen ist. Der Apparat hat sich gefestigt, ist ausgebaut worden, nicht um seiner selbst willen, sondern weil wirkliche Bedürfnisse und eine Fülle von Aufgaben vorlagen. —

Die Wirksamkeit der Organisation ist nicht zu trennen von den Fähigkeiten der Menschen, die sie leiten. Auch hier möchte man den Eindruck wiedergeben, daß ein Gutteil der Männer, die in den letzten Jahren an verantwortlicher Stelle in den Syndikaten standen, durchaus den Stempel der Persönlichkeit trägt.

---

45) Siehe Ettore Soave: Dopo la riforma del collocamento: senso del sindacato, in Rivista del Lavoro, Jahrgang 1939, Nr. 2

II. TEIL

Der Aufbau des syndikalen Organisationswesens

1. Das Problem der Eingliederung (Inquadramento)

Für den praktischen Aufbau des syndikalen Organisationswesens spielt das Problem der Eingliederung, italienisch inquadramento genannt, eine große Rolle.[46]) Es wird dadurch die Zuordnung einer Kategorie oder einer Person zu einer bestimmten syndikalen Vereinigung vorgenommen. Man unterscheidet die kollektive Eingliederung von der individuellen Eingliederung (inquadramento colletivo; inquadramento individuale). Auf diesem Gebiet mußte vor allen Dingen das Korporationenministerium eine regelnde Tätigkeit entfalten, Grenzfälle entscheiden und Streitigkeiten zwischen den Organisationen schlichten. Auch die Gesetzgebung hat oft eingegriffen, um bestimmte Normen festzulegen. Ein leitender Beamter des Korporationenministeriums, der Kabinettschef des gegenwärtigen Korporationenministers, Mariano Pierro, berichtet nicht ohne Vergnügen, daß eine Konföderation, um die Eingliederung der Erzeugnisse von Weinessig in ihre Reihen zu erreichen, nicht zögerte, die Autorität von Herodot und Aristoteles, von Horaz und Livius anzurufen.

Jedoch handelt es sich hierbei nicht um unwichtige Organisationsstreitigkeiten zwischen syndikalen Leitern. Hinter dem Problem stehen praktische Fragen, wie die Anwendbarkeit der Kollektivarbeitsverträge und der Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung. Je nach dem Ort im syndikalen Aufbau, den man den Kategorien oder den einzelnen zuweist, können sich wichtige wirtschaftliche und soziale Verschiebungen ergeben.

Die Industriearbeiterkonföderation beklagte sich z. B. in ihrem Jahresbericht 1937: „Già da tempo, si osserva la tendenza di assegnare alla ‚Federazione Fascista delle Industrie varie' molte ditte le

46) Siehe Mariano Pierro: Principi di diritto corporativo, Bologna 1938 Seite 211 ff.

quali, una volta entratevi, potrebbero tentare di eludere le norme contrattuali in precedenza applicate." [47])

Von dem Grundsatz, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt organisiert werden müssen, ist zunächst eine wichtige Ausnahme festzuhalten. Die leitenden Angestellten können Verbände bilden, die jedoch nicht den Spitzenverbänden der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber angehören müssen. Es handelt sich um alle technischen und kaufmännischen Direktoren, Prokuristen und Abteilungsleiter (Artikel 6 der Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1926). Nach der Auffassung des Gesetzgebers handelt es sich um eine Kategorie, die gleichsam Arbeitgeberfunktion ausübt, so daß ihr Platz nicht in der Organisation der Arbeitnehmer ist.

In den syndikalen Aufbau wurden, wie schon erwähnt, auch Kategorien eingeordnet, die juristisch kein Arbeitsverhältnis eingehen. Man spricht von den sog. Zwischenschichten, den categorie intermedie, nämlich den Handwerkern, Kleinhändlern, Kleinbauern, Kleinpächtern und Halbpächtern. Sie sollen zunächst Vereinigungen für sich bilden, die sich jedoch den Spitzenverbänden anzuschließen haben. Die Ausführungsverordnung von 1926 wies den Handwerkern, Kleinhändlern und Kleinbauern den Platz bei den Arbeitgeberorganisationen an; die Teilpächter (mezzadri), eine für die Sozialstruktur der italienischen Landwirtschaft besonders wichtige Schicht, wurde der Arbeitnehmerorganisation der Landwirtschaft zugeteilt (Artikel 34). Es hat nicht an Erörterungen über die Zweckmäßigkeit dieser Zuordnung gefehlt. Von Arbeitnehmerseite wurde immer wieder der Wunsch geäußert, weitere Zwischenschichten, vor allen Dingen auch die Kleinbauern, bei sich organisatorisch zu erfassen. [48])

Auf Grund der syndikalen Einordnung der mezzadri strebte man von Arbeitnehmerseite aus danach, die rechtlichen Beziehungen der Teilpacht unter die Disziplin des kollektiven Arbeitsvertrages zu stellen. Es entspann sich um einen dementsprechenden Gesetzentwurf eine langwierige Polemik. Er fand bezeichnenderweise den Widerstand des Senates, bis endlich am 3. April 1933 ein Gesetz erlassen wurde. In ihm wurde ausdrücklich festgelegt, daß die Mezzadria-Verträge genau derselben Disziplin wie Kollektiv-Arbeitsverträge unterliegen.

Ein wichtiger Grundsatz des Gesetzes von 1926 war, daß der Staat, die Provinzen, die Gemeinden und öffentlichen Wohltätig-

47) Siehe L'organizzazione fascista del lavoratori dell'industria 1936 — 1937, Rom 1938. Seite 46

48) Siehe Giordano Gattamorta: La mezzadria, Rom 1931

keitsanstalten, sowie ihre Beschäftigten nicht in den syndikalen Aufbau einbezogen werden konnten. Man begründete dies damit, daß eine Sozialorganisation zur Geltendmachung von Rechten unzulässig wäre bei Einrichtungen, die durch ihren ethischen Charakter von vornherein die Verpflichtung besäßen, Gerechtigkeit zu üben. An die Stelle von syndikalen Verbänden traten Organisationen, die nicht arbeitsrechtliche Legitimation besitzen. Sie sind als sog. autorisierte Vereinigungen (associazioni autorizzate) der Partei angeschlossen und werden von ihrem Sekretär kontrolliert. So gibt es einen

Verband des öffentlichen Dienstes,
Verband der Eisenbahner,
Verband des Post- und Telegraphendienstes,
Verband der bei staatlichen Unternehmungen Beschäftigten,
sodann einen Verband der Lehrer (ursprünglich waren die Lehrkräfte von Hoch- und Mittelschulen nicht zugelassen).

So sind heute von jeglicher Organisation nur ausgeschlossen die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Wehrmacht, sowie der anderen bewaffneten Kräfte, die Richter, sowie die Angestellten bestimmter Ministerien. [49])

Das syndikale Organisationsverbot wurde vom Artikel 3 der Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1926 auf eine Reihe ausdrücklich aufgeführter Geldinstitute ausgedehnt, sodann auf die sog. „enti parastatali" — halbstaatlichen Einrichtungen, Körperschaften und Anstalten — überhaupt; auf der anderen Seite wurde jedoch festgestellt, daß die autonomen Gemeindebetriebe und ihre Beschäftigten von syndikalen Organisationen erfaßt werden dürfen. Da in der Praxis der Begriff der parastatalen Einrichtung in ziemlich weitem Sinne verstanden wurde, so daß man darunter öffentliche Körperschaften schlechthin begriff, wurde der syndikale Organisationsbereich erheblich eingeschränkt. Im Gefolge der Krise führte der italienische Staat, vor allen Dingen im Sektor des Bank- und Geldwesens, tiefgreifende Reformen durch, so daß eine ganze Anzahl von Anstalten und Unternehmungen den Charakter parastataler Einrichtungen erhielt. Die Erkenntnis, daß damit dem Aktionsbereich der syndikalen Verbände, aber auch manchen Korporationen, die organisatorische Unterlage entzogen würde, ließ ab 1937 die Praxis ändern. Durch eine Reihe von Dekreten wurden zunächst für den Bereich des Bank- und Sparkassenwesens die Bestimmungen des Artikels 3 der Ausführungsverordnung aufgehoben. Die Tendenz ist unverkennbar auch auf anderen Gebieten, wie in der Produktion

49) Siehe Zanobini a. a. O., Seite 107

selbst, die Ausschließung der parastatalen Einrichtungen von der syndikalen Organisation rückgängig zu machen. Wenn dies auch von manchen juristischen Autoren als eine Verletzung der Rechtsstellung der öffentlichen Einrichtungen ausgelegt wird, so wird jedoch von maßgebender Seite diese Entwicklung begünstigt und gefördert. Man kehrt damit zu der ursprünglichen Bestimmung des Gesetzes von 1926 zurück, das lediglich ein Organisationsverbot für Staat, Provinz, Gemeinde und ihre Beschäftigten aussprach. [50])

Ein besonderes Problem gab ebenfalls das Genossenschaftswesen auf, das in Italien bekanntlich auch in der Form von Produktivgenossenschaften stark entwickelt ist. Artikel 8 der Ausführungsverordnung legt fest, daß diese Genossenschaften besondere Vereinigungen, unterschieden von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen ähnlicher Unternehmungen, zu bilden hätten. Ein Dekret des Jahres 1931 schrieb vor, daß diese Genossenschaftsverbände in arbeitsrechtlicher Hinsicht den Spitzenverbänden sich anschließen müssen. Das Personal der Genossenschaften ist also einbezogen in den Geltungsbereich der Kollektivarbeitsverträge, die für ähnliche Unternehmungen abgeschlossen sind. Eine Streitfrage blieb hingegen die besondere Lage der Genossenschaftsmitglieder von Arbeits- und Produktionsgenossenschaften. Das Korporationenministerium entschied mittels einer Verordnung vom 12. Februar 1934, daß diese Genossenschaftsmitglieder einzig und allein von ihren betreffenden Genossenschaftsverbänden vertreten werden. [51])

Es mag gleich hier angemerkt werden, daß die syndikalen Arbeitnehmerorganisationen nicht übermäßig Sympathie für die Produktivgenossenschaften hegen. [52]) Da man verbandsmäßig keine Kontrolle über diese Bewegung hat, erblickt man in ihr eine Erscheinung, hinter der sich manches Fragwürdige verbirgt. Von seiten der Genossenschaften ist wohl in übertriebener Weise in Anspruch genommen worden, eine Sozialform darzustellen, die dem korporativen Geist besonders entspräche. Im italienischen leiht übrigens die Sprache dieser Identifizierung eine gewisse Unterstützung, indem unter nicht besonders aufgeklärten Schichten eine Verwechslung zwischen cooperativismo und corporativismo leicht erzielt wird. Man verwahrt sich von syndikaler Seite gegen die Anmaßungen, die Arbeitsgenossen-

30) Siehe Pierro a. a. O., Seite 222

31) Siehe Pierro a. a. O., Seite 214

32) Siehe Dario Lay: I sindacati e le cooperative di lavoro, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII Nr. 5

schaft als das einzigste und wirkungsvollste Mittel darzustellen, „den Lohn der Knechtschaft des Kapitals zu entziehen". Man weist auf Mißstände hin, die durch die Produktivgenossenschaften möglich geworden sind. Im Bauwesen scheint sich öfter zugetragen zu haben, daß findige Spekulanten den Häuserbau, anstatt regulär durch Baufirmen, mittels ad hoc gegründeter Arbeitsgenossenschaften durchgeführt haben. Man wandte sich an arbeitslose Bauarbeiter und legte ihnen nahe, statt vergeblich beim Arbeitsamt nach Arbeit zu fragen, Mitglieder einer Genossenschaft zu werden. Sie verdienten dann nicht einen regulären Lohn, sondern mußten sich mit weniger begnügen, das aber immerhin die Arbeitslosenunterstützung überschritt. „Der soziale Inhalt des Genossenschaftswesens läuft Gefahr, wie Nebel vor der Sonne zu zerrinnen, wenn die Genossenschaften ein Mittel der Spekulation werden. Dadurch werden die Arbeiter, die nicht Mitglieder sind, geschädigt, aber auch die Genossen selbst, denn es gibt wenig Arbeitsgenossenschaften, in denen das Mitglied das Recht besitzt, die technische und wirtschaftliche Richtung der genossenschaftlichen Tätigkeit selbst zu bestimmen." [53])

Für den inneren Aufbau des syndikalen Organisationswesens war eine wichtige Entscheidung, in welcher Form die Kategorien der Arbeitnehmer erfaßt wurden: Nach dem Merkmal des Berufes im subjektiven Sinne oder nach der Art der Unternehmung, in der der Beruf ausgeübt wird. Es handelt sich um ein Problem, das ähnlich für die Gewerkschaftsbewegung unter der Kontroverse Berufsverband oder Industrieverband bekannt ist. [54]) Die italienische Ordnung hat sich im großen ganzen gesehen für den Industrieverband, wenn man so sagen will, entschieden. Ausschlaggebend für die Zuordnung des einzelnen Arbeitnehmers zu einer bestimmten Kategorie ist also die Art des Unternehmens, in dem der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz hat.

Es gibt gewisse Ausnahmen, wie z. B. ein von Pierro zitiertes Beispiel: In der Organisation der Arbeitnehmer des Handels sind Handelsreisende organisiert, auch wenn sie von Ölfirmen beschäftigt werden, die zur Arbeitnehmerorganisation der Industrie zu rechnen sind. [55])

---

53) Siehe Bericht des Abgeordneten Lembo über das Genossenschaftswesen im Convegno Nazionale, dei dirigenti dei lavoratori dell' industria, (27 - 28. Febbraio 1935 - XIII) Rom 1935, Seite 147

54) Siehe Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, Stichw. Organisationsprinzipien, Berlin 1932

55) Siehe Pierro a. a. O., Seite 222

Man nennt das in der Hauptsache jedoch festgehaltene Organisationsprinzip das der Symmetrie, wonach also die Arbeitnehmer in einem Verband eingegliedert sind, der dem Arbeitgeberverband entspricht. Dies bedeutet nicht, daß die Anzahl der Verbände auf beiden Seiten gleich sein muß. Es gab z. B. 1938 innerhalb der Industriespitzenverbände für die Arbeitgeber 43 Nationalföderationen, für die Arbeitnehmer nur 20. In dieser Tatsache drückt sich eine beachtenswerte Tendenz aus. Da in der italienischen Ordnung die Arbeitgeberverbände zugleich Unternehmerverbände darstellen, die sozialpolitische Funktion also mit der wirtschaftspolitischen Funktion vereinigt wird, kann sich das Interesse und das Bedürfnis nach stärkerer Differenzierung entsprechend der Vielfalt der Produktion geltend machen, während die Organisation der Arbeitnehmer darauf bedacht ist, die Anzahl ihrer Untergliederungen in gewissen Grenzen zu halten, damit ihre Tätigkeit sich nicht übermäßig zersplittert.

2. Konföderation, Föderation, Syndikate

Das Gesetzgebungswerk von 1926 legte für die juristische Anerkennung der Syndikate und ihrer Zusammenschlüsse ein bestimmtes System zugrunde, das man als den Weg von unten nach oben bezeichnen könnte. Die Vereinigungen, bei denen die Mitglieder unmittelbar eingeschrieben sind, und die die Rechtspersönlichkeit erwerben, heißen in der Sprache des Gesetzes Einheitsvereinigungen (associazioni unitarie) oder Vereinigungen ersten Grades (associazioni di primo grado). Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1926 legte weiterhin fest: „Es können die Föderationen oder Unionen von mehreren Vereinigungen und die Konföderationen von mehreren Föderationen anerkannt werden." Die Föderationen erscheinen demnach als Vereinigungen zweiten Grades, die Konföderationen als Vereinigungen dritten Grades. Die Föderationen hätten aus dem Zusammenschluß von gleichgearteten oder nahverwandten Vereinigungen gebildet werden müssen, die einen verschiedenen gebietlichen Geltungsbereich besaßen. Die Konföderationen sollten Föderationen, möglicherweise auch Verbände ersten Grades umfassen, die weniger miteinander verwandt waren.

Der Artikel 41 sah die Bildung von allgemeinen Konföderationen (confederazioni generali) für die Gesamtarbeitgeber- wie für die Gesamtarbeitnehmerschaft vor. Es handelte sich um Vereinigungen vierten Grades; wie schon erwähnt, erhielt die Organisation Rossonis zunächst diesen Charakter. Nach ihrer Entblockung ist dann auch die Bestimmung des Artikels 41 durch eine Verordnung vom 15. Januar 1931 aufgehoben worden. [56])

Die gesetzlichen Bestimmungen stellten den Gebietsbereich frei, für den Vereinigungen ersten Grades anerkannt werden konnten. Es mochte sich also um Organisationen handeln, die sich bloß auf das Territorium einer Gemeinde erstreckten, oder aber auch einer Provinz, mehrerer Provinzen oder das gesamte Königreich.

Wenn man die Praxis der gesetzlichen Anerkennung des syndikalen Organisationswesens seit 1926 betrachtet, so stellt man fest, daß der Weg von unten nach oben in den Weg von oben nach unten verkehrt wurde. Der Text des Gesetzes bot hierzu die Möglichkeit.

56) Siehe Zanobini a. a. O., Seite 123

Gegenüber dem Systemgedanken des Gesetzes erscheint es jedoch als Ausnahme, zunächst die Vereinigungen höheren Grades und als Folge davon die angeschlossenen Vereinigungen anzuerkennen. Es kam weniger vor, daß anerkannte Vereinigungen ersten Grades die Anerkennung einer Vereinigung höheren Grades, die von ihnen gebildet wurde, beantragt hätten. Das gebräuchliche Vorgehen war umgekehrt. Daran wurde von juristischer Seite Kritik geübt. Alfonso Sermonti, der einen der besten Kommentare des syndikalen Rechtes für die ersten Jahre der neuen Ordnung geschrieben hat, äußerte sich wie folgt:[57]) „Die Vereinigung höheren Grades erscheint zuweilen nicht als Ergebnis eines Willensaktes von vorgängig errichteten Vereinigungen unteren Grades; so gibt es Fälle von anerkannten Konföderationen, ohne daß überhaupt angeschlossene Vereinigungen anerkannt waren; so gibt es weiterhin anerkannte Konföderationen, die sich in ihrem Statut das Recht vorbehalten, die Vereinigungen zu bestimmen, aus denen sie sich zusammensetzen wird. Zuletzt gibt es auch anerkannte Konföderationen zwischen noch nicht gebildeten Vereinigungen, oder denen nur eine einzige Vereinigung angeschlossen ist. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß zwischen den Dokumenten, welche die Vereinigungen höheren Grades vorweisen müssen, um die Anerkennung zu erwirken, eine authentische Abschrift der Anschlußerklärung der Vereinigungen unteren Grades sein muß, so liegt es auf der Hand, daß die gesetzlichen Vorschriften nicht peinlichst genau beobachtet wurden. Man vernachlässigt jenes Erfordernis freiwilligen Anschlusses der Vereinigungen niederen Grades, welche die wesentlichen Vorbedingungen für die Schaffung von Vereinigungen höheren Grades darstellt.

Dieser Mangel liegt zum Teil mehr in der Form, die jedoch auch wichtig ist, als im Inhalt, denn man kann in bezug auf die Vereinigungen niederen Grades, die mit dem Geist und der Disziplin des Faschismus errichtet wurden, nicht an ihrem tatsächlichen Willen und der Freiwilligkeit ihres Anschlusses zweifeln. Aber dies berührt nicht die Tatsache, daß das gesetzgeberische System in bezug auf die Begründung der Vereinigungen höheren Grades und auf ihre Beziehungen mit den Vereinigungen niederen Grades buchstäblich auf den Kopf gestellt wurde."

Aber auch Sermonti muß zugeben, daß es sich bei dem anderen Weg, den man einschlug, nicht um eine Willkür, sondern um Be-

57) Siehe Alfonso Sermonti: Il diritto sindacale Italiano, 1. Band, Rom 1929, Seite 541

dürfnisse der Praxis handelte. Die Zweideutigkeit rührt wohl hauptsächlich daher, daß das Gesetz so tat, als wären Organisationen auf dem Gebiet, das es ordnete, nicht vorhanden. Die Sprache des Gesetzes läßt an eine Konstruktion ex novo denken. Aber die Verbände mit ihren vielfältigen Zusammenschlüssen waren ja schon existent. Wie übrigens Justizminister Rocco, dessen Anteil an dem Gesetz vom 3. April 1926 besonders ausschlaggebend war, betonte:[58]) „Man darf nicht vergessen, daß unser gesetzgeberisches Werk vorbereitet worden ist von der Tat der Organisatoren und Propagandisten. Ihnen müssen wir unsere Anerkennung erweisen. Weiterhin: Die Reform hat vielseitige Aspekte. Es ist in der Tat eines jener Gesetze, welches mehr erneuert als umwälzt. Aber in Wirklichkeit erneuert in bezug auf das, was vor drei Jahren war, nicht in bezug auf das, was heute ist. Wir haben schon eine endgültige Regelung in den rechtlichen Beziehungen, welche sehr ähnlich, um nicht zu sagen, identisch ist mit der, welche das Gesetz ordnet und endgültig festlegt."

Welche Verbandstypen im Laufe der Zeit tatsächlich rechtliche Anerkennung erfahren haben, ergibt ein wechselvolles Bild. Wenn wir uns an die Organisation der Industriearbeiter halten, ist folgendes festzustellen:[59])

Die große Einheitskonföderation unter Rossoni umfaßte nicht weniger als 11 000 anerkannte Vereinigungen. Die Grundlage bildeten die Provinzialsyndikate. Man hatte also davon abgesehen, von der Möglichkeit, die das Gesetz gab, auch Gemeindesyndikaten Rechtspersönlichkeit zu verleihen, Gebrauch zu machen. Die Provinzialsyndikate waren zu Vereinigungen zweiten Grades zusammengeschlossen, die sich über das ganze Land erstreckten und die Bezeichnung Nationalsyndikate (national im Sinne von „sich auf das ganze Land erstreckend") trugen. Für den Bereich der Industrie bestanden 47 solcher Vereinigungen zweiten Grades, die ihrerseits eine Vereinigung dritten Grades bildeten: Die Nationalföderation der faschistischen Syndikate der Industrie.

Nach der Terminologie des Gesetzes hätte an sich eine solche Vereinigung dritten Grades den Namen Konföderation tragen müssen. Weder die Nationalsyndikate noch die Nationalföderationen hatten in der Gesamtorganisation ein besonderes Gewicht, eine ausgeprägte eigene Physiognomie. Der Schwerpunkt der Arbeit ruhte bei der

---

58) Siehe Organizzazione sindacale e ordinamento corporativo, Seite 40

59) Siehe L'organizzazione fascista dei lavoratori dell'industria 1934—1935, Seite 12 ff.

Spitze, der Konföderation, und in der Provinz. Hier besaß die Konföderation sog. Ämter, uffici, die die Tätigkeit der Provinzialsyndikate beaufsichtigten und zusammenfaßten. Sie genossen keine Anerkennung als Verband, sondern stellten interne Organe der Konföderationen dar. Ihre tatsächliche Macht und ihr politischer Einfluß über die Arbeitnehmerorganisation in der Provinz war groß. Jedoch ergaben sich aus der rechtlichen Anerkennung der Provinzialsyndikate und aus der Konstruktion ihres Verhältnisses zu den Ämtern der Konföderation Schwierigkeiten, die man wie folgt umschreibt: [60]) „Die Prozedur der Ernennung und der ministeriellen Ratifizierung einer so großen Anzahl syndikaler Leiter war notwendigerweise langsam. Die Finanzverwaltung der Vereinigungen war durch ihre große Anzahl erschwert." Bei Gelegenheit der Entblockung wurde die Zahl der Vereinigungen ersten Grades auf 3000 gesenkt. Die Provinzialämter wurden abgeschafft und an ihrer Stelle Provinzialunionen als Vereinigungen zweiten Grades begründet. Eine weitere Vereinfachung erfolgte durch neue Satzungen auf Grund einer Verordnung vom 15. Dezember 1932. Die Zahl der anerkannten Vereinigungen belief sich damit für die Industriearbeitnehmerorganisation auf 110. Bei der Reform des Verbandswesens im Jahre 1934 wurde auch den Provinzialunionen die Rechtspersönlichkeit aberkannt. Die Verordnung vom 16. August 1934 genehmigte die augenblicklich in Kraft beefindliche Satzung, wonach die Nationalföderationen die Stellung eines Verbandes ersten Grades besitzen und die Konföderation als Zusammenschluß der Föderationen eine Vereinigung zweiten Grades darstellt. Also ein Widerspruch zur Terminologie des Gesetzes von 1926, aus dem sich die Irrtümer mancher ausländischen Autoren ergeben.

Die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an eine Vereinigung ist kein unwesentlicher juristischer Vorgang, sondern gibt dem Verband damit das Recht, von sich aus Kollektivarbeitsverträge abzuschließen. Während früher Provinzialsyndikate als solche Kollektivverträge abschließen konnten, muß nunmehr der syndikale Leiter in der Provinz die Bevollmächtigung zur Verhandlungsführung seitens der Föderation vorweisen; den Vertrag selbst schließt die Föderation, wenn auch meinetwegen nur mit dem Geltungsbereich einer Provinz, ab. Dadurch ist eine größere Konzentration und eine genaue Übersicht über die Vertragstätigkeit der Föderation ermöglicht. Autoren, die nichtsdestoweniger weiter von den Provinzialvereinigungen als

60) Siehe L'organizzazione fascista dei lavoratori dell' industria 1934 — 1935, Seite 17

Verbänden ersten oder niederen Grades sprechen, erweisen daher ihre völlige Unkenntnis des heutigen Aufbaues und der Bedeutung, die die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit besitzt.[61]) (Mit der Ausnahme der Konföderation der freien Berufe und Künstler sind die Statuten aller Konföderationen gleichförmig und zeigen die Föderation als Vereinigung ersten Grades.)[62])

Damit ist nicht gesagt, daß die Provinzialsyndikate und Unionen jegliche Bedeutung verloren haben. Ebenso wie die Gemeindesyndikate, die niemals rechtliche Anerkennung erfahren haben, stellen sie innere Gruppierungen dar, in denen sich das syndikale Leben voll entfalten kann. Es wird behauptet, daß die Vitalität der Arbeitnehmersyndikate durch die verschiedenen Revisionen der Statuten niemals eine Wandlung erfahren habe.[63]) Eine geringe Rolle spielen dagegen die Nationalsyndikate, die im Schoße der Föderationen errichtet werden.

Gemeinde-, Provinzial-, Nationalsyndikate und Föderationen vertreten im syndikalen Gesamtaufbau das Fachprinzip. Die Konföderationen und die Unionen stellen dagegen das zusammenfassende gebietliche Prinzip dar. Es liegt auf der Hand, daß beide Einteilungsgründe ihre Berechtigung haben. Ein gutwirkendes Organisationssystem muß auf beide Erfordernisse Rücksicht nehmen: Auf das Bedürfnis nach fachlicher Spezialisierung und die Notwendigkeit, auf den einzelnen Gebietsstufen die Kategorien zusammenzufassen, damit das einheitliche Gepräge und die besonderen Bedingungen der lokalen Situation, nicht zuletzt auch aus politischen Gründen, zum Ausdruck kommen.

Auch im Aufbau der Deutschen Arbeitsfront ist sowohl dem horizontalen wie vertikalen Organisationsprinzip, wie man sich auszudrücken beliebt, Rechnung getragen; die Fachämter, früher Reichsbetriebsgemeinschaften genannt, bestehen neben der Organisationseinteilung in gebietlicher Hinsicht, den Gau-, Kreis- und Ortswaltungen. Es kommt darauf an, beide Organisationsprinzipien so miteinander zu verbinden, daß ein inneres Gleichgewicht erzielt wird. Sicherlich können Reibungen vorkommen. Derjenige, der das gesamte Fach im ganzen Lande übersieht, wird zuweilen die lokale

61) Irrtümlich z. B. Helmut Vollweiler: Der Staats- und Wirtschaftsaufbau im faschistischen Italien, Würzburg 1939, Seite 144
(Das Buch ist infolge einer Reihe grober Irrtümer und mancher Übersetzungsfehler trotz der starken Verbreitung und Anerkennung, die es gefunden hat, nicht zuverlässig.)

62) Siehe Zanobini a. a. O., Seite 127

63) Siehe Augusto Venturi a. a. O., Seite 55

Situation einer Kategorie anders beurteilen als derjenige, der an Ort und Stelle den Zusammenhang der betreffenden Gruppe mit den anderen Kategorien wahrzunehmen hat und Wirtschaft und Sozialpolitik seines Gebietes als Ganzes ansieht.

In der syndikalen Organisation des Faschismus sorgt die Konföderation dafür, daß sich kein Dualismus entwickelt zwischen den Leitern der Provinzialunionen, die die gebietlichen Interessen betreuen und den Leitern der Föderationen, die die Interessen eines Faches in seiner ganzen nationalen Bedeutung vor Augen haben.

Die Anweisungsbefugnis der Konföderation über die ihr angeschlossenen Gliederungen ergibt sich aus dem Begriff der Koordination. Das Statut,[64]) das durch das Dekret vom 16. August 1934 Rechtskraft erhielt, sagt aus, daß die Konföderation die Tätigkeit der angeschlossenen Verbände zusammenfaßt (coordina) und für ihre Disziplin sorgt. Sie soll sich der Verwaltung und Finanzführung der Verbände annehmen, Dienststellen gemeinsamen Interesses errichten und die syndikale Eingliederung nach den Vorschriften des Korporationenministeriums überwachen. Bei Streitigkeiten zwischen den ihr angeschlossenen Organisationen führt sie den Ausgleich herbei; sie studiert die Fragen, die von den angeschlossenen Verbänden den zuständigen Korporationen unterbreitet werden sollen und sorgt für ihre Zusammenfassung und gleichmäßige Behandlung. Sie kann allgemeine Kollektivverträge von Gesamtbedeutung für die in ihr vertretenen Kategorien abschließen, überhaupt soll sie die allgemeine Richtung der Kontrakttätigkeit der Verbände bestimmen und ihnen beistehen.

Das Statut zählt im Artikel 6 die Organe der Konföderation in dieser Reihenfolge auf:

1. Der Rat (consiglio).
2. Der Vollzugsausschuß (giunta esecutiva).
3. Der Präsident.
4. Die Sekretäre und Ausschüsse (comitati) der Provinzialunionen.

Wenn man die wirkliche Bedeutung dieser Organe ins Auge faßt, so ist ohne Zweifel der Präsident an erster Stelle zu nennen. Der Präsident wird von der Regierung auf Vorschlag des Rates ernannt. Der Präsident leitet und vertritt die Konföderation und ist für ihre Tätigkeit und ihre Verwaltung verantwortlich. Er ist Präsident des Rates und des Vollzugsausschusses der Konföderation. In ihm vereint sich eine beträchtliche Machtfülle. Er ernennt die Sekretäre der

64) Siehe L'organizzazione fascista dei lavoratori dell' industria 1934—35, Seite 501 ff.

Provinzialunion. Das Führungsprinzip, das der Faschismus überall durchgesetzt hat, kommt im Leben der Konföderation somit voll zur Geltung. Von der Persönlichkeit des Präsidenten hängt ab, wie sich die Tätigkeit der Konföderation gestaltet.

Der Rat der Konföderation setzt sich aus den Leitern der Föderationen und, soweit vorhanden, auch der Nationalsyndikate zusammen. Dieser Personenkreis hat Stimmrecht. Nach dem Wortlaut der Statuten können an Sitzungen ohne Stimmrecht auch die Sekretäre der Provinzialunionen und die Leiter der Dienststellen der Konföderation teilnehmen. Die tatsächliche Bedeutung des Rates, der nur selten zusammenzutreten pflegt, ist nicht allzuhoch zu veranschlagen.

Wichtiger erscheint der Vollzugsausschuß, der vom Rat aus seinen Reihen in einer Zusammensetzung von 5 Mitgliedern gewählt wird. Zu diesen 5 Mitgliedern kommt noch ein Vertreter der Verwundetenorganisation (associazioni dei mutilati ed invalidi di guerra). Der Vollzugsauschuß bleibt drei Jahre im Amt und soll nach Vorschrift des Statutes wenigstens einmal im Monat tagen. Er soll über die gesamte Tätigkeit der Konföderation beraten.

Der innere Dienststellenbetrieb der Konföderation wurde 1934 folgendermaßen geordnet: Es bestehen nach verschiedenen Änderungen (Stand 1938).[65])

I. das Sekretariat des Präsidenten, das sein Privatsekretariat und das Personalamt umfaßt,
II. Abteilung für allgemeine Angelegenheiten (direzione dei servizi generali); sie umfaßt die Geschäftsführung, ein Organisationsamt, ein Amt für wissenschaftliche Fragen, Propaganda und Bibliothek, und schließlich ein Beschwerdeamt,
III. Verwaltungsabteilung (direzione dei servizi amministrativi),
IV. Abteilung für syndikale Angelegenheiten (direzione dei servizi sindacali), sie umfaßt ein Amt für Kollektivverträge und Einzelarbeitsstreitigkeiten, ein Rechtsamt, das die Arbeit der Rechtsbetreuer der Organisation lenkt, ein Amt für die Krankenkassen (mutue), ein Amt für die Eingliederung und schließlich ein Amt für die Arbeitsfragen in Italienisch-Afrika,
V. Abteilung für korporative und Sozialfragen (direzione dei servizi corporativi e assistenziali). Sie umfaßt ein Wirtschaftsamt, das Material über alle wirtschaftlichen Vorgänge bearbeitet, ein Amt

65) Siehe L'organizzazione fascista dei lavoratori dell'industria 1936—37, Seite 62 ff.

für Sozialgesetzgebung und Arbeitslosigkeit und schließlich ein Amt für soziale Unterstützung (assistenza sociale).

Der gesamte Dienst in der Konföderation macht den Eindruck einer übersichtlichen und wirksamen Organisation. Er ist straff geregelt. Mittels einer ganzen Reihe von Formularen sucht man alle Vorgänge statistisch und ihrer tatsächlichen Bedeutung nach zu erfassen.

Für alle Föderationen, die der Konföderation angeschlossen sind, gibt es ein Einheitsstatut. Die Aufgaben der Föderation werden wie folgt umrissen:

Betreuung und Schutz der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der vertretenen Kategorien in Übereinklang mit der allgemeinen Wohlfahrt der Nation,

Studium und Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die die Kategorien angehen,

Abschluß von Arbeitsverträgen und Vereinbarungen, die die wirtschaftlichen und gemeinsamen Beziehungen regeln, die für die Kategorien von Interesse sind,

jegliche Initiative, die sich um die Unterstützung, die technische, geistige und politische Erziehung der Mitglieder bemüht, sowie die Vermehrung und Verbesserung der Produktion im Auge hat,

Ernennung der Mitglieder, die in den Korporationen sowie in allen anderen Einrichtungen wirken sollen, für die eine Vertretung der Kategorie vorgesehen ist,

Ausübung aller sonstigen Funktionen, die ihr durch Gesetz, durch die Behörden oder durch die Konföderation übertragen.

Das Statut führt folgende Organe der Föderation auf:

1. Die Versammlung (assemblea).
2. Der Rat.
3. Der Vollzugsausschuß.
4. Der Sekretär.

Auch hier muß der tatsächlichen Bedeutung nach der Sekretär an erster Stelle genannt werden. Der Sekretär hat für das Leben der Föderation dieselbe Bedeutung wie auf einer höheren Ebene der Konföderationspräsident. Ihm steht auch in analoger Weise ein Vollzugsausschuß aus 6 Mitgliedern zur Seite, der von dem Rat bestimmt wird. Der Rat, der 12—20 Mitglieder zählen soll, entspringt seinerseits einer Institution, die es analog bei der Konföderation nicht gibt, der Versammlung. Die Versammlung wird gebildet von den Sekretären der Provinzialsyndikate und der nationalen Syndikate, die im Schoß der Föderation vorhanden sind. Die Versammlung

wählt den Sekretär der Föderation und die Mitglieder des Rates. Sie äußert sich zu allen Fragen von größerer Bedeutung.

Das Verhältnis der Föderationen zur Konföderation ist durch eine Abhängigkeit gekennzeichnet, die früher allerdings wohl stärker gewesen ist als heute. Vor 1934 besaßen die Föderationen nicht ein besonders ausgeprägtes und eigenes Gesicht. Das Gesetz über die Errichtung der Korporationen vom 5. Februar 1934 sprach in Art. 7 von der syndikalen Autonomie, welche die durch eine Korporation verbundenen Vereinigungen genießen sollten. Es wurde ausdrücklich festgehalten, daß die Vereinigungen weiterhin an ihre Konföderationen angeschlossen sein sollen. Das Gesetz umschrieb nicht schärfer, was es unter syndikaler Autonomie verstand und es hat sich darüber eine größere Erörterung ergeben.[66]) Von mancher Seite wurde betont, daß damit überhaupt nicht eine neue Bestimmung getroffen, sondern daß nur ein schon vorhandener rechtlicher Tatbestand neu bekräftigt wurde, indem alle anerkannten Verbände sowieso Autonomie besitzen, gleichviel, ob sie zu größeren Spitzenverbänden zusammengeschlossen sind oder nicht. Die Funktion der Überwachung und Disziplinierung durch die Konföderationen beeinträchtige diese syndikale Autonomie in keiner Weise, sondern setze sie ja gerade voraus; denn dort, wo keine Autonomie bestände, wäre auch nichts zu kontrollieren und zu überwachen.

Unbeschadet aller juristischen Auslegungsmöglichkeiten ist anzunehmen, daß die gesetzliche Bestimmung die tatsächliche Stärkung der Föderation zum Zwecke hatte. Sie ist dann in der Praxis erfolgt, wenn auch der Grad der heute erreichten Autonomie nicht zu überschätzen ist. Die Konföderationen, gegen die gerade 1934 gewisse Angriffe laut wurden, die man der Bürokratie und der Erstickung des eigentlichen syndikalen Lebens bezichtigte, haben sich als Spitzenverbände weiter gefestigt und bewahren ihre Kontrollgewalt und ihre faktische Anweisungsbefugnis an die Föderationen. Wie wir noch sehen werden, spielt die Finanzordnung in dieser Hinsicht eine nicht unwesentliche Rolle.

Die Statuten besagen, daß die Föderation ihre Mitglieder in einem oder mehreren Syndikaten gruppiert, die in jeder Provinz gebildet werden können. Die Föderation mag außerdem auch ihre Mitglieder in Nationalsyndikaten gruppieren.

Die Provinzialsyndikate werden als gebietliche Organe der Föderation bezeichnet. Ihnen obliegt die Aufnahme der Mitglieder, die

66) Siehe Antonio Navarra: Personalità giuridica e autonomia sindacale, in: I 10 anni della Carta del Lavoro, Seite 78

Verhandlungsführung bei Kollektivverträgen (auf Grund einer Vollmacht der Föderation); das Provinzialsyndikat betreut seine Mitglieder in jeglicher Hinsicht.

In Entsprechung zu den Provinzialsyndikaten können ein oder mehrere Gemeindesyndikate gebildet werden, die sich statutarisch aus den Arbeitern zusammensetzen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Für ihre Bildung ist jedoch die Ermächtigung der Föderation nötig; es müssen mindestens 30 eingeschriebene Mitglieder vorhanden sein. Das Gemeindesyndikat ist also die unterste Zelle des syndikalen Aufbaues. Es wählt in einer Versammlung, die vom Leiter des Provinzialsyndikates einberufen und geleitet wird, einen Vorsitzenden, Vertrauensmann (fiduciario) genannt. Er bleibt drei Jahre im Amt und ist wiederwählbar. Er vertritt die Arbeiter des Gemeindesyndikates bei der Versammlung des Provinzialsyndikates.

Die Versammlung des Provinzialsyndikates setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern, die in der Provinzhauptstadt wohnen und aus eben besagten Vertrauensmännern der Gemeindesyndikate.

In diesen Bestimmungen schlägt sich ein charakteristischer Zug des italienischen Denkens und der italienischen Volksordnung nieder. Die Stadt genießt als Provinzialhauptort eine Vorzugsstellung und beherrscht geistig in viel stärkerem Maße das umliegende Territorium, als dies etwa in Deutschland der Fall ist. Man hat schon auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der deutschen Stadt des Mittelalters und der italienischen Comune des Mittelalters hingewiesen. In Deutschland ist die mittelalterliche Stadt eine viel stärker vom Lande sich abhebende soziale und ökonomische Einheit, während die italienische Comune das umliegende Territorium in weitem Umfang in ihren Einzugsbereich aufnimmt. [67]) Dieser Umstand prägt sich in Kleinigkeiten aus, die jedoch sozialpsychologischen Erkenntniswert haben. Die landschaftlichen Bezeichnungen sind z. B. meistens nach den Städten orientiert. Man hat darauf hingewiesen, daß ein Bewohner der Riviera, wenn auch sein Heimatort kilometerweit von Genua liegt, sich nicht als Liguren, sondern als Genuesen bezeichnet. [68]) Die „Stadt" sei der wesentliche Ausdruck des italienischen Menschentums und seiner Seele. „Cette union volontaire du paysan à la ville, qui existe partout en Italie sauf dans certaines régions du

67) Siehe Enciclopedia Italiana, Artikel Comune

68) Siehe Comte Sforza: L'âme italienne, Paris 1934, Siehe darin seine Ausführungen über „La ville, essence de l'Italie," Seite 97

Midi, constitue une des trames les plus permanentes et indissolubles du tissu politique italien."

Für die enge Verbundenheit zwischen Stadt und Provinz im Sinne eines selbstverständlichen Dominierens der Stadt dürfte ein anderer organisatorischer Umstand reizvoll sein: Der Leiter der Provinzialorganisation der Partei ist immer zugleich Leiter der Parteiorganisation der Stadt, die der Provinzhauptort ist. Man hat in Italien nicht das Bedürfnis gespürt, wie es sich dagegen bei der nationalsozialistischen Organisation in Deutschland entwickelte, einen eigenen Kreisleiter in der Stadt einzusetzen, in der der Gauleiter seinen Sitz hat.

Die Versammlung des Provinzialsyndikates wählt den Sekretär und das Direktorium. Das Direktorium setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Die Verwundetenorganisation bestimmt wiederum einen Vertreter, der Mitglied des Direktoriums wird.

Die Föderationen suchen möglichst lebensfähige Provinzial- und Gemeindesyndikate zu bilden. Man sorgt sich um ein reges syndikales Leben und ein waches Interesse der Mitgliedschaft. Je mehr Syndikate an der Peripherie bestehen, desto mehr Personen können überdies den arbeitsrechtlichen Schutz der syndikalen Leiter genießen, von dem später die Rede sein wird.

Nicht so ausgesprochen ist die Tendenz, im Schoße der Föderationen selbst Nationalsyndikate zu bilden, entsprechend den verschiedenen Kategorien, die die Föderation vertritt und die ja in der Gemeinde und in der Provinz sich organisatorischen Ausdruck verschaffen können. Die Statuten lassen die Möglichkeit ihrer Bildung offen und stellen es in das Belieben des Vollzugsausschusses der Föderation, ob Nationalsyndikate gebildet werden. Die Nationalsyndikate werden von einem Sekretär und einem Direktorium aus neun Mitgliedern geleitet. Der Sekretär und die Mitglieder des Direktoriums werden von der Versammlung der F ö d e r a t i o n gewählt. Wie man sieht, haben die Nationalsyndikate nicht einmal statutarisch den organisatorischen Unterbau, wie er bei den anderen Gruppierungen, die eine eigene Versammlung besitzen, vorhanden ist.

Um ein anschauliches Bild vom praktischen Aufbau einer Föderation zu geben, sei als Beispiel die Föderation der Arbeitnehmer der chemischen Industrie gewählt, wie sie Ende 1937 organisiert war. [69])

69) Siehe L'organizzazione fascista dei lavoratori dell'industria 1936-1937, Seite 97

49	Provinzialsyndikate	für	die	Angestellten	der	Chemie-Industrie,
4	„	„	„	„	„	Zucker- und Gär-stoff-Industrie,
3	„	„	„	„	„	Kunstfaser-Indu-strie,
1	„	„	„	„	„	Gummi-Industrie,
1	„	„	„	„	„	Gerb-Industrie,
1	„	„	„	„	„	Gerb- und Gummi-Industrie,
1	„	„	„	„	„	Kunstseide-, Gerb- und Gummi-Indu-strie,
1	„	„	„	„	„	Treibstoff-Indu-strie,
1	„	„	„	„	„	Schmierstoff- und Teer-Industrie,
2	„	„	„	„	„	Treib- und Schmier-stoff-Industrie,
3	„	„	„	„	„	Explosivstoff-, Düngemittel-Indu-strie,
1	„	„	„	„	„	Industrie der Farb-stoffe, Öle u. Fette,
2	„	„	„	„	„	chemischen Indu-strie, der Brenn- u. Treibstoffe, Öle und Fette,
1	„	„	„	„	„	Pharmazeutischen Industrie,
76	„	„	„	Arbeiter	„	chemischen Groß-Industrie,
20	„	„	„	„	„	Zucker-Industrie,
1	„	„	„	„	„	Raffinerien,
13	„	„	„	„	„	Kunstseiden - Indu-strie,
49	„	„	„	„	„	Düngemittel - Indu-strie,
42	„	„	„	„	„	Gerb-Industrie,
9	„	„	„	„	„	Gummi-Industrie,
1	„	„	„	„	„	Tabak-Industrie,
1	„	„	„	„	„	verschiedenen Indu-strien.

Wie man sieht, ist die Bildung von Provinzialsyndikaten auf Grund der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse erfolgt, je nach der Stärke der Industriezweige. In einigen Provinzen hat man z. B. die Angestellten der Gummifabriken ein besonderes Syndikat bilden lassen. In anderen Provinzen hat man sie dagegen mit den Angestellten anderer Fabriken, etwa der Gerbereien, zusammengeschlossen.

Als wichtiger Grundsatz erscheint, daß Arbeiter und Angestellte verschiedene Syndikate bilden. Der Artikel 6 der Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1926 hatte geradezu vorgeschrieben, daß geistige (intellettuali) und Handarbeiter, auch wenn sie in demselben Wirtschaftszweig und in derselben Art von Fabriken beschäftigt sind, nicht Mitglieder einer und derselben Vereinigung sein können. Der Erklärungsgrund ist, daß die Gesetzgebung von 1926 „nicht den Zusammenschluß verschiedenwertiger Schichten liebt und sich ausrichtet nach dem Prinzip der Homogenität". [70]) Die zitierte Bestimmung wird in fast allen Lehrbüchern wiedergegeben, aber ohne eine nähere Erläuterung, wie es damit in der Praxis gehalten wird. Wenn man auch in der Provinz verschiedene Syndikate bildet, so geht doch die Scheidung nicht über die Föderation hinaus. Es werden im Bereich der Industriearbeitnehmerschaft nicht etwa eigene Föderationen für Angestellte gebildet. Die Föderation selbst umschließt sowohl Handarbeiter wie Angestellte. Damit ist eigentlich die Bestimmung des Artikels 6 umgeworfen, denn erst die Föderationen stellen Vereinigungen ersten Grades dar. Wenn das Gesetz von Vereinigungen sprach, so waren sicherlich rechtlich anerkannte Vereinigungen gemeint. Merkwürdigerweise weist auch ein Autor wie Pierro auf diesen Umstand nicht hin.

Zudem gilt in allen den Fällen, wo man nicht zur Bildung von Provinzialsyndikaten geschritten ist, die Masse der Mitglieder in den sog. Kategorie-Gruppen (gruppi di categoria) als unterschiedslos zusammengeschlossen. Die Kategorien, die kein besonderes Provinzialsyndikat besitzen, erfahren also nichtsdestoweniger eine Betreuung. Auch die Mitglieder konstituierter Syndikate rechnen zur „Kategoriegruppe".

Der Ausdruck Kategoriegruppe ist nicht in den Statuten verankert, wie man auch aus den Statuten nicht die wichtige Rolle des sog. capo gruppo, der in der Provinzialunion die Interessen der Kategorien wahrnimmt, erzielt.

---

70) Siehe Pierro a. a. O., Seite 215

Vermittels des capo gruppo sind diese Provinzialsyndikate oder die Kategoriegruppe verwoben in die Organisation der Provinzialunionen. [71]) Die Provinzialunionen sind im heutigen Aufbau Organe der Konföderation und eine äußerst wichtige Einrichtung, um die syndikale Tätigkeit an der Peripherie im Sinne der Konföderation zu lenken und zu beaufsichtigen. Der Sekretär der Provinzialunion ist für die syndikale Arbeit der Provinz die maßgebliche Persönlichkeit. Er wird ernannt vom Präsidenten der Konföderation; die Ernennung muß vom Korporationenministerium bestätigt werden. Er wird in seiner Arbeit unterstützt von einem Ausschuß (comitato), der aus den Leitern der Syndikate besteht, die ihren Sitz im Provinzhauptort haben.

Gebietliche Zweigstellen der Provinzialunion stellen die sog. Zonen-Beauftragten dar (delegati di zona). Das Gebiet der Provinz wird für syndikale Zwecke in Zonen aufgeteilt, die das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen.

Unter den Zonen-Beauftragten fungieren zuweilen Gemeindebeauftragte (delegati comunali), die somit die unterste Dienststelle der Konföderation darstellen.

Je nach der Anzahl der Mitglieder und Vertretenen ist der Apparat der Union ausgebaut. Der Struktur nach ist die Union ein Spiegelbild des Aufbaus der Konföderation. Es sind vier Abteilungen vorhanden: Allgemeine Angelegenheiten, Verwaltung, syndikale Angelegenheiten und Wirtschaftsfragen. Ihre Tätigkeit erfolgt nach den Richtlinien der entsprechenden Abteilungen in der Konföderation.

Wichtig sind dann vor allen Dingen, wie schon erwähnt, die Gruppenleiter (capi gruppo), die dem Sekretär der Union unmittelbar unterstehen. Es kann vorkommen, daß ein und dieselbe Person mehrere Gruppen betreut. Im Höchstfall sind es entsprechend der Anzahl der Föderationen 20 Gruppenleiter. Der capo gruppo lenkt und leitet in Wahrheit die Tätigkeit der Syndikate. Er hält die Fühlung mit den Massen und mit den syndikalen Leitern aufrecht, schlägt die Ernennung und die Abberufung von syndikalen Leitern vor, beruft die Direktorien und die Versammlungen ein, kümmert sich um die Einschreibung der Mitglieder, sorgt für technisch wichtige Erhebungen in bezug auf die Löhne, wacht über die Einhaltung der kollektiven Arbeitsverträge, sammelt Unterlagen bei Gelegenheit einer Streitigkeit aus dem Einzel-Arbeitsverhältnis und kümmert sich um ihre Erledigung; er bereitet kollektive Arbeitsverträge vor und

---

71) Siehe L'organizzazione fascista dei lavoratori dell' industria 1936 - 37, Seite 119 ff.

soll sich um die Unterstützung der Arbeiter in der erdenklichsten Weise sorgen. In der Person des capo gruppo verzahnt sich das ehrenamtliche Element der gewählten syndikalen Leiter mit der hauptamtlich tätigen Führerschaft der Union und der Konföderation.

Die Syndikate dürften der einzige Bereich in Italien sein, wo heute noch Wahlbetrieb herrscht, also das Prinzip des „elezionismo", über das sich Mussolini öfters lustig gemacht hat. Man darf seine Bedeutung für das syndikale Leben nicht überschätzen. Vermutlich werden die Wahlen in der Weise durchgeführt, wie man es von der Führung aus wünscht. Jedoch stellt dies gerade gewisse Anforderungen an die Geschicklichkeit und die Persönlichkeit des syndikalen Leiters. Er muß stimmungsmäßig richtig vorgehen und solche Kandidaten vorschlagen, denen Vertrauen entgegengebracht wird. Die Wahl selbst scheint vielfach durch Akklamation zu erfolgen.

Das Wahlprinzip ist in der syndikalen Organisation wohl nicht ohne Rücksicht auf das Ausland verankert worden. Gerade die faschistischen Organisationen waren dem Vorwurf ausgesetzt, daß sie in diktatorischer Weise das Proletariat unterdrücken. Die statutarisch festgelegten Wahlbestimmungen sollten den Nachweis bringen, daß durchaus die Mitglieder Gelegenheit haben, ihre Wünsche und ihren Willen zu äußern. Daß es sich bei den syndikalen Funktionen um Wahlämter handelt, wird gerade immer wieder von faschistischer Seite in Diskussionen mit liberalen Kreisen, wie etwa anläßlich des französisch-italienischen korporativen Studienkongresses des Jahres 1935 betont.

Ein oberflächlicher Liberalismus, der das Freiheitsproblem einzig und allein verknüpft sieht mit der Wählerei, gibt sich immer meistens dann zufrieden, wenn man einen schwungvollen Wahlbetrieb vorweisen kann. Daß sich hinter dem Wahlbetrieb und der formalen Demokratie des Westens konkrete Gesellschaftsinteressen und Machtstellungen verbergen, ist heute allgemein ins Bewußtsein gedrungen. Diese Erkenntnis ist gerade auch auf italienischem Boden durch die soziologische Analyse der Rolle führender Schichten, Oligarchien und „Eliten", etwa durch die Untersuchungen von Mosca, Pareto und Michels verbreitet worden.

Im Grunde ist, wie auch die französisch-italienische Zusammenkunft des Jahres 1935 bewies, eine Diskussion zwischen Faschismus und Liberalismus unfruchtbar. Man versteht gegenseitig die Sprache nicht und das Resultat ist so, wie bei dem berühmten Dialog Leopardis „zwischen der Sonne und dem Monde".

3. Die syndikale Führerschaft

Der faschistische Syndikalismus beruht auf dem Vorhandensein, der Tätigkeit der syndikalen Leiter und Führer (dirigenti sindacali). Sie sind Teil der politischen Elite, mittels deren der Faschismus seine Führungsordnung und Herrschaft in Italien verwirklicht. Die alte Garde dieser syndikalen Führerschaft stammt aus der Kampfzeit vor dem Marsch auf Rom. Es handelt sich um Menschen der verschiedensten Herkunft, neben ursprünglichen Arbeitern fanden junge Studenten, ehemalige Offiziere, Journalisten usw. den Weg in den Syndikalismus. Wenn auch nicht von einem soziologisch einheitlichen Typus des syndikalen Führers gesprochen werden kann, so hat dennoch die langjährige Erfahrung und Arbeit, der Ernst der Aufgabe, die Organisatoren der Arbeitnehmerverbände einander menschlich angenähert und angeglichen.

Bemerkenswert erscheint der verhältnismäßig hohe Anteil, den Akademiker an den führenden Stellen der Arbeitnehmerorganisationen haben. Unter den 94 Leitern der Provinzialunionen befanden sich Ende 1937, wie äußerlich an den Titeln festzustellen ist, 24 Akademiker, das sind mehr als ein Viertel. Unter den 20 Leitern der nationalen Föderationen waren 7 Akademiker, d. h. fast ein Drittel. Man darf nicht einen Gegensatz zwischen Akademikern und Nicht-Akademikern im faschistischen Italien annehmen. So hat auch das Wort „Intellektueller" keinen diskreditierenden Klang, sondern bedeutet einen sich mit geistigen Problemen auseinandersetzenden Menschen überhaupt. Auf der italienisch-französischen Zusammenkunft von 1935 scheute sich ein Redner nicht, die führenden Syndikalisten „Intellektuelle" zu nennen.[72]) Der Kampf gegen die Erscheinungen, die im nationalsozialistischen Deutschland zur Ablehnung des Intellektualismus geführt haben, wird vom Faschismus unter dem Stichwort „Bürgerlichkeit" unternommen. Es sei hingewiesen auf die Kampagne, die von der faschistischen Parteileitung gegen den bürgerlichen Geist, den spirito borghese, seit einiger Zeit mit besonderer Schärfe geführt wird.

Die syndikale Führerschaft hat Freude an der geistigen Auseinandersetzung. Bezeichnend ist auch das Bestreben nach literari-

72) Siehe Convegno italo—francese di studi corporativi, S. 119

schem Ausdruck — gern greift man zur Feder. Ein syndikaler Führer, ein Nicht-Akademiker, machte über die geistige Bereitschaft Ausführungen, die ihrer typischen Art wegen hier angeführt seien: [73]) „Bisogna quindi sapere fondere in noi tutti gli elementi essenziali: fede, passione, disinteresse e preparazione . . .; preparazione perchè il vacuo retoricume non fa più presa sui lavoratori, i quali chiedono a noi conoscenza sicura dei loro problemi. Si, camerati, bisogna studiare, bisogna l o g o r a r c i i l c e r v e l l o per apprendere sempre qualche cosa di più . . . Io ammiro quei camerati che, pur venendo dalle file degli operai, hanno saputo e sanno ancora oggi logararsi il cervello per crearsi un bagaglio intellettuale."

Cianetti sprach einmal davon, daß die syndikale Führerschaft einen polemischen Geist besitzt: „noi siamo polemisti". [74]) Man bezeichnet sich in der Arbeitnehmerorganisation gern als „dynamisch" und in dieser Hinsicht überlegen den syndikalen Leitern auf der Arbeitgeberseite. Bei den Arbeitgeberorganisationen nehmen die führenden Stellen Unternehmer ein. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Angestellten, Syndici, die in vielen Fällen vermöge ihrer Verwaltungskenntnis und der täglichen Praxis und Routine eine große tatsächliche Macht verkörpern, jedoch im ganzen gesehen gegenüber den Mitgliedern nicht die freie Stellung besitzen wie ihre „Gegenüber" (dirimpettari), die syndikalen Leiter von Arbeitnehmerorganisationen. Es mag als unbedeutend erscheinen, ist aber doch ein gewisses Merkmal „dynamischer Haltung", daß die Arbeitnehmerverbände sich schon frühzeitig, ehe man in den korporativen Institutionen von Amts wegen Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, mit der eigentlichen Wirtschaftspolitik beschäftigten, Denkschriften, Übersichten und Statiken veröffentlichten, die wirtschaftspolitischer Natur waren.

Das leitende Führerkorps der syndikalen Arbeitnehmerorganisationen unterliegt einer starken Disziplinierung und Überwachung durch die Konföderation. In der Zentrale entscheidet man über den Aufstieg, Beförderung oder Entlassung der syndikalen Leiter. Eine große Rolle spielt für das praktische Leben in der Organisation die Versetzung (trasferimento), die recht häufig angewandt wird. Die führenden Männer haben in ihrer Entwicklung die verschiedensten Posten innegehabt. Üblich ist vor allen Dingen auch der Wechsel

---

73) Ausführungen des Abgeordneten Malusardi, siehe Convegno nazionale dei dirigenti dei sindacati fascisti dell'industria, Rom 1935, Seite 52

74) Siehe Tullio Cianetti, Vita di una Confederazione Sindacale, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII, Nr. 5

zwischen der Leitung von Provinzialunionen im Lande und von Föderationen in Rom. Der Wechsel zwischen der Arbeit an der Peripherie und der Fachschaftserfahrung in der Zentrale ist ein heilsames Mittel, um die Wichtigkeit beider Tätigkeitsgebiete ins Bewußtsein zu heben.

An sich beruht das Amt das Leiters der Föderation auf Wahl. Damit die Personalpolitik der Konföderation in der schnellen Umbesetzung der Posten jedoch keine Hemmung erfährt, pflegt man die Leitung der Föderationen zunächst immer kommissarisch zu besetzen. Der Kommissar läßt sich dann später sein Amt durch die Wahl, die in der Versammlung der Föderation erfolgt, bestätigen. Wie häufig eine kommissarische Leitung von Föderationen infolge der Umbesetzungen statt hat, mag daraus hervorgehen, daß Ende 1937 von 20 Leitern 11 Kommissare waren und nur 9 sich regulär als Sekretär bezeichnen konnten.

Die Versetzung, wie sie in den Arbeitnehmerorganisationen üblich ist, erscheint als Ausfluß des Prinzips der Wachablösung (cambio della guardia), das der Faschismus stärkstens angewandt hat. Über die Wachablösung gibt es allerdings keine ausgearbeitete einhellige Theorie. Man kann wohl behaupten, daß folgende Vorstellung zugrunde liegt: Es ist zweckmäßig, nur für einen bestimmten Zeitraum einen Führer auf einem und demselben Platz wirken zu lassen. Man muß ihn ausnutzen; der Stachel eines neuen Postens soll ihn veranlassen, das Beste, was er hat, der Sache zu geben. „Man muß ihn auspressen wie eine Zitrone." Nach einer bestimmten Zeit hat er sich an seinem Platze ausgegeben, seine Tätigkeit ist vielleicht allzusehr der Routine und der Gewohnheit verfallen. Die Situation erfordert einen anderen Mann mit frischer Aktivität, der angesichts einer neuen Aufgabe größeren Schwung entfaltet.

Man wird sich aber auch vor der Tatsache nicht verschließen können, daß ein allzu häufiger Wachwechsel ohne Zweifel seine Schattenseiten besitzt. Es dauert immer einige Zeit, bis sich der neue Mann einarbeitet und die Situation vollkommen übersieht. Die Gefahr liegt vor, daß die Kontinuität der Entwicklung, die mitunter nicht minder wichtig ist als die Dynamik an sich, unter der Wachablösung leidet. Es kommt darauf an, daß das System der Wachablösung organisch gehandhabt wird, auch in Hinsicht auf die Führer selbst. Die Versetzung muß ein positives Element in ihrem Ausbildungsgang werden. Wenn sie hin- und hergeworfen werden, allein nach den Bedürfnissen der Organisation, um da oder dort eine Lücke zu stopfen, muß in ihnen das Gefühl der Unsicherheit

vorherrschen und die Empfindung aufkommen, daß sie lediglich ein Objekt der Organisation sind. Man hat den Eindruck, daß diese Erwägungen in den letzten Jahren zu einer Eindämmung der Versetzungswelle geführt haben. Die Partei, die seit 1930 durch das langjährige Sekretariat von Starace in ihrer Spitze keine Änderung aufzuweisen hat, führt die Wachablösung auch in ihren Provinzorganisationen nicht mehr so häufig wie früher durch.

Die Industriearbeiter-Organisation sucht dadurch gewisse Schäden einer Wachablösung zu beheben, daß sie eine peinlich genaue Berichterstattung und die Anlage von Aktennotizen verlangt, damit die Kenntnis der Vorgänge nicht allein im Kopfe des weggehenden Provinzial-Sekretärs ruht, sondern auch dem neuen Mann zugänglich wird.

Wachablösung und Versetzungen haben wohl auch die Nebenbedeutung, die Bildung eines einheitlichen Nationalgefühls in der führenden Schicht zu stärken und alle Anwandlungen regionalen Denkens zu beseitigen. Der Faschismus will bewußt jeden partikularistischen Hang überwinden. Das Vorhandensein eines stammlichen Gefüges wird in der italienischen Sprache durch den Begriff Regionalismus ausgedrückt. Im früheren Italien drohte der Regionalismus trotz der äußeren verwaltungsmäßigen Form des Einheitsstaates das Bewußtsein der italienischen Einheit zu überwuchern. Führende Männer des Risorgimento, das ja bekanntlich selbst nur die Bewegung einer kleinen Minderheit bei großer Gleichgültigkeit der breiten Massen, vor allen Dingen auf dem Lande, gewesen ist, hatten um die Aufgabe, die italienische Einheit fest zu fundieren, gewußt. Von Massimo d'Aseglio stammt das berühmte Wort: „L'Italia è fatta. Bisogna fare gli Italiani."

Der Krieg hätte als die große Schmiede der nationalen Einheit wirken sollen. Für die Mutlosigkeit, die die unmittelbare Nachkriegszeit mit sich brachte, ist bezeichnend, daß man ihn in manchen Kreisen jedoch nicht als Werkzeug der Einheit, sondern der Zersplitterung, der Aufspaltung empfand. Typisch ist dafür eine Äußerung von Vincenzo Morello:[75]) „La guerra divise, sino alle loro più profonde radici provinciali e comunali, le genti italiane; la guerra, infine, ruppe la leggera crosta di uniformità, che la cosîdetta Unità aveva creato, e rivelò l'Italia a se stessa, in tutte le sue profonde sinuosità e in tutte le sue più incomponibili differenze."

75) Siehe Mario Missiroli, a. a. O., Seite 6, vergl. auch eine Äusserung Rossonis auf dem Italienisch—Französischen Studienkongress, Seite 160: Avant la guerre, nous avions en Italie le régionalisme, siehe auch Carlo Sforza a. a. O., Kapitel VIII: La Saveur du Terroir

Der Regionalismus machte sich als politische Kraft bemerkbar. Es tauchten Pläne auf, die italienische Verfassung im Sinne eines Bundesstaates umzugestalten; die sardische Aktionspartei und die Autonomiebewegung in den Abruzzen und Molise vertraten offen ein regionalistisches Programm. Der Faschismus, der zuweilen auch an manchen Stellen regional schillerte, fing diese Bewegungen in seinem großen Sammelbecken auf. Er nahm einen neuen Anlauf auf das Ideal der Einheit; die Geschlossenheit der italienischen Nation, die Wiedererneuerung des Imperiums und die Größe Roms wurden das leuchtende Ziel, das er vor die Augen stellte. Der Duce, den man an sich als regional geprägt empfinden möchte, da er aus einer Landschaft mit ausgesprochener Eigenart, der Romagna, stammt, will vom Regionalismus in keiner Form etwas wissen. Es ist wenig bekannt aber typisch für seine Haltung, daß er sich 1932 scharf gegen das Bestehen von landsmannschaftlichen Vereinigungen in den größeren Städten Italiens aussprach. In Mailand, Genua oder Rom gibt es fortan nicht mehr Vereinigungen etwa der Sizilianer, der Calabresen, Toskaner oder Emilianer. Die großen Städte sollen ein Schmelztiegel der italienischen Stämme werden. Man muß jedoch damit rechnen, daß auf dem Lande unter den breiten Massen die Stammeseigentümlichkeiten weiter eine ausschlaggebende Rolle spielen. Der Faschismus versucht hier nicht zu unterdrücken; er nimmt sich im Gegenteil der lokalen Sitten und Gebräuche an, die über ihren „folkloristischen" Charakter hinaus jedoch nicht politische Bedeutung erlangen sollen. Auch unter der Landbevölkerung wird letzten Endes eine stammliche Auflockerung dadurch erzielt, daß bei den großen Urbarmachungswerken im Süden Italiens Norditaliener angesetzt werden. Ein Merkmal der lybischen Kolonisation ist es, daß in den Siedlungen Bauernfamilien aus verschiedenen Provinzen zusammenkommen.

Das Einheitsproblem Italiens besteht vor allen Dingen in der Angleichung von Nord und Süd, d. h. der Hochentwicklung des Südens. Er soll zu einem vollwertigen Gliede Italiens gemacht werden. Die Sozial- und Wirtschaftspolitik, die Gewöhnung an syndikale Organisation und Disziplin war eine große Aufgabe in Landschaften, die wegen der staatlichen und organisatorischen Gleichgültigkeit ihrer breiten Massen einen besonderen Ruf genossen, wofür das Sprichwort „Piove—governo ladro!" als Symbol gelten kann.

Gegen die Führerschaft der syndikalen Verbände ist oft der Vorwurf der Bürokratie gemacht worden.[76]) Eine gewisse Zwei-

76) Siehe Filippo Virgili: Opinioni sul sindacalismo fascista, in: Critica fascista, 1. Juni 1928, Seite 204

deutigkeit dieses Ausdrucks spielt dabei eine Rolle. Einmal kann damit die Tatsache gemeint sein, daß die Organisation nicht allein auf ehrenamtlicher Tätigkeit beruht, sondern zum großen Teil hauptamtlich beschäftigte Kräfte heranziehen muß; zum anderen kann unter Bürokratie eine bestimmte Mentalität, eine Haltung verstanden werden, die nicht dem Leben gerecht wird, sondern das Leben in starre Normen und aktengebundene Verfahrensregeln zwängt. Bürokrat in diesem Sinne ist, wer nicht nach den wirklichen Bedürfnissen und nach dem Grundsatz der Billigkeit handelt, sondern „Vorschriften" sinnwidrig anwendet. Man hat bei der Betrachtung der Tätigkeit einer Organisation wie der Konföderation der Industriearbeiter und ihrer Gliederungen nicht den Eindruck, daß hier bürokratische Gesichtspunkte im schlechten Sinne vorwalten. Auch die Zahl der hauptamtlich in diesem Bereich beschäftigten Personen ist nicht allzu groß. Cianetti nannte die Zahl von 4000 hauptamtlich angestellten dirigenti.[77]) Man muß diese Zahl auf den Mitgliederbestand von über 2½ Millionen Mitgliedern am 31. Dezember 1937 und über 3½ Millionen Vertretener beziehen. Manche Unionen machen den Eindruck, eher unterbesetzt zu sein als über zu viel Personal zu verfügen.

Zu den hauptamtlichen Kräften kommen ungefähr 36 000 ehrenamtlich Tätige, so daß sich die Gesamtzahl von 40000 ergibt. Manche Autoren haben den Fehler begangen, alle „dirigenti" überhaupt als hauptamtlich beschäftigt anzusehen und daraus auf eine bürokratische Überwucherung geschlossen, so z. B. M. Hirschberg-Neumeyer,[78]) die 1928 annahm, daß die Sekretäre aller anerkannten Verbände der Rossonischen Organisation, also auch der kleinsten Provinzsyndikate, aus hauptamtlich beschäftigten Personen beständen.

Der Organisationsaufbau richtet sich eben nach den Notwendigkeiten der gebietlichen und fachlichen Gliederung. Soll zweckmäßige und wirkungsvolle Arbeit geleistet werden, so muß man sich eben der Vielfalt der Probleme und der vorhandenen Aufgaben anpassen.

77) Siehe Cianetti a. a. O., Seite 7
78) Margherita Hirschberg-Neumeyer a. a. O., Seite 186

4. Mitglieder und Vertretene

Wenn man die Haltung der Mitglieder und der Vertretenen gegenüber ihrer Organisation betrachtet, so erhebt sich grundsätzlich die Frage nach der Organisationswilligkeit des italienischen Menschen. Man pflegt dem Italiener eine starke individualistische Veranlagung nachzusagen, die sich in der Unwilligkeit (und manchmal sogar Unfähigkeit) zur straffen Organisation, zu einer tiefergehenden inneren Bindung an die Gemeinschaft äußere. Darin gerade bestände die große Leistung und die Neuartigkeit des Faschismus, daß er diesen alten Hang überwunden habe und eine feste, überindividualistische Ordnung begründen konnte. Es ist für den Außenstehenden schwer, über diese Dinge ein Urteil abzugeben. Ohne Zweifel aber bestehen Verschiedenartigkeiten hinsichtlich des Gemeinschaftswillens zwischen den einzelnen Landschaften und Bevölkerungsschichten. Unter der Unternehmerschaft ist vielleicht ziemlich stark im Zusammenhang mit der kapitalistischen Entwicklung ein liberaler Individualismus lebendig gewesen. Unter der Arbeiterschaft hatte dagegen der Gedanke der Organisation sicherlich leichter Wurzel schlagen können. Natürlich war dort der Sinn für die Organisation am schärfsten ausgeprägt, wo ein großes Schutzbedürfnis war, wie etwa bei den braccianti.

Im allgemeinen möchte man nach Beobachtung der Formen italienischer Gesellung zu dem Schluß kommen, daß die italienischen Menschen sich äußerlich schnell assoziieren und menschlichen Kontakt zueinander finden, der jedoch nicht an die Wurzel der Persönlichkeit zu reichen braucht. Dieser Assoziationsfähigkeit entspricht aber ein ebenso großer Grad des Dissoziationsvermögens. Man kann es an kleinen Szenen des täglichen Lebens erfahren, mit welcher Leichtigkeit und Schnelle sich Italiener zusammenfinden, Gedanken miteinander austauschen und sich als „amici" bezeichnen. Mit welcher Leichtigkeit und mit wie wenig Förmlichkeit geht man dann aber wieder auseinander und später aneinander vorüber!

Was den „spirito associativo" der Mitglieder in den faschistischen Syndikaten angeht, so braucht man wohl einen hochgespannten Enthusiasmus nicht anzunehmen. Je länger ein Regime andauert und je mehr es den Reiz des Neuen verliert, desto weniger ist mit einem besonderen Überschwang der Zustimmung der Mitglieder zu

rechnen. Wesentlich ist, daß das Bewußtsein der neuen Ordnung die tatsächliche Haltung und die täglichen Gewohnheiten umgestaltet. In Ausnahmezeiten erweist sich dann die Tiefe und Nachhaltigkeit des Bewußtseins an dem Widerhall, den der Appell des Staates, der Organisationen, findet. Die Kritiker des Faschismus, [79]) die wenig zustimmende Begeisterung unter den Massen feststellen möchten, sind zu fragen, ob etwa alle die Menschen, die den demokratischen und marxistischen Gewerkschaften in anderen Ländern angehören, ein wirklich gesteigertes, freiwilliges Interesse für die Sache ihrer Organisationen hegen.

Die aktive Teilnahme der Mitglieder am syndikalen Leben der Organisation wird von den verschiedensten Umständen abhängen. Sehr wichtig ist die Persönlichkeit der syndikalen Leiter und ob ihre Haltung den Betreuten Vertrauen einflößt. Sie müssen den überzeugenden Eindruck hinterlassen, daß sie sich den Organisierten verbunden fühlen und ihrer gerechten Sache mit großer Energie annehmen.

Die kollektive Arbeitsvertragstätigkeit ist für den faschistischen Syndikalismus die Basis des organisatorischen Lebens. „Quando si parla di attività contrattuale, si è portati subito a pensare, nel mondo delle opinioni generiche, a qualcosa di tecnico, e potremmo anche dire di noioso, che si risolve in un meccanismo di formule, in una serie infinita di articoli, in un immenso vivaio di cavilli. Invece sono qui la s o s t a n z a e la forza dell' organizzazione sindacale." [80])

Da die Auswirkung der Arbeitsvertragstätigkeit unmittelbar das Wohlergehen und die soziale Lage der Kategorie berührt, so ist natürlich an ihrem Verhalten je nach dem Erfolg, ob eine Verbesserung erzielt werden konnte oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen hingenommen werden mußte, ein Stimmungsbarometer gegeben.

Die Arbeitsstreitigkeiten, die entstehen mögen, können zweierlei Natur sein. [81]) Man hat zu unterscheiden kollektive Arbeitsstreitigkeiten und Einzelarbeitsstreitigkeiten. Eine kollektive Arbeitsstreitigkeit hat die Anwendung oder Auslegung eines Kollektivvertrages

79) Siehe B. Buozzi und V. Nitti: Fascisme et syndicalisme, Paris 1930

80) Siehe Ettore Soave a. a. O., Seite 20

81) Siehe Zanobini a. a. O., Seite 314

zum Gegenstand oder entsteht, wenn über die Vertragsbedingungen keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommt. Eine Einzelarbeitsstreitigkeit setzt das Vorhandensein eines Kollektivarbeitsvertrages voraus. Sie ergibt sich aus dem Streit über seine Anwendung in einem individuellen, bestimmten Arbeitsverhältnis.

Die kollektiven Arbeitsstreitigkeiten werden in letzter Instanz nach obligatorischen Schlichtungsversuchen seitens der syndikalen Organisationen und der Schlichtungskollegien in den Korporationen durch die Arbeitsgerichtsbarkeit entschieden. Bei den Einzelarbeitsstreitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte, nachdem jedoch vorher die syndikalen Organisationen sich ins Mittel gelegt und eine gütliche Beilegung versucht haben.

Es liegt nicht im Sinne dieser Abhandlung, ausführlich das Wesen und die Praxis der kollektiven Arbeitsverträge darzulegen. Was die Einzelarbeitsstreitigkeiten anbetrifft, so möge ein kurzer Hinweis genügen. Die Einzelarbeitsstreitigkeiten besitzen einen ziemlichen Umfang und nehmen die Tätigkeit der Syndikate sehr in Anspruch.[82]) Dabei hat das Syndikat die Pflicht, sich sowohl seiner Mitglieder wie auch der Vertretenen anzunehmen. Es wird von seiten der Arbeitnehmersyndikate Klage geführt über eine gewisse Langsamkeit des Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten. Zum Thema des Arbeitsprozeßrechtes ist eine sehr rege Erörterung mit viel Reformvorschlägen festzustellen.[83]) So ist der Wunsch laut geworden, daß in stärkerem Maße als früher die korporativen Inspektoren als Außenorgane des Korporationenministeriums in Erscheinung treten mögen. Ferner wünscht man eine stärkere Anwendung der Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verletzung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten ahnden. Eine große Anzahl der Einzelarbeitsstreitigkeiten ergibt sich nicht aus einer einfachen krassen Nichterfüllung der Bestimmungen des Kollektivarbeitsvertrages durch den Arbeitgeber, sondern beruht auf der Erscheinung, die man Disqualifizierung (squalifica) der Arbeiter nennt. Der Arbeitgeber behauptet, daß der Arbeitnehmer nur geringeren Lohn beanspruchen kann, da er ihn in eine tiefere Kategorie einreiht, als der wirklich geleisteten Arbeit, z. B. als Facharbeiter, entspricht. Da der rechtliche Tatbestand, auf dem die Strafbestimmung des § 509 des Strafgesetzbuches beruht,

---

82) Siehe L'organizzazione fascista del lavoratori dell' industria 1936—1937, Rom 1938, Seite 373

83) Siehe Augusto Venturi a. a. O., Kapitel: Il problema delle vertenze, Seite 79

als Vergehen (delitto) konstruiert ist, obliegt dem Kläger der Nachweis des Vorsatzes. Es ist jedoch in den meisten Fällen unmöglich, den Arbeitgebern doloses Verhalten nachzuweisen. So ist die Anwendbarkeit der Strafbestimmung dann hinfällig. Man schlägt deshalb von Arbeitnehmerseite aus vor, den betreffenden Paragraphen nicht als Vergehen, sondern als Übertretung (contravvenzione) zu konstruieren, wobei der Nachweis des vorsätzlichen Handelns nicht notwendig ist und damit praktisch ein größerer Schutz der Arbeitnehmer gegeben sei.

Eine andere wichtige Erscheinung, die für die Arbeitnehmerseite unbefriedigend ist, betrifft die Rechtssprechung im bezug auf Vergleiche, in denen der Arbeitnehmer seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis als abgegolten erklärt. Die syndikale Organisation der Arbeitnehmer wendet sich dagegen, daß solche Vergleiche als rechtsgültig angesehen werden, auch wenn sie gegen die Bestimmungen des kollektiven Arbeitsvertrages verstoßen. [84])

Eine andere Frage, bei der die Wirksamkeit des Syndikates für den einzelnen von großer Wichtigkeit ist, betrifft die Arbeitsvermittlung. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Arbeitsämter sind mehrfach geändert worden. [85]) Seit 1938 ist die Tendenz unverkennbar, sie stärkstens mit der Tätigkeit der Arbeitnehmerorganisation zu verknüpfen. [86]) Durch diese enge Verknüpfung der Syndikate mit der Arbeitseinsatzpolitik wird eine Gefahr abgewandt, die man von syndikaler Seite aus oft als die Enthöhlung (svuotamento) des Syndikates empfand.

Die Unterstützung und Hilfe, die das Syndikat seinen Mitgliedern und Vertretenen angedeihen lassen soll, ist jedoch nicht allein wirtschaftlich-sozialer Natur, sondern auch kulturell-geistiger Art. Gerade in letzter Zeit hat sich die Tätigkeit der Arbeitnehmerorganisation auf diesem Gebiete verstärkt. Es muß jedoch angemerkt werden, daß in diesem Bereich eine Institution tätig ist, die nicht den Syndikaten angeschlossen ist, trotzdem sie ursprünglich ihrem Schoße entsprungen ist. Im Gegensatz zu Deutschland, wo das Arbeitsgebiet Kraft durch Freude zur Zuständigkeit der Deutschen Arbeitsfront gehört, ist in Italien das Feierabendwerk (Opera Nazionale Dopolavoro) nicht von der sozialpolitischen Organisation ab-

---

84) Siehe Santon Sciacca - Validità delle quietanze a saldo, in Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII, Nr. 4

85) Siehe Guida per il dirigente sindacale, Seite 64

86) Siehe Emanuele Cabibbo - La riforma del collocamento, in: Rivista del Lavoro Jahrgang VII Nr. 2

hängig, sondern steht unter unmittelbarer Kontrolle der Partei.[87]) Es ist das unverkennbare Bestreben der Arbeitnehmerorganisationen, die Dopolavoro-Arbeit wieder für sich zu beanspruchen und nach der eigenen Organisation auszurichten. Man verspricht sich auch eine stärkere Entwicklung und größere Durchschlagskraft des Feierabendwerkes, wenn die syndikalen Organisationen über dasselbe verfügen können. In bezug auf Urlaubsfahrten, etwa Ferienreisen italienischer Industriearbeiter nach Deutschland, hat die Industriearbeiter-Organisation die Initiative an sich zu ziehen gewußt.

Die Bildungsarbeit der Industriearbeiter-Konföderation erfolgt in sog. kulturellen Arbeitergruppen (Gruppi culturali operai), in enger Zusammenarbeit mit der faschistischen Studentenorganisation (Gruppi universitari fascisti). Im Jahre 1937 waren ungefähr 30 000 in diesen Gruppen eingeschrieben. Es wurden 4000 Vorträge von 500 Lehrkräften gehalten.[88])

Ein wichtiges Mittel der Propaganda, Aufklärung und Schulung ist die Pressearbeit. Alle Arbeitnehmerorganisationen besitzen zusammen im Lavoro Fascista eine eigene Tageszeitung und in der Rivista del Lavoro eine bemerkenswert gute Monatszeitschrift. Die Industriearbeiter-Konföderation hat in den Redaktionen dieser Organe den größten Einfluß.

Durch eine rege Versammlungstätigkeit sucht man das Interesse der Arbeitnehmer an den Fragen der syndikalen Ordnung und der allgemeinen Politik wachzuhalten; man liebt die Form der conversazione, der Aussprache, in der die Teilnehmer ungehindert alle möglichen Fragen stellen können.

Die Unterscheidung zwischen eingeschriebener Mitgliedschaft und der Gesamtheit der Vertretenen wirkt sich natürlich im Leben der Organisationen aus. Die Mitglieder haben statutarisch festgelegte Rechte bezüglich der Wahl und der Konstituierung der syndikalen Organe, worüber schon gesprochen wurde. Wichtig erscheinen die Bestimmungen über die Behandlung von Arbeitslosen: Die bei den Arbeitsämtern erfaßten Arbeitssuchenden wurden nach bestimmten Voraussetzungen bevorzugt oder nicht bevorzugt. An erster Stelle sollten Parteimitglieder, Mitglieder der Syndikate und Kriegsteilnehmer eingestellt werden. Man betont jedoch heute, daß diese Bevorzugungsvorschrift bei der Neuordnung des Arbeitsamtswesens in den Hintergrund trat. Es ist das System der Arbeitsämter umge-

---

87) Siehe Achille Starace: L'Opera Nazionale Dopolavoro, Mailand 1938

88) Siehe L'organizzazione fascista dei lavoratori dell'industria 1936-1937

stellt auf die Bevorzugung nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten. Väter und Mütter von kinderreichen Familien werden an erster Stelle bedacht. [89])

Auch wenn es sich um Einzelarbeitsstreitigkeiten handelt, haben die Syndikate die Pflicht, sich desjenigen anzunehmen, der nicht eingeschrieben ist. Ohne Zweifel wird der Betreffende sich dann, wenn er sein Verfahren dem Syndikat anvertraut, moralisch verpflichtet fühlen, die Mitgliedschaft des Syndikates zu erwerben. Der Mitgliedsbeitrag ist im übrigen äußerst gering. Er betrug 10 Lire und ist seit 1938 auf 1 Lira herabgesetzt.

Die Einschreibung als Mitglied gilt jeweils für ein Jahr. Es ist italienische Sitte, die Mitgliedskarte jedes Jahr zu erneuern. Wer sozial-psychologische Kleinigkeiten beachtet, wird damit die deutsche Sitte vergleichen, die die Mitgliedskarten und das Mitgliedswesen viel stärker den Stempel der Dauer tragen läßt. In Italien gibt man auch das Mitgliedsbuch der Partei (tessera) jedes Jahr neu heraus.

Es obliegt den syndikalen Leitern an der Peripherie, das „tesseramento" durchzuführen. Gewöhnlich beginnt man damit zu Anfang jeden Jahres, es kann sich jedoch bis in den Sommer und noch später hinziehen. Es ist üblich, daß die schon früher eingeschriebenen Mitglieder auch die neue Mitgliedskarte erwerben. Man versucht selbstverständlich, immer wieder neue Mitglieder zu erfassen. Aus den veröffentlichten Zahlen geht hervor, daß kein absoluter Zwang ausgeübt wird, so daß ein immerhin beträchtlicher, nach Provinzen und Kategorien verschiedener Prozentsatz, die Mitgliedschaft nicht erwirbt. [90])

Die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder hat sich für die Industriearbeiter-Konföderation in der letzten Zeit ziemlich erhöht. 1934 und 1935 waren 32% mehr Mitglieder vorhanden als in den Jahren 1932 und 1933. In den Jahren 1936 und 1937 waren es fast 20% mehr als in den Jahren 1934/35. Diese Zahlen sind nicht durch Neueingliederung beeinflußt, sondern bezeugen eine größere Intensität der Durchorganisierung. Da auch gleichzeitig die Zahl der überhaupt Vertretenen erfaßt wird, ergibt sich ein Bild von der Lagerung und vom Wachstum der italienischen Industrie.

89) Siehe Augusto Venturi a. a. O., Kap.: Problemi del collocamento, S.147,

90) Siehe L'organizzazione fascista dei lavoratori dell' industria 1936-1937 Seite 27 ff.

Anzahl der Mitglieder und Vertretenen bei der Organisation der Industriearbeitnehmer in den Jahren 1936 und 1937; Zusammenfassung nach Landschaften, Ordnung nach der Stärke des Verhältnisanteils der eingeschriebenen Mitglieder an der Gesamtzahl der Vertretenen.

Regionen		Eingeschriebene	Vertretene	Anteil der Eingeschr. in %
Umbria	1936	32 170	39 654	81,0
"	1937	34 097	41 180	82,9
Venezia Trid.	1936	33 204	42 857	77,3
" "	1937	34 128	41 474	82,2
Piemonte	1936	367 291	481 300	76,3
"	1937	391 770	488 002	80,2
Toscana	1936	188 310	254 877	73,8
"	1937	211 138	236 386	80,1
Ven Giulia	1936	81 014	115 040	70,4
" "	1937	93 859	117 553	79,8
Emilia	1936	154 757	211 527	73,1
"	1937	168 635	216 268	77,9
Calabria	1936	32 926	51 707	63,6
"	1937	40 284	51 910	77,6
Liguria	1936	146 122	200 062	73,0
"	1937	162 168	220 946	73,4
Marche	1936	39 706	63 114	62,9
"	1937	44 662	62 908	71,0
Sardegna	1936	31 814	48 073	66,1
"	1937	37 586	53 011	70,9
Campania	1936	122 919	205 007	59,8
"	1937	150 413	212 330	70,8
Abruzzi	1936	32 685	46 643	70,1
"	1937	31 160	44 159	70,4
Puglie	1936	71 433	108 486	65,8
"	1937	78 118	110 727	70,5
Lombardia	1936	614 537	974 489	63,0
"	1937	682 979	998 088	68,4
Veneto	1936	210 112	363 240	57,8
"	1937	242 231	367 195	65,9

Regionen		Eingeschr.	Vertretene	% Anteil
Sizilia	1936	119 941	191 036	62,7
„	1937	123 181	192 904	63,8
Lazio	1936	98 830	157 997	62,5
„	1937	104 963	170 137	61,7
Lucania	1936	9 750	15 353	63,3
„	1937	8 291	15 634	53,1
Insgesamt	1936	2 387 521	3 570 462	66,8
„ „	1937	2 639 663	3 667 812	71,9

Es geht daraus hervor, daß die organisatorische Erfassung von Mitgliedern bezeichnenderweise am schwächsten ist in einer südlichen Landschaft wie Lucanien. Weiterhin liegen Latium, Sizilien, Venezien, die Lombardei, Apulien, die Abruzzen, Campanien, Sardinien und die Marken unter dem Gesamtdurchschnitt, meistens also Landschaften Süd- und Mittelitaliens. Man kann wohl annehmen, daß das Gewerbe hier einen besonders handwerklichen Einschlag besitzt; bekanntlich sind die Arbeitnehmer in Handwerksbetrieben nicht so gut zu erfassen wie in großen industriellen Unternehmungen. Bemerkenswert erscheint allerdings auch, daß die stark industrialisierte Lombardei mit 68.4% organisierter Mitglieder im Verhältnis noch unter dem Durchschnitt liegt. Umbrien, das an der Spitze steht, ist die Heimatlandschaft des seinerzeitigen Präsidenten der Industriearbeiter-Konföderation Cianetti.

Anzahl der Mitglieder und Vertretenen bei der Organisation der Industriearbeitnehmer in den Jahren 1936 und 1937; Zusammenfassung nach Föderationen, Ordnung nach der Stärke des Verhältnisanteils der eingeschriebenen Mitglieder an der Gesamtzahl der Vertretenen.

Föderationen		Eingeschriebene	Vertretene	Anteil der Eingeschr. in o/o
Lavoratori dei Porti	1936	22 962	25 277	90,7
" " "	1937	24 619	26 710	92,1
Autoferrotramvieri e	1936	53 195	61 424	86,6
Autointernavigatori	1937	55 991	63 581	88,0
Lavoratori dell' In-	1936	372 797	511 294	72,9
dustria Tessile	1937	427 189	503 854	84,7
Addetti alle Comu-	1936	7 896	10 662	73,7
nicazioni Elettriche	1937	9 252	11 398	81,1
Gente dell' Aria	1936	1 530	1 613	95,6
" " "	1937	2 187	2 739	81,0
Lav. del Vetro e	1936	40 433	56 862	71,0
della Ceramica	1937	50 154	63 179	79,4
Lav. dell' Industria	1936	167 518	224 656	74,5
Chimica	1937	179 279	229 572	78,0
Lav. dell' Alimenta-	1936	106 538	158 271	67,3
zione	1937	124 050	161 967	76,5
Lav. delle Ind. Mecca-	1936	443 117	598 998	73,9
niche e Metallurgiche	1937	496 302	652 018	76,1
Lav. delle Industria	1936	93 793	130 417	71,9
Estrattive	1937	105 889	141 215	74,9
Lav. dell' Acqua, Gas,	1936	37 485	57 107	65,6
Elettricità	1937	40 675	56 483	71,9
Addetti dell' Edilizia	1936	604 010	885 949	68,1
" " "	1937	627 058	873 130	71,8
Lav. della Carta e	1936	69 312	102 918	67,3
della Stampa	1937	75 279	107 029	70,3
Lav. ind. artistiche	1936	83 676	143 563	58,2
e del Legno	1937	98 136	152 189	64,4

Föderationen		Eingeschr.	Vertretene	% Anteil
Lavoratori dello Spettacolo	1936	27 591	42 026	65.6
„ „ „	1937	28 400	46 231	61,4
Autisti	1936	17 372	33 207	52,3
„	1937	18 194	31 170	58,3
Addetti ai Servizi Ausiliari	1936	39 860	68 961	57,7
del traffico e trasporti vari	1937	40 559	70 215	57,7
Lavoratori dell' Abbi-	1936	154 606	303 846	50,8
gliamento	1937	174 885	309 328	56,5
Gente del Mare	1936	26 252	74 586	35,1
„ „ „	1937	34 550	79 463	43.4
Lavoratori della Pesca	1936	17 578	78 825	22,3
„ „ „	1937	27 015	86 341	31,3

Die am schwächsten erfaßte Kategorie ist also die der Fischer. Es handelt sich hier um eine Schicht, die bisher an Organisation nicht sehr gewöhnt war.[91]) „L'Organizzazione sindacale fascista ha trovato questi lavoratori senza alcuna conoscenza della forza derivante dall'inquadramento, e come abbandonati a quella piccola vita quotidiana locale che li rendeva inerti di fronte a tutte quelle energie meno sane che facilmente si formano attorno a forze deboli ed indifese." Dagegen ergab sich aus der Natur der Hafenarbeit, daß sich der Gedanke straffer Organisation und Disziplin schon frühzeitig durchsetzte. Die Hafenarbeiter stehen an der Spitze. Auch sonst wird man aus dem Charakter des Wirtschaftszweiges und der in ihm vorherrschenden Betriebsformen Erklärungsgründe für die numerische Stärke oder Schwäche der Organisation finden können.

91) Siehe Orlando Orlandini: Problemi della piccola pesca, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII, Nr. 6

Innerhalb der Föderationen ergibt gewisse Aufschlüsse ein Vergleich des Anteils bestimmter Kategorien an der Gesamtzahl der Mitglieder und an der Gesamtzahl der Vertretenen. Für die Föderation der Arbeitnehmer der Chemie [92]) ist festzustellen, daß die Angestellten 10.39 der Vertretenen ausmachen; unter den Mitgliedern sind es dagegen nur 5.20%. Aus diesem Beispiel ist die allgemeine Tendenz sichtbar, daß die Angestelltenschaft verhältnismäßig weniger stark von der Organisation erfaßt worden ist als die Arbeiter. Man hat die Angestelltenschaft zuweilen als die graue Zone (zona grigia) des Syndikalismus bezeichnet. [93]) Ein besonderer Grund lag darin, daß das Arbeitsverhältnis der Angestellten bis vor kurzem in überwiegendem Maße nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt war, sondern durch ein Gesetz des Jahres 1924. Dieses Gesetz wurde als unzulänglich empfunden, vor allen Dingen beklagte man, daß der durch das syndikale Gesetz von 1926 gegebene Schutz des Lohnes infolge des Fehlens eines Kollektivarbeitsvertrages nicht gegeben war. Im syndikalen Lager der Arbeitnehmer hat man offen über die unbefriedigenden Verhältnisse der sozialen Lage der Angestelltenschaft Unmut geäußert. Bezeichnend sind nachstehende Worte, die vom heutigen Leiter der Industriearbeitnehmer-Konföderation im Jahre 1937 geäußert wurden: [94]) „L'impiegato non ha mai pensato ne pensa a riccorrere a mezzi illegali ma, parlando a stretto rigore giuridico, non potrebbe essere estesa ad essi la parte disciplinare della legge 3 aprile 1926 (sciopero e serrata) fino a che questi sono lasciati all' infuori di ogni disciplina contrattuale." Das Korporationen-Ministerium übte endlich einen Druck auf die Arbeitgeber aus, damit diese sich zum Abschluß kollektiver Arbeitsverträge bereitfanden. So sind in der Tat in letzter Zeit eine Reihe von Kollektivarbeitsverträgen abgeschlossen worden und in Zusammenhang damit hat sich auch die organisatorische Erfassung der Angestellten verbessert.

---

92) Siehe L 'organizzazione fascista dei lavoratori dell' industria 1936-1937, Seite 36

93) Siehe Ettore Soave a. a. O., Seite 21

94) Siehe Pietro Capoferri: I motivi che impongono la soluzione del problema contrattuale degli impiegati, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VI, Nr. 4

5. Das syndikale Finanzwesen

Zur Erreichung ihrer Ziele müssen die Verbände über finanzielle Mittel verfügen.[96]) In der Hauptsache stammen sie aus regelmäßigen Beiträgen. Es sind zu unterscheiden „contributi obbligatori" und „contributi suppletivi". Erstere werden von allen Kategorieangehörigen, die der Verband vertritt, eingezogen. Die zweite Art stellt Vereinsbeiträge in engerem Sinne dar und gilt als Gebühr für die Mitgliedskarte und das Abzeichen.

Die Einziehung der obligatorischen Beiträge erfolgt durch die Organe der öffentlichen Steuereinhebung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge der Arbeitnehmer bei Lohn- und Gehaltszahlung einzubehalten. Die Höhe der Beiträge ist im Gesetz von 1926 wie folgt angegeben: Bei Arbeitgebern soll er der Entlohnung für einen Arbeitstag je Beschäftigten entsprechen, bei Arbeitnehmern sollte er für das ganze Jahr die Höhe der Arbeitsentlohnung eines Tages ausmachen. Ein Dekret von 1930 setzte für die Industriearbeiter wie für Landarbeiter den Beitrag fest in Höhe von 0.333 Lire für je 100 Lire Lohn.

Der Einzug der eigentlichen Vereinsbeiträge kann durch eigene Organe der Verbände erfolgen. Dieser Beitrag war lange Zeit auf 10 Lire jährlich bei der Industriearbeiter-Konföderation festgelegt. Zusammen mit dem obligatorischen Beitrag ergab sich eine jährliche Belastung des eingeschriebenen Arbeitnehmers von 25 Lire durchschnittlich.

Seit 1938 ist dieser Durchschnitt gesenkt worden auf 22 Lire jährlich; der Vereinsbeitrag wurde nämlich auf 1 Lira gesenkt und der obligatorische Beitrag erhöht. Die nicht eingeschriebenen Mitglieder werden also dadurch stärker zur Beitragsleistung herangezogen.[96])

Der italienische Syndikalismus rühmt sich der Niedrigkeit seiner Beiträge. Man betont, daß die italienischen Sätze im Vergleich zu den Gewerkschaften und Sozialorganisationen anderer Länder die niedrigsten seien und glaubt, daß ein Vergleich zwischen Beiträgen

---

95) Siehe Zanobini a. a. O., Seite 162 ff.

96) Siehe Luigi Rossitto: In tema di contributi sindacali, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VII, Nr. 4

und effektiven Leistungen der Organisation zugunsten der italienischen Ordnung ausfallen würde.

Die Finanzgebarung ist öffentlich und unterliegt der Kontrolle des Korporationenministeriums.

Über die Verwendung der Beiträge ist festgelegt, daß vom Gesamtaufkommen 28% abgeführt werden müssen. 17% sind für Zwecke der allgemeinen Erziehung und nationaler Einrichtungen bestimmt. Die beteiligten Einrichtungen sind vor allen Dingen: Das Nationalwerk für Mutter und Kind, die Jugendorganisation, das Feierabendwerk. 10% werden an den Staat abgeführt und 1% ist dem Garantiestock zuzuleiten, den die Verbände wegen ihrer Verpflichtungen aus kollektiven Arbeitsverträgen zu unterhalten verpflichtet sind. Diese Quote betrug ursprünglich 10%. Damit wurde der Garantiefonds der Verbände ziemlich rasch auf eine ausreichende Höhe gebracht; ein Rückgriff auf diesen Fonds hat sich im übrigen niemals als nötig erwiesen.[97])

Die Abführung beträchtlicher Summen an die erwähnten Einrichtungen nationalen Interesses läßt sich rechtfertigen aus den allgemeinen Zwecken der syndikalen Verbände, die ja nicht nur das wirtschaftliche Wohlergehen in einem engen Berufssinne zur Aufgabe haben. Es ist recht und billig, daß sie beitragen zu den allgemeinen Einrichtungen, die das kulturelle und geistige Niveau der arbeitenden Schichten im ganzen heben. Es besteht kein Zweifel, daß Organisationen wie die italienische Jugend des Liktorenbündels, durch ihre Arbeit den sozialen Aufstieg und den Leistungsgedanken fördern. Aus ähnlichen Gesichtspunkten tragen die an sich viel bedeutenderen finanziellen Mittel der Deutschen Arbeitsfront in Deutschland dazu bei, wichtige Erziehungseinrichtungen und kulturelle Vorhaben der nationalsozialistischen Bewegung zu unterstützen. Wenn man auch nicht immer eine unmittelbare, ins einzelne gehende Nutzenzurechnung vornehmen kann, so liegen die allgemeinen Folgen der Verbesserung des Erziehungswesens und der kulturellen Arbeit auf der Hand.

Wichtig erscheinen die Bestimmungen, die den Verbänden die Ausübung einer Handelstätigkeit untersagen. Es gibt eine enge Auslegung, die dahingeht, es sei damit das Verbot, einzelne Handelsgeschäfte zu tätigen, ausgesprochen. Diese Auslegung würde jedoch

97) Vollweiler a. a. O. behauptet unrichtigerweise, daß ein Drittel des Beitragsaufkommens diesem Garantiefonds zuzuführen sei. Seine Angabe beruht auf einem Übersetzungsfehler: Durch ein Gesetz von 1930 waren die ursprünglichen 10% auf 3% heruntergesetzt worden. Er übersetzt tre per cento mit ein Drittel!

mit dem Zweck der Verbände in Widerspruch stehen. Gewisse Handlungen, die den Charakter eines Handelsgeschäftes tragen, lassen sich eben nicht vermeiden. Die überwiegende juristische Meinung ist deshalb zur Auslegung gekommen, daß nicht Handelsgeschäfte überhaupt ausgeschlossen sind; jedoch dürfen sie nicht mit dem Ziele des Gewinnes getätigt werden, nicht in spekulativer Absicht und nicht in Konkurrenz mit Firmen, die von den Verbänden vertreten werden.[98])

Die Verfügung über finanzielle Mittel ist für die Autonomie und Lebensfähigkeit eines Verbandes von großer Bedeutung. Wenn man die Beziehungen der Vereinigungen niederen Grades zu den Verbänden höheren Grades näher erfassen will, so muß auch der finanziellen Seite eine gewisse Beachtung geschenkt werden. Eine Übersicht über die Verhältnisse bei der Organisation der Industriearbeiter ergibt folgendes:[99])

Infolge des Gesetzes von 1926 war die große, alle Arbeitnehmer umfassende Konföderation der faschistischen Syndikate (CNSF) anerkannt worden, die als Grundlage das gesetzlich anerkannte Syndikat in der Provinz besaß. Es wurde festgesetzt, daß jedes Provinzialsyndikat eine eigene Verwaltung besäße, die von der Verwaltung der anderen Syndikate zu unterscheiden wäre. Die Führung der Verwaltung wurde dem Provinzialamt der CNSF übertragen, das im übrigen, wie schon auseinandergesetzt wurde, keine juristische Persönlichkeit besaß. Von den eingehenden obligatorischen Beiträgen wurde zunächst der Teil abgesetzt, der den nationalen Einrichtungen, dem Staate und dem Garantiefonds zuzuführen war; der Rest wurde überwiesen an die Föderationen, Nationalsyndikate und an die Konföderation.

Die Eingänge aus den Vereinsbeiträgen verblieben dagegen den provinziellen Organisationen. Es handelte sich also um eine dezentralisierte Finanzpolitik. Die Konföderation kontrollierte auch nicht durchgreifend die Verwaltung der Provinzsyndikate. Sie gab allgemeine Richtlinien und nahm lediglich Rechenschaftsberichte entgegen, die von den Provinzorganen beschlossen und gebilligt waren. Die Eingänge aus den Vereinsbeiträgen haben demnach wohl genügt, um die Provinzorganisationen zu unterhalten. In den Fällen, wo die Mittel nicht ausreichten, mußte die Konföderation zu Hilfe

98) Siehe Zanobini a. a. O., Seite 164

99) Siehe L'organizzazione fascista dei lavoratori dell' industria 1934—1935, Rom 1936, Seite 111

kommen. Das Schwergewicht der Personalpolitik lag an der Peripherie. Das Personal wurde angestellt von den Provinzialämtern und die Veränderungen der Spitze angezeigt, die die Anstellungsverträge ratifizierte.

Trotz ihrer juristischen Persönlichkeit besaßen die Föderationen, Nationalsyndikate und Nationalunionen keine eigene Finanzverwaltung.

Bald machten sich auch Tendenzen zur strafferen Kontrolle der Provinztätigkeit bemerkbar. Im Jahre 1927 verlangte die Konföderation von allen Provinzämtern eingehenden Aufschluß über das Finanzjahr 1927 und setzte fest, daß am Ende jeden Monats an sie Rechnungslegung erfolgte.

Die Entblockung erschien zunächst ein Rückschlag auf dem Wege zur strafferen Zentralisierung der Finanzverwaltung. Da das Gründungsdekret der Industriearbeitnehmer-Konföderation vom 21. Januar 1929 anstelle der Provinzialämter anerkannte Provinzialunionen setzte, war es möglich, die getrennte Finanzverwaltung der Provinzialsyndikate zugunsten einer einheitlichen Verwaltung der Unionen aufzuheben.

Es wurde weiterhin sehr darauf gehalten, daß die Provinzialunionen jeden Monat der Konföderation Rechnung legten. 1930 verordnete die Konföderation, daß die Provinzialunionen Monat für Monat bei ihr die notwendigen Finanzmittel beantragen mußten. Zu diesem Zweck wurden die Bankkonten, auf denen die Mitgliedsbeiträge eingingen, gesperrt zugunsten der Konföderation, die monatlich den notwendigen Betrag für die Zwecke der Provinzialunionen freigab.

Die Befugnis der Konföderation, die Verwaltung der Unionen bis in die Einzelhheiten zu kontrollieren, ist von mancher Seite mit dem Hinweis auf die dadurch geschmälerte Autonomie der Verbände niederen Grades beanstandet worden. Die Konföderation führt dagegen ihre allgemeine Aufgabe, die Überwachung und Betreuung, ins Treffen. Sie hätte zu lange Zeit darauf verzichtet, ihre Befugnisse geltend zu machen und einen wirkungsvollen Revisionsdienst einzurichten, der ihr genauen Einblick verschaffte.

Die Aberkennung der juristischen Persönlichkeit der Provinzialsyndikate im Jahre 1932 bestätigte die Unzweckmäßigkeit eigener Finanzverwaltung an der Peripherie. Durch die Aufhebung der juristischen Persönlichkeit der Provinzialunionen war es möglich, die direkte Finanzverwaltung der Konföderation an der Peripherie durchzuführen.

Seit 1933 machte sich eine gewisse Berücksichtigung der Föderationen bemerkbar. Es handelt sich jedoch nicht um eine tiefgreifende Scheidung zwischen der Finanzverwaltung der Konföderation und der Föderation, so daß die Industriearbeiter-Organisation heute einen strengen Finanzzentralismus aufweist.

Infolge der Wirtschaftskrise waren die Einnahmen der Konföderation um rund ein Viertel von 42 Millionen auf 32 Millionen Lire gefallen. Durch eine rücksichtslose Sparpolitik und schärfere Erfassung der Beitragseingänge wurde die Finanzsituation jedoch bald verbessert. Die Beschäftigungsstärke der einzelnen Firmen wird genau beobachtet. Daraus ergibt sich eine enge Zusammenarbeit der Verwaltung, die eine eigene Abteilung für die Eingliederungsfragen (Inquadramento) besitzt und der Dienststelle der Konföderation, die aus allgemeinen organisatorischen Gründen die Eingliederungen überwacht.

Die syndikalen Leiter, so heißt es, sähen heute in der Verwaltung nicht einen bloßen Rechnungs- und Kassenapparat, sondern eine wertvolle Unterstützung ihrer Arbeit.

6. Syndikalismus und Betrieb

Die faschistische Gesetzgebung und der Aufbau der syndikalen Verbände schließen eine syndikale Organisation innerhalb des Betriebes aus. Nachdem 1925 die Betriebsräte abgeschafft wurden und im Jahre 1929 nochmals von einem Ausschuß, der darüber beriet, abgelehnt wurde,[100]) Fabrikvertrauensmänner mit gesetzlichen Befugnissen zuzulassen, hat man dies vielfach als Ausfluß privatwirtschaftlichen Denkens angesehen und daraus gefolgert, daß der Faschismus den Betrieb als sozial-ökonomische Einheit nicht berühren wolle. Es ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß schon die Carta del Lavoro das Prinzip aussprach, daß der Betriebsführer gegenüber dem Staate für die Richtung und Art seiner Produktion verantwortlich ist.[101]) Daß der Faschismus nicht stärker in das Betriebsleben selbst seine Organisation hineingetragen hat, hat gewisse psychologische Gründe. Ohne Zweifel fühlt man aber heute in zunehmendem Maße die Notwendigkeit, den Problemen des Betriebes selbst und seiner sozialen Atmosphäre besondere Beachtung zu schenken. Man spürt dies angesichts eines Gesetzentwurfes aus dem Jahre 1939, der die Möglichkeit gibt, Betriebe zu Musterbetrieben (azienda modello) zu erklären.[102]) Trotzdem ist daraus nicht ein zu weitgehender Rückschluß zu ziehen. Die Mehrzahl der syndikalen Leiter lehnt den Gedanken einer Betriebsgemeinschaft etwa im Sinne der Deutschen Arbeitsfront ab. Man empfindet zwei Gefahren, die wie Scylla und Charybdis lauerten. Entweder werde die Betriebsgemeinschaft ein Instrument klassenkämpferischer Tendenzen der Belegschaft und störe den Arbeitsfrieden, oder sie werde ein Werkzeug einseitiger Unternehmerinteressen, eine Art „gelber Verein".

Man hält es dem italienischen Temperament und den sozial-psychologischen Verhältnissen innerhalb der Betriebe nicht angemessen, den Syndikalismus auf Betriebsgemeinschaften zu begründen. Der skeptische Sinn bezweifelt die Möglichkeit, durch Scylla und Charybdis hindurchzusteuern, ein wirkliches Gleichgewicht herzustellen und einen ehrlichen Ausgleich zu bewirken.

100) Siehe Venturi a. a. O., Seite 73

101) Siehe Carta del Lavoro, Erklärung VII

102) Amalia B. Fassio: L'azienda modello, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII, Nr. 8

Es wird immer wieder betont, daß die Unterscheidung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fundamental ist, daß sie wohl auf der höheren Ebene der Beziehungen zwischen den syndikalen Organisationen und der gemeinschaftlichen Arbeit in den Korporationen überbrückt, aber nicht in der Wurzel verwischt werden kann — wie es eine gewisse Denkungsart auffaßt, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Betrieb in einer Gemeinschaft vereinen. Man scheut sich nicht, von Klasseninteressen zu sprechen, die vom Faschismus nicht aufgehoben, sondern nur relativiert würden. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß das Wort Klasse im Italienischen der allgemeine Ausdruck für Schicht oder Gruppe ist und daß bei ihm nicht der besondere Sinn mitschwingt, der in der nationalsozialistischen Sprache zur Verfemung geführt hat. Wie kraß man zuweilen die Situation ansieht, beweist eine Äußerung eines syndikalen Leiters der Landarbeiterorganisation, Aimi, der 1932 bei einer Zusammenkunft syndikaler Leiter die Worte prägte: „Der Klassenkampf tobt nicht mehr auf den Straßen und Plätzen, sondern entfesselt sich an den Verhandlungstischen.“ [103])

Wenn somit der faschistische Syndikalismus auf einer Organisation außerhalb des Betriebes beruht, so hat er, wie erwähnt, jedoch nicht umhin gekonnt, sich um die inneren Vorgänge im Betrieb und seine soziale Atmosphäre zu kümmern. Die syndikale Organisation muß betriebsnah sein; gerade in letzter Zeit hat sich unter dem Schlagwort Kapillarität (capillarità) des Syndikats die Erkenntnis von der Wichtigkeit des Problems verstärkt. [104]) Dabei betont man, daß man nichts wissen will von betriebsratähnlichen Einrichtungen; die Erinnerung an die Fabrikkommissionen, die dem faschistischen Syndikalismus so viel zu schaffen machten, schreckt ab.

Dagegen sucht man innerhalb der syndikalen Organisation die Einrichtung der Vertrauensmänner (fiduciarii) auszubauen. Diese Einrichtung ist gesetzlich nicht verankert; man darf nicht an eine Stellung ähnlich den Mitgliedern des Vertrauensrates im Deutschen Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit denken. Auch die Statuten sprechen nicht von diesen syndikalen Vertrauensmännern. Sie haben ebenfalls im ausländischen Schrifttum wenig Beachtung gefunden. Die Bezeichnung wechselt übrigens. Manchmal heißen sie Korrespondenten (corrispondenti) oder Berater (consultori), in der Land-

103) Persönliche Erinnerung von einer Zusammenkunft syndikaler Leiter der Landwirtschaft in Mantua im Jahre 1932

104) Siehe Augusto Venturi a. a. O., Seite 67 ff.

wirtschaft auch Vormänner (primi uomini). Wie schon die Buntheit dieser Bezeichnungen beweist, ist die Bedeutung dieser Einrichtung noch nicht scharf umrissen. Man hat den Eindruck, daß bei der Organisation der Industriearbeiter das System der Vertrauensmänner am meisten durchgebildet ist in großen industriellen Zentren wie Turin und Genua. Diese Korrespondenten haben keinerlei Vertretungsbefugnis. Sie sind nicht das Organ des Syndikates gegenüber dem Unternehmer. Sie sollen lediglich als Berichterstatter arbeiten, das Auge und Ohr des Syndikates, aber nicht seinen „Mund", im Betriebe darstellen. Mittels der Korrespondenten unterrichtet sich das Syndikat über die Stimmung und über wichtige Vorgänge im Betriebsleben. Zwischen den „capi gruppo" und den Korrespondenten besteht ein reger Meinungsaustausch. In manchen Provinzialunionen sind Hefte für die Korrespondenten angelegt, in denen sie nach einem vorgeschriebenen Schema Berichte niederlegen müssen.

In vielen Fällen sind diese Korrespondenten zugleich Leiter der Provinzial- und Gemeindesyndikate oder Mitglieder ihrer Direktorien.

Mit der syndikalen Tätigkeit sind gewisse Risiken verknüpft, denen sich der Funktionär aussetzt, wenn sein Arbeitgeber sein Wirken als unangenehm empfindet. Wichtig erscheint also der Kündigungsschutz. Zwischen den beiden Konföderationen der Industrie wurde am 13. November 1934 eine wichtige Vereinbarung in Form eines Kollektivvertrages getroffen,[105]) wonach Arbeitnehmern, die Verbandsfunktionen bekleiden und deren Ernennung von der Union der Arbeitnehmer der Industriellen-Union regulär mitgeteilt wurde, nicht gekündigt werden kann. Sie dürfen auch nicht zu ihren Ungunsten versetzt werden, wenn nicht ein dafür zuständig erklärtes Organ seine Einwilligung gibt. Diese Entscheidung über die Berechtigung einer Kündigung wurde wahrgenommen von der Parteieinrichtung des intersyndikalen Ausschusses, der heute in dieser Funktion durch einen besonderen Ausschuß bei der Präsidentschaft des Provinzrates der Korporationen abgelöst ist.

Von diesem Schutz werden berührt alle Mitglieder der Direktorien der Syndikate, die auf den einzelnen Gebietsstufen bestehen. Allerdings werden bezeichnende Ausnahmen gemacht, die wohl auf den Widerstand der Industriellen zurückgehen, daß eine allzu große Anzahl von Arbeitnehmern diesen besonderen Kündigungsschutz

105) Siehe Aniceto Forti: La tutela dei lavoratori dirigenti sindacali, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII, Nr. 5

erhält.[106]) Wenn in einer Gemeinde mehr Syndikate vorhanden sind als entsprechend Provinzialsyndikate, so werden die Vertrauensmänner dieser „überzähligen" Syndikate nur dann berücksichtigt, wenn eine ministerielle Genehmigung vorliegt; die Direktorien solcher Syndikate fallen überhaupt nicht unter Kündigungsschutz. Bei denjenigen, die den Schutz genießen, muß das Gemeindesyndikat zum mindesten 300 Vertretene aufweisen.

In der letzten Zeit sind Stimmen laut geworden, die diesen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz der syndikalen Leiter auch auf die Korrespondenten in den Betrieben ausgedehnt wissen möchten. Man weist darauf hin, daß die Zahl der syndikalen Funktionäre zu der Anzahl der Vertretenen und eingeschriebenen Mitglieder in einem großen Mißverhältnis steht. Als Beispiel seien einige Zahlen aus der metallurgischen Industrie genannt.[107])

Es kommen syndikale Leiter auf die Gesamtzahl der Vertretenen:

in Turin 97 auf 109 266 (1 je 1126),
in Mailand 246 auf 170 495 (1 je 693),
in Genua 149 auf 53 772 (1 je 360),
in Brescia 98 auf 33 504 (1 je 341).

Über die Praxis des Ausschusses, der über die Kündigung zu entscheiden hat, sind Klagen laut geworden dahingehend, daß die Beweislast falsch gelagert ist.[108]) Es müßte dem Arbeitgeber obliegen, nachzuweisen, daß die Entlassung oder Versetzung nichts mit der syndikalen Tätigkeit seines Arbeitnehmers zu tun hat.

Sollte der Kündigungsschutz auch auf die Korrespondenten ausgedehnt werden, so würde damit diese Einrichtung, die man seit 1929 allmählich ausgebaut hat, zum erstenmal eine juristische Grundlage erhalten.

Wenn also der faschistische Syndikalismus auch den Gedanken der Betriebsgemeinschaft ablehnt, so kann er an der Betriebsgebundenheit des sozialen Lebens und der Arbeitsprobleme nicht vorbeigehen. Daß die Betriebsstätte auch in organisatorischer Hinsicht für die Zuordnung der Mitglieder der Syndikate ausschlaggebend ist, geht daraus hervor, daß die Gemeindesyndikate ihre Mitglieder nicht auf Grund des Wohnortes, wie es in den Statuten heißt, sondern nach Lage der Betriebsstätten erfassen.[109]) Die Be-

106) Siehe guida per il dirigente sindacale, Rom 1939, Seite 53
107) Siehe Aniceto Forti a. a. O.
108) Siehe Mario Barbieri: La tutela dei dirigenti sindacali e la „rappresaglia sindacale . .", in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VII, Nr. 3
109) Siehe Venturi a. a. O., Seite 71

legschaft einer Fabrik, die in verschiedenen Gemeinden zuhause sein kann, gehört zu dem Syndikat der Gemeinde, in der die Fabrik liegt. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß für das Organisationsprinzip nicht der Beruf im engeren Sinne maßgebend ist, sondern der syndikale Aufbau sich auf den Betrieb einstellt.

Die Organisationsform, die nicht den einzelnen Beruf im engeren Sinne, sondern die gemeinsame Beschäftigung in Betrieben des gleichen Gewerbes zur Grundlage nimmt, entspricht dem großen Gedanken, unter dem die faschistische Sozialverfassung steht: der Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit aller schaffenden Kräfte zum Wohle des Ganzen, im Geiste der Selbstdisziplin ist das Ideal, dem der faschistische Syndikalismus mit s e i n e n Mitteln und unter den Bedingungen des „historischen Klimas" Italiens nachstrebt. Der Faschismus ist bei diesem Werke der sozialen Umgestaltung nicht von Illusionen geleitet, er hegt keinen Wunderglauben; er weiß von den Schwierigkeiten, die das Leben des Alltags mit sich bringt. Aber gerade ihnen zu Trotz erteilt er Absage der Bequemlichkeit alter Denkgewohnheiten, die jede Anstrengung und jedes ehrliche Bemühen um soziale Wohlfahrt und nationaler Machterweiterung bezweifeln und die das völkische Leben der Resignation und der Tatenlosigkeit anheimgeben. Der Faschismus bekennt sich zu den Willenskräften, die im gestaltungsfähigen Menschentum liegen und ruft zur schöpferischen Arbeit auf, die sich nicht durch negative Kritik und zaghafte Bedenken beirren läßt. Auch auf sozialem Gebiete, für die Tätigkeit der syndikalen Organisationen, gelten die Worte, die Benito Mussolini als Bekenntnis der Generation des neuen Italiens geprägt hat: „Glauben, Gehorchen, Kämpfen."

Schrifttumsverzeichnis

Anselmi, Anselmo: Il consiglio nazionale delle Corporazioni, in: I 10 anni della Carta del Lavoro, Rom 1937.

Atti del secondo convegno di studi sindacali e corporativi, Rom 1932.

Balbo, Italo: Diario 1922, Mailand 1932.

Barbieri, Mario: La tutela dei dirigenti sindacali e la „rappresaglia sindacale . . .", in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VII.

Beckerath, Erwin von: Wesen und Werden des fascistischen Staates, Berlin 1927.

Borgatta, Gino: La politica finanziaria e monetaria dello stato fascista, in: I 10 anni della Carta del Lavoro, Rom 1937.

Bottai, Giuseppe: Der korporative Staat in Italien, Köln 1933.
„ „ Le corporazioni, Mailand 1935.

Buozzi, B. und V. Nitti: Fascisme et syndicalisme.

Cabibbo, Emanuele: Il riordinamente della previdenza sociale, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII.

Capoferri, Pietro: I motivi che impongono la soluzione del problema contrattuale degli impiegati, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VI.

Chiurco: Storia della Rivoluzione Fascista.

Cianetti, Tullio: Vita di una Confederazione sindacale, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII.

Convegno italo-francese di studi corporativi.

Convegno Nazionale dei dirigenti dei lavoratori dell'industria, Rom 1935.

Convegno Nazionale dei dirigente dei sindacati fascisti dell'industria, Rom 1935.

Elwin, William: Fascism at work, London 1934.

Enciclopedia Italiana: Artikel Comune.

Fassio, Amalia B.: L'azienda modello, in: Rivista del Lavoro, Jahrg. VIII.

Forti, Aniceto: La tutela dei lavoratori dirigenti sindacali, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII.

Gattamorta, Giordano: La mezzadria, Rom 1931.

Guida per il dirigente sindacale, Rom 1939.

Hegel, G. W. F.: Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie: Die Verfassung Deutschlands, Leipzig 1923.

Hirschberg-Neumeyer, M.: Die italienischen Gewerkschaften, Jena 1928.

Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, Berlin 1932.

I 10 anni della Carta del Lavoro, Rom 1937.

Lay, Dario: I sindacati e le cooperative di lavoro, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII.

Missiroli, Mario: Il fascismo e la crisi italiana, Bologna 1921.

Morello, Vincenzo: Der Konflikt nach der Versöhnung, Berlin O.J.

Mussolini, Benito: La dottrina del fascismo, Mailand 1934.
„ „ Scritti e discorsi, Mailand 1934 ff.

Navarra, Antonio: Personalità giuridica e autonomia sindacale, in: I 10 anni della Carta del Lavoro, Rom 1937.

L'Organizzazione fascista dei lavoratori dell'industria 1934—1935, Rom 1936.

L'Organizzazione fascista dei lavaratori dell'industria 1936—1937, Rom 1938.

Organizzazione sindacale e ordinamento corporativo, Rom 1935.

Orlandini, Orlando: Problemi della piccola pesca in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII.

Pagani, Aldo: I braccianti della valle Padana, Mailand 1932.

Pierro, Mariano: Principi di diritto corporativo, Bologna 1938.

Pius XI.: Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung, Freiburg.

Preziosi, Giuseppe: Cooperativismo rosso, piovra dello stato, Bari.

Rossitto, Luigi: In tema di contributi sindacali, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VII.

Sancetta, Carmelo: Caratteri delle funzioni delle Corporazioni, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII.

Sciacca, Santo: Validità delle quietanze a saldo, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII.

Sermonti, Alfonso: Il diritto sindacale Italiano, Rom 1929.

Sforza, Carlo: L'âme italienne, Paris 1934.

Soave, Ettore: Dopo la riforma del collocamento: senso del sindacato, in: Rivista del Lavoro, Jahrgang VIII.

Starace, Achille: L'Opera Nazionale Dopolavoro, Mailand 1938.

Venturi, Augusto: Prospettive sindacali, Rom 1938.

Virgili, Filippo: Opinioni sul sindacalismo fascista, in: Critica fascista, Jahrgang 1928.

Vollweiler, Helmut: Der Staats- und Wirtschaftsaufbau im fascistischen Italien, Würzburg 1939.

Volpe, Giacchino: Storia del movimento fascista, Mailand 1937.

Zanobini: Corso di diritto corporativo, Mailand 1937.

Zilcher, Heinz: Das korporative Organisationsprinzip, in: NS.-Monatshefte 1934.